

# EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern  
bei der Europäischen Union  
in Brüssel**



## Inhaltsverzeichnis

---

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	7
Beginn der kroatischen Ratspräsidentschaft zum 01.01.2020 .....	7
Rat für Auswärtige Angelegenheiten: Außerordentliche Tagung am 10.01.2020 .....	8
Brexit I: Rolle des britischen Parlaments unterminiert.....	9
Brexit II: Johnson lehnt Unabhängigkeitsreferendum in Schottland ab.....	9
Justizreform in Polen nimmt immer kritischere Ausmaße an .....	10
Katalanische Europaabgeordnete: Konflikt um die Frage der Immunität.....	11
Personalie: <i>Ilze Juhansone</i> ist neue Generalsekretärin der Kommission .....	13
Plenartagungen des Europäischen Parlaments in Straßburg; Teil A: Plenartagung vom 16.12.2019 - 19.12.2019.....	14
Plenartagungen des Europäischen Parlaments in Strassburg; Teil B: Plenartagung vom 13.01.2020 - 16.01.2020.....	16
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION .....	19
Kroatische Ratspräsidentschaft – Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMI .....	19
VERFASSUNG UND STAATSV ERWALTUNG .....	20
EuGH: BayVGH muss Voraussetzungen zur Zwangshaft für Amtsträger prüfen .....	20
TERRORISMUSBEKÄMPFUNG.....	21
Rat aktualisiert EU-Terroristenliste .....	21
DATENSCHUTZ.....	21
Datenübermittlung in die USA: Schlussanträge des Generalanwalts .....	21
ASYL UND MIGRATION .....	24
EuGH urteilt zur Aufenthaltsbeendigung eines Drittstaatsangehörigen wegen des Verdachts einer Straftat .....	24
Eurostat veröffentlicht Statistik zu den Asylerstanträgen im 3. Quartal 2019 .....	25
VISAPOLITIK.....	26
Visumerleichterungsabkommen der EU mit Belarus unterzeichnet .....	26
CYBERSICHERHEIT.....	27
Kommission gibt den Startschuss für zwei neue Förderprojekte .....	27
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR .....	29
Kroatische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMB .....	29
BAUEN UND WOHNEN.....	30
EuGH-Urteil: Beherbergungsvermittler Airbnb benötigt keinen Gewerbeausweis für Immobilienmakler .	30



GÜTERVERKEHR .....	31
Rat und Parlament bestätigen Einigung zur Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen .....	31
VERKEHRSPOLITIK .....	32
Kommission veröffentlicht Positionspapier zur Dekarbonisierung des Verkehrs .....	32
Eurobarometer-Umfrage zu Passagierrechten in der EU.....	32
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	34
Haftbedingungen im Strafvollzug in der EU.....	34
Eurojust-Verordnung in Kraft getreten.....	35
Kroatische Ratspräsidentschaft – Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMJ.....	35
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	38
Kroatische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMUK .....	38
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST .....	40
Kroatische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMWK.....	40
Rijeka und Galway Kulturhauptstädte Europas 2020 .....	41
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	42
Kroatische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMFH.....	42
Kommission berichtet zu nationalen Fiskal- und Wirtschaftspolitiken im Zeichen des Green Deal – Europäisches Semester.....	43
Direktorium der Europäischen Zentralbank und Europäischer Rechnungshof: Neue Mitglieder und Bestätigung alter.....	44
EU-HAUSHALT .....	45
Europäisches Parlament setzt große Teile der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über den EU-Haushalt nach 2020 aus.....	45
STEUER.....	46
Europäisches Parlament fordert aktive Schritte der EU für Steuergerechtigkeit in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft .....	46
Europäisches Parlament billigt drei Vorschläge zur Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems und zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug .....	47
EuGH: Kein ermäßigter Mehrwertsteuersatz bei der Vermietung von Bootsliegeplätzen .....	48
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION .....	49
Euro-Gipfel am 13.12.2019: Europäischer Stabilitätsmechanismus, Förderung von Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit, Bankenunion .....	49
Aktuelle Statistiken der Bankenaufsicht der Europäischen Zentralbank: Anteil der notleidenden Kredite weiter gesunken .....	50
Konsultationen zu Kryptowährungen und Cybersicherheit im Finanzsektor eingeleitet .....	51
Europäische Zentralbank belässt Zinsen auf Rekordtief und kündigt Strategieüberprüfung an .....	52



Erhebliche finanzielle Risiken für betriebliche Altersvorsorge laut zweijährlichem Stresstest der Europäischen Aufsichtsbehörde .....	54
<b>STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE .....</b>	<b>55</b>
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE .....	55
Beginn der kroatischen Ratspräsidentschaft zum 01.01.2020: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMWi .....	55
Kommission veröffentlicht den Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa und den Mechanismus für einen gerechten Übergang.....	56
Kommission gibt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Fonds für einen gerechten Übergang.....	58
Kommission berichtet zu nationalen Fiskal- und Wirtschaftspolitiken im Zeichen des Green Deal – Europäisches Semester.....	59
Nachhaltiges Finanzwesen: Politische Einigung zur Taxonomie-Verordnung.....	60
Kapitalmarktunion: Rat und Europäisches Parlament erzielen vorläufige politische Einigung zur Crowdfunding-Verordnung .....	61
Konsultationen zu Kryptowährungen und Cybersicherheit im Finanzsektor eingeleitet .....	61
Kommission startet Konsultation zu EU-Leitlinien für Beihilfen im Emissionszertifikatehandel nach 2021 („EHS-Leitlinien“) .....	62
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt gemeinsame Übernahme von Gundlach Automotive Corporation Holding GmbH .....	62
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von SAS Autosystemtechnik GmbH & Co. KG... ..	63
<b>AUßENWIRTSCHAFT.....</b>	<b>63</b>
Verschärfung der Regelungen für Industriesubventionen im Rahmen der WTO: Einigung zwischen EU, USA und Japan.....	63
Rat verlängert Wirtschaftssanktionen gegen Russland bis 31.07.2020 .....	64
Kommission gibt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorschlag zum Schutz der Handelsinteressen der EU.....	64
<b>STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....</b>	<b>65</b>
Kroatische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMUV .....	65
<b>UMWELT UND NATURSCHUTZ.....</b>	<b>65</b>
Europäisches Parlament nimmt Resolution zum europäischen Grünen Deal an .....	65
Kommission veröffentlicht den Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa und den Mechanismus für einen gerechten Übergang.....	66
Kommission startet Konsultation zu EU-Leitlinien für Beihilfen im Emissionszertifikatehandel nach 2021 („EHS-Leitlinien“) .....	67
Rat nimmt Schlussfolgerungen zur Biodiversität an.....	68
EuGH: BayVGH muss Voraussetzungen zur Zwangshaft für Amtsträger prüfen .....	68
Europäisches Parlament nimmt Resolution zur EU-Initiative für Bestäuber an .....	69



VERBRAUCHERSCHUTZ .....	69
Eurobarometer-Umfrage zu Passagierrechten in der EU.....	69
Neue Regeln für den Verbraucherschutz treten in Kraft .....	70
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN .....	71
Kroatische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMELF .....	71
Rat diskutiert Fortschrittsbericht zur Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020 .....	71
Rat verabschiedet Schlussfolgerungen zu EU-Maßnahmen zum Schutz der Wälder der Welt .....	72
Europäisches Parlament nimmt Resolution zur EU-Initiative für Bestäuber an .....	72
Mehr Bienenstöcke und Honig in der EU .....	73
Kommission startet öffentliche Konsultation zur Herkunftskennzeichnung von Fleisch .....	73
Absatzförderung von Agrarprodukten: Kommission ruft zur Einreichung von Vorschlägen auf .....	74
„eAmbrosia“-Datenbank für geografische Angaben der EU vollständig.....	74
Neues Allzeit-Hoch bei EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	75
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES .....	76
Überlegungen der Kommission zur Zukunft der europäischen Sozialpolitik .....	76
Start der Sozialpartnerkonsultation für einen EU-Mindestlohnrahmen .....	77
EU-Kommission veröffentlicht Fahrplan zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in der EU .....	77
Kroatische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMAS.....	78
Kommission berichtet zu nationalen Fiskal- und Wirtschaftspolitiken im Zeichen des Green Deal – Europäisches Semester.....	79
Arbeitslosenquote im November 2019 im Euroraum bei 7,5 % und in der EU28 bei 6,3 % .....	80
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE .....	82
Kroatische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMGP .....	82
EuGH urteilt zum Vorkaufsrecht bei der Übertragung einer kommunalen Apotheke.....	82
EuGH urteilt zur Europäischen Bürgerinitiative "Einer von uns" .....	83
Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Prüfungskompendium zum Themenbereich "Öffentliche Gesundheit".....	84
Trilog-Einigung zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie .....	84
Kommission berichtet zu nationalen Fiskal- und Wirtschaftspolitiken im Zeichen des Green Deal – Europäisches Semester.....	85
Kommission: Vorschläge zur Änderung des Einheitsübereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe .....	86
EuG urteilt zur Eintragung eines Cannabis-Symbols als Unionsmarke .....	87



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES.....	89
Kroatische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMD .....	89
Online-Einkauf: Neue Regeln für den Verbraucherschutz treten in Kraft.....	90
Datenübermittlung in die USA: Schlussanträge des Generalanwalts .....	90
Plattformwirtschaft: Airbnb benötigt keinen Gewerbeausweis für Immobilienmakler.....	90
Konsultationen zu Kryptowährungen und Cybersicherheit im Finanzsektor eingeleitet .....	91



## POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

---

### BEGINN DER KROATISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT ZUM 01.01.2020

Am 01.01.2020 hat Kroatien erstmals seit seinem EU-Beitritt am 01.07.2013 die halbjährige Ratspräsidentschaft übernommen. Dabei wird es das gemeinsame Achtzehnmonatsprogramm der Triopräsidentschaft mit Rumänien und Finnland abschließen. Zur zweiten Halbjahreshälfte 2020 wird dann Deutschland die Präsidentschaft fortführen und zugleich auf das neue Trio mit Portugal und Slowenien überleiten.

Kroatien möchte die Einigkeit Europas als wichtigsten Zukunfts- und Erfolgsfaktor unter dem Motto „A strong Europe in a world of challenges“ weiter in den Fokus rücken.

Die vier Prioritäten des Präsidentschaftsprogramms im Kurzüberblick:

1. Ein Europa, das sich weiterentwickelt.

Ziele: Eine ausgeglichene regionale Entwicklung, Umweltschutz und Bekämpfung des Klimawandels, eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der eigenen Fähigkeiten sowie eine zufriedener und vitalere Gesellschaft.

2. Ein Europa, das verbindet.

Ziele: Eine einheitliche europäische Transportzone, eine hochqualitative und sichere Dateninfrastruktur, ein integrierter Energiemarkt sowie eine stärkere Verknüpfung zwischen den europäischen Bürgern.

3. Ein Europa, das beschützt.

Ziele: Verbesserung der inneren Sicherheit, Schutz der Freiheit und Demokratie, eine verständliche und nachhaltige Migrationspolitik sowie eine Stärkung der Widerstandskraft gegen hybride Gefahren.

4. Ein beeinflussendes Europa.

Ziele: Als führende internationale Kraft, als globaler Partner, als Garant für den Erhalt der Stabilität und Weiterentwicklung in den süd-östlichen Mitgliedstaaten sowie mit Kapazität für mögliche Krisensituationen.



Neben diesen, selbstgesteckten Zielen werden aus den vorhergehenden beiden Präsidentschaften Rumäniens und Finnlands folgende zentrale Themen dominieren: Die Verhandlungen zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2021 - 2027, der Brexit und die Regelung der zukünftigen Beziehungen der EU mit dem Vereinigten Königreich sowie die EU-Erweiterungspolitik. Kroatien will v. a. der EU-Erweiterungspolitik eine neue, konstruktive und vorwärtsgewandte Richtung zu geben. Das Land hat dazu den Westbalkan-Gipfel in Zagreb im Mai 2020 als Meilenstein gesetzt. Als weitere Herausforderung muss Kroatien die Arbeit des Rats und des Europäischen Rats mit der Anfangsphase der neuen Kommission (gestartet am 01.12.2019) in Einklang bringen. Von der Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* wurden neue, eigenen Prioritäten gesetzt, z. B. eine Konferenz zur Zukunft Europas, der Green Deal, neue Strategien für eine Wirtschaft im Dienste des Menschen sowie die aktive Gestaltung des digitalen Zeitalters.

Zu den Schwerpunkten aus den Bereichen der Ressorts wird auf die jeweiligen Beiträge in diesem EB verwiesen.

Webseite der kroatischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://eu2020.hr/>

#### **RAT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN: AUßERORDENTLICHE TAGUNG AM 10.01.2020**

Anlässlich der Lage in Libyen und der jüngsten Ereignisse im Irak hat der Rat in der Formation „Auswärtige Angelegenheiten“ eine außerordentliche Sitzung am 10.01.2020 einberufen. Unter der Leitung des Hohen Beauftragten für Außen- und Sicherheitspolitik der EU, *Josep Borrell*, haben u. a. der Kommissar für Nachbarschaft und Erweiterung, *Olivér Várhelyi*, der NATO-Generalsekretär *Jens Stoltenberg* sowie Bundesaußenminister *Heiko Maas* teilgenommen.

Die wesentlichen Ergebnisse im Überblick:

- Die Außenminister beauftragten *Josep Borrell*, stellvertretend für die EU und ihre Mitglieder, in Libyen mit allen in die Krise verwickelten Parteien Gespräche aufzunehmen. Ziel ist ein friedensbringender Dialog hin zu einer politisch getragenen Lösung zur Überwindung der seit Monaten gewalttätigen Spannungen und Auseinandersetzungen.
- Im Irak ruft der Rat zu einer dringenden Deeskalation und zu maximaler Zurückhaltung auf. Die Außenminister verurteilten die Angriffe der Koalitionstruppen des Islamischen Staats (IS) und bekräftigten, dass der Sieg über die Terrormiliz des IS für die EU prioritär bleibe. Die Außenminister betonten ihre fortwährende Unterstützung für die Stabilität und den Wiederaufbau des Irak sowie die Einhaltung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (in englischer Sprache: Joint Comprehensive Plan of Action, kurz JCPOA). Sie betonten, dass dies ein fundamentaler Kern der weltweiten Nichtverbreitung nuklearer Waffen sei. Darüber hinaus forderten sie den Iran auf,





unverzüglich dem JCPOA beizutreten. Abschließend hat der Rat dem Hohen Beauftragten der EU ein Mandat zur Aufnahme diplomatischer Gespräche mit allen Parteien erteilt, um einen Beitrag zur Deeskalation zu leisten, einen politischen Dialog anzustoßen und eine tragfähige friedliche Lösung für die Region anzustreben.

Ergebnisse der Tagung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41993/st05173-en20.pdf>

## **BREXIT I: ROLLE DES BRITISCHEN PARLAMENTS UNTERMINIERT**

Im britischen Oberhaus wird in dieser Woche das Brexit-Gesetz des britischen Premierministers *Boris Johnson* debattiert. Es stellt die Grundlage für den formalen Austritt aus der Europäischen Union am 31.01.2020 dar.

Ein wichtiger Punkt dabei: Das Parlament hat ab sofort beim Brexit kein Mitspracherecht mehr. Der Passus, der dem Parlament die Kontrolle und die Übersicht über die Brexit-Verhandlungen garantierte, wurde von *Johnson* direkt nach der gewonnenen Wahl im Dezember 2019 gestrichen. Das Unterhaus, in dem die Tories jetzt eine große Mehrheit haben, nahm diese Version so an und beschloss das Brexit-Gesetz am 09.01.2020. 330 Abgeordnete unterstützten den von der Regierung vorgelegten Gesetzestext zum Austrittsvertrag mit der EU, 231 stimmten dagegen.

Da Großbritannien keine schriftlich verankerte Verfassung hat und die Kontrolle der Regierung durch das Parlament allein auf Tradition und Konventionen beruht, bedeutet der Wegfall des parlamentarischen Einspruchsrechts beim Brexit, dass die *Johnson*-Regierung ab sofort bei diesem Thema „durchregieren“ kann.

Bis Ende 2020 müssen sich London und Brüssel auf ein Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU einigen. Ob das angesichts des knappen Zeitplans gelingen kann, gilt jedoch als unsicher. Eine Verlängerungsoption um bis zu zwei Jahre, die noch bis Juli offensteht, schließt *Johnson* aber kategorisch aus.

Pressemitteilung des britischen Unterhauses zur Abstimmung des Brexit-Gesetzes (in englischer Sprache):

<https://www.parliament.uk/business/news/2020/january/brexit-bill-third-reading/>

## **BREXIT II: JOHNSON LEHNT UNABHÄNGIGKEITSREFERENDUM IN SCHOTTLAND AB**

Der britische Premierminister *Boris Johnson* hat ein neues Unabhängigkeitsreferendum der Schotten offiziell abgelehnt. Er könne keinem Antrag zustimmen, der zu weiteren Unabhängigkeitsreferenden führen würde,



schrieb *Johnson* am 14.01.2020 in einem Brief an Schottlands Regierungschefin *Nicola Sturgeon*. Stattdessen sollten alle zusammenarbeiten, um das ganze Vereinigte Königreich zusammenzubringen.

Schottland wolle keine von *Johnson* geführte Tory-Regierung, die den Landesteil aus der EU führe, hatte *Sturgeon* ihren Antrag begründet. Die schottische Regierungschefin plant das Referendum im Jahr 2020 abhalten. *Johnsons* Antwort sei vorhersehbar gewesen, „aber auch nicht aufrecht zu erhalten und kontraproduktiv“, erwiderte *Sturgeon* noch am gleichen Tag. Die Schotten hätten ein Recht darauf, ihre Zukunft selbst zu bestimmen. Noch in diesem Monat will *Sturgeon* ankündigen, wie sie weiter vorgeht.

Rund 55 % der Schotten hatten sich bei einem ersten Referendum im Jahr 2014 gegen eine Abspaltung vom Vereinigten Königreich ausgesprochen. *Sturgeon* argumentiert jedoch, die Umstände hätten sich durch das Brexit-Referendum von 2016 verändert. Damals stimmte eine knappe Mehrheit der Briten für den EU-Austritt. Die Schotten votierten aber mit 62 % gegen den Brexit.

Angesichts des bevorstehenden britischen EU-Austritts sind die Rufe in Schottland nach einem Unabhängigkeitsreferendum lauter geworden. *Sturgeons* linksliberale Nationalpartei (Scottish National Party, SNP) tritt für einen Verbleib Schottlands in der EU ein. Bei der britischen Parlamentswahl im Dezember 2019 wurde die SNP in Schottland mit Abstand stärkste Kraft.

Schreiben des britischen Premierministers an die schottische Regierungschefin (in englischer Sprache):

<https://twitter.com/borisjohnson?lang=de>

Antwort der schottischen Regierungschefin an den britischen Premierminister (in englischer Sprache):

<https://twitter.com/nicolasturgeon?lang=de>

## **JUSTIZREFORM IN POLEN NIMMT IMMER KRITISCHERE AUSMAßE AN**

Die seit 2015 von der polnischen Regierung betriebene Justizreform nimmt seit Dezember 2019 immer kritischere Ausmaße an. Bereits im Dezember 2017 hatte die Kommission aufgrund der durch diese Reform verursachten Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit den Rat nach Art. 7 Abs. 1 des EU-Vertrages aufgefordert, mit der nötigen Vier-Fünftel-Mehrheit die Feststellung zu beschließen, dass die „eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Werte der EU“ bestehe. Seitdem gab es allerdings nur mehrere Beratungen im Rat zu dieser Frage.

- Anlass für die jüngste Eskalation ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 19.11.2019. In jenem Verfahren war der EuGH vom polnischen Obersten Gericht gefragt worden, ob die an diesem Gericht neu eingerichtete Disziplinarkammer für Richter und Staatsanwälte über die nach EU-Recht nötige Unabhängigkeit verfüge. Der EuGH traf hierzu zwar keine letztgültige Aussage, zählte



aber eine Reihe von Faktoren auf, die zumindest in ihrem Zusammenspiel gegen die erforderliche Unabhängigkeit sprechen könnten.

- Das polnische Oberste Gericht beschloss daraufhin am 05.12.2019, dass die Disziplinarkammer nicht rechtmäßig sei, weil das deren Mitglieder ernennende Gremium (der Landesjustizrat) vom Parlament dominiert und damit nicht unabhängig sei. Dieses Urteil ist v. a. deshalb von Brisanz, weil der Landesjustizrat seit seiner Umgestaltung im Jahr 2017 etwa 500 Richter ernannt hat und nun die Frage besteht, ob a) diese Ernennungen wirksam und b) ob die von diesen Richtern gesprochenen Urteile rechtsgültig sind.

Die polnische Regierung spricht angesichts dieser Entwicklung von „richterlicher Anarchie“ und hat zu deren Bekämpfung im Dezember 2019 ein Gesetz in den Sejm (die dem Bundestag vergleichbare Kammer des polnischen Parlaments) eingebracht. Nach diesem Gesetz soll jeder Richter oder Staatsanwalt mit Geldstrafen, Versetzung oder gar Absetzung bestraft werden, wenn er die Entscheidungskompetenz oder Legalität eines anderen Richters in Frage stellt. Trotz massiver Proteste der Opposition sowie der Öffentlichkeit verabschiedete der Sejm das Gesetz am 20.12.2019.

- Die zweite Kammer des polnischen Parlaments, der Senat, hat 30 Tage Zeit, sich zu dem Gesetz zu äußern und Änderungen oder die Ablehnung zu beschließen. Auf Einladung des Vorsitzenden des Senats besuchte am 09./10.01.2020 die vom Europarat als verfassungsrechtliches Beratungsgremium konzipierte „Venedig-Kommission“ Warschau, um eine Stellungnahme zu dem Gesetz abzugeben. Im Senat hat die Opposition eine knappe Mehrheit. Allerdings kann der Sejm eine Ablehnung oder Änderungen des Senats mit absoluter Mehrheit überstimmen.
- Die Kommission beantragte inzwischen am 14.01.2020 beim EuGH eine einstweilige Anordnung, dass Polen die Arbeit der Disziplinarkammer bis zu einem Urteil des EuGH im entsprechenden Vertragsverletzungsverfahren einstellen müsse.

Urteil des EuGH vom 19.11.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=220770&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=226303>

## **KATALANISCHE EUROPAABGEORDNETE: KONFLIKT UM DIE FRAGE DER IMMUNITÄT**

Bei der Europawahl am 26.05.2019 kandidierten drei Politiker der katalanischen Unabhängigkeitsbewegung erfolgreich für einen Sitz im Europäischen Parlament (EP). Da sie in Spanien verurteilt wurden bzw. nach wie vor mit Haftbefehl gesucht werden, ist hieraus ein Konflikt um die Frage der Immunität entsprungen.



- *Oriol Junqueras* war der Vizepräsident der Region Katalonien, als Katalonien am 01.10.2017 das vom Obersten Gerichtshof Spaniens (Tribunal Supremo) verbotene Unabhängigkeitsreferendum abhielt. Kurz danach wurde er deshalb in Untersuchungshaft genommen. Am 14.10.2019 hat ihn der Tribunal Supremo wegen Aufruhrs und Veruntreuung öffentlicher Gelder zu 13 Jahren Haft verurteilt. Zudem sind ihm für diesen Zeitraum die bürgerlichen Rechte aberkannt worden.
- Bereits vor dem Urteil jedoch hatte *Junqueras* bei der Wahl vom 26.05.2019 erfolgreich für einen Sitz im EP kandidiert. Seine Teilnahme an den Parlamentssitzungen scheiterte an seiner Inhaftierung; die spanischen Behörden ließen insoweit keine Haftverschonung zu.
- Dieses Vorgehen war rechtswidrig, wie der EuGH am 19.12.2019 entschieden hat. *Junqueras* sei seit der Bekanntgabe des spanischen Wahlergebnisses zur Europawahl Mitglied des EP und hätte in dieser Eigenschaft über Immunität verfügt, so dass ihm die Teilnahme an den Sitzungen des EP hätte ermöglicht werden müssen. Die Immunität erfasse auch die Wirksamkeit des passiven Wahlrechts. Abschließend müsse aber der Oberste Gerichtshof Spaniens über die Auswirkungen der Immunität auf das Strafurteil gegen *Junqueras* entscheiden.
- Daraufhin erklärte das EP am 06.01.2020, sowohl *Junqueras* als auch der bei der Wahl ebenfalls erfolgreiche frühere Präsident der Region Katalonien, *Carles Puigdemont*, und der frühere Minister *Antoni Comín* (beide waren vor den spanischen Behörden in das Ausland geflohen) würden als Mitglieder des EP angesehen.
- Der Tribunal Supremo hingegen urteilte am 09.01.2020, dass die Immunität nicht das Strafurteil erfasse, mit dem *Junqueras* alle bürgerlichen Rechte, also auch das Recht der Wählbarkeit, aberkannt wurden. Kritiker werfen dem spanischen Gericht eine Missachtung des Urteils des EuGH vor. Das EP veröffentlichte einen Tag später eine Erklärung, wonach das Mandat von *Oriol Junqueras* mit Ablauf des 03.01.2020 geendet habe.
- Diese Erklärung möchte *Junqueras* wiederum vor dem Europäischen Gericht (EuG) anfechten, so dass die Gerichte der EU wohl die Möglichkeit erhalten, sich zum Beschluss des Tribunal Supremo zu äußern.
- Hinsichtlich der Abgeordneten *Puigdemont* und *Comín* hat ein Richter des Tribunal Supremo inzwischen beim EP die Aufhebung der Immunität beantragt, damit die nach wie vor bestehenden spanischen Haftbefehle in Spanien bzw. in einem auslieferungswilligen Land vollstreckt werden können.

Urteil des EuGH vom 19.12.2019 (in französischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=221795&pageIndex=0&doclang=FR&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=230740>



## PERSONALIE: *ILZE JUHANSONE* IST NEUE GENERALSEKRETÄRIN DER KOMMISSION

Auf Vorschlag von Präsidentin *von der Leyen* ist am 14.01.2020 die Lettin *Ilze Juhansone*, die bis dato mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Generalsekretärs der Kommission beauftragt war, mit sofortiger Wirkung zur neuen Generalsekretärin ernannt worden.

*Ilze Juhansone* tritt damit die Nachfolge des Deutschen *Martin Selmayr* an und wird die achte Generalsekretärin der Kommission sein, die diesen Posten bekleidet. Sie war seit Oktober 2015 stellvertretende Generalsekretärin der Kommission und als solche für interinstitutionelle Angelegenheiten und Außenbeziehungen zuständig.

Hintergrundinformationen zur Person:

- *Ilze Juhansone* trat im Jahr 2008 in den lettischen Außendienst ein und diente dort u. a. als Unterstaatssekretärin und als Leiterin der für EU-Angelegenheiten zuständigen Direktion.
- Ab März 2011 war sie ständige Vertreterin Lettlands bei der Europäischen Union. Vor ihrer Tätigkeit im lettischen Außenministerium bekleidete *Ilze Juhansone* verschiedene Führungspositionen im lettischen Innen- bzw. Justizministerium.
- Am 04.05.2014 wurde *Ilze Juhansone* der Drei-Sterne-Orden III. Klasse der Republik Lettland verliehen. Während des ersten lettischen EU-Ratsvorsitzes leitete Botschafterin *Juhansone* die Ständige Vertretung Lettlands bei der EU in Brüssel.
- *Ilze Juhansone* hat an der Fakultät für Philologie der Universität von Lettland als Dozentin für lettische Sprache und Literatur graduiert sowie einen Hochschulabschluss an der Juristischen Fakultät erworben.

Hintergrundinformationen zum Generalsekretariat:

- Das Generalsekretariat trägt zur Steuerung der Politikentwicklung durch das Kollegium bei und unterstützt die gesamte Kommission durch die Koordinierung und Leitung ihres Öffentlichen Dienstes.
- Als Hauptdienst der Präsidentin koordiniert es seine Arbeit eng mit den anderen Diensten der Präsidentin und den zentralen Dienststellen, die zusammen mit dem Generalsekretariat für das reibungslose Funktionieren der Kommission sorgen.
- Im Einvernehmen mit der Präsidentin berät und unterstützt das Generalsekretariat auch die Vizepräsidenten bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als Stellvertreter der Präsidentin und als Koordinatoren der von der Präsidentin eingerichteten Kommissarsgruppen und Projektteams.

Pressemitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_55](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_55)

Lebenslauf von *Ilze Juhansone* (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cv-juhansone\\_en\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cv-juhansone_en_0.pdf)



## PLENARTAGUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN STRAßBURG; TEIL A: PLENARTAGUNG VOM 16.12.2019 - 19.12.2019

Nachfolgend sind die wichtigsten Debatten und Beschlüsse der beiden letzten Plenartagungen des Europäischen Parlaments (EP) in Straßburg aufgeführt:

Teil A: Plenartagung vom 16.12.2019 - 19.12.2019

### 1. Klimawandel: Neue Regeln für nachhaltige Investitionen

Die Verhandlungsführer des EP haben mit dem Rat eine Einigung über neue Kriterien für die Definition von nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten erreicht. Die neue Regelung ist technikneutral, nur feste fossile Brennstoffen wie Kohle oder Braunkohle können nicht als nachhaltig deklariert werden. Gas und Kernenergie sind jedoch nicht ausdrücklich von der Verordnung ausgenommen. Diese Tätigkeiten können als Übergangsmaßnahmen bezeichnet werden. Die Einigung muss nun von den beteiligten Ausschüssen, dem Plenum sowie dem Rat gebilligt werden.

### 2. Neue Maßnahmen zum Schutz der Bienen

Das EP forderte in einer Entschließung neue Maßnahmen zum Schutz der Bienen und weiterer Bestäuber-Insekten. Die Kommission wird dazu aufgerufen, die Auswirkungen der bestehenden politischen Maßnahmen zu bewerten, um ein wirksameres und gezielteres Vorgehen der EU als Reaktion auf den Rückgang der wildlebenden Bestäuber zu gewährleisten.

### 3. Ernsthafte Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Malta

In einer Entschließung äußerten die EU-Abgeordneten Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Ermittlungen zur Ermordung der maltesischen Journalistin *Daphne Caruana Galizia*. Die Abgeordneten sind besorgt darüber, „dass die Entwicklungen der vergangenen Jahre in Malta zu einer ernsthafte und dauerhaften Bedrohung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechten geführt haben, darunter auch der Freiheit der Medien, der Unabhängigkeit von Polizei und Justiz und der Versammlungsfreiheit.“

### 4. *Emily O'Reilly* als Europäische Bürgerbeauftragte wiedergewählt

*Emily O'Reilly* wurde in geheimer Abstimmung als Europäische Bürgerbeauftragte wiedergewählt. Sie wird somit auch in den kommenden fünf Jahren Beschwerden gegen die Organe und Einrichtungen der EU prüfen. *O'Reilly* hat das Amt seit dem 01.10.2013 inne. Von 2003 - 2013 war sie die erste Bürgerbeauftragte und Datenschutzbeauftragte in Irland. 2007 wurde *O'Reilly* außerdem zur Beauftragten für Umweltinformationen ernannt.



5. Sacharow-Preis 2019 geht an uigurischen Menschenrechtsaktivisten

Der uigurische Menschenrechtsaktivist *Ilham Tohti* wurde in einer feierlichen Zeremonie mit dem Sacharow-Preis 2019 des EP ausgezeichnet. *Tohti*, der in China aufgrund des Vorwurfs des Separatismus eine lebenslange Haftstrafe verbüßt, wurde von seiner Tochter *Jewher Ilham* vertreten, die den Preis in seinem Namen entgegennahm. Nach einer Debatte über die Unterdrückung der Uiguren durch China forderten die Abgeordneten in einer Entschließung die unverzügliche Freilassung *Tohtis* und weiterer uigurischer Gefangener.

6. Schutz von sog. LGBTI-Personen

Die Abgeordneten brachten in einer Entschließung ihre tiefe Besorgnis über die wachsende Zahl von Angriffen auf lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender- und intersexuelle Personen (LGBTI) in der EU, einschließlich "LGBTI-freier Zonen", die von Dutzenden von lokalen Behörden im Südosten Polens eingerichtet wurden, zum Ausdruck.

7. Missbrauch von EU-Mitteln

Während der Plenartagung befragten die EU-Abgeordneten die Kommission zu ihren Plänen gegen den Missbrauch von EU-Mitteln, wobei sie betonten, welchen Schaden die Glaubwürdigkeit der EU-Politik hierdurch genommen habe.

8. Faire Besteuerung multinationaler Unternehmen

Die Abgeordneten forderten mehr Maßnahmen, um eine faire Besteuerung multinationaler Unternehmen in der EU sicherzustellen. Nachdem sie die Notwendigkeit, die Körperschaftsteuervorschriften im Einklang mit den Herausforderungen der Globalisierung und der digitalen Revolution zu modernisieren, diskutiert hatten, nahmen sie eine entsprechende Entschließung an.

9. Debatte zum Dezember-Gipfel des Europäischen Rates

Die Parlamentarier diskutierten über die Ergebnisse des Dezember-Gipfels vom 12./13.12.2019 mit EU-Ratspräsident *Charles Michel* und EU-Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen*. Auf dem Gipfel waren Themen wie der Klimawandel, der Europäische „Green Deal“, der nächste langfristige EU-Haushalt und der Brexit behandelt worden.





## 10. Zehn Jahre Vertrag von Lissabon und der EU-Grundrechtecharta

Eine Feierlichkeit anlässlich des 10. Jubiläums des Vertrags von Lissabon und der EU-Grundrechtecharta rundete die Plenartagung ab. Mit dem Vertrag wurden Reformen in der EU eingeführt, wie etwa ein höheres Maß an demokratischer Rechenschaftspflicht und ein besserer Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte.

Pressemitteilungen des EP (teilweise nur in englischer Sprache):

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room>

## **PLENARTAGUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN STRASSBURG; TEIL B: PLENARTAGUNG VOM 13.01.2020 - 16.01.2020**

Teil B: Plenartagung vom 13.01.2020 - 16.01.2020

### 1. Europäisches Parlament unterstützt Europäischen „Green Deal“ und drängt auf noch ehrgeizigere Ziele

Die Abgeordneten haben ihre Position zum Europäischen „Green Deal“ angenommen, den Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* in einer Plenardebatte im Dezember vorgestellt hat. Sie begrüßen den grünen Strukturwandel und unterstützen die Pläne für eine nachhaltige Investitionsoffensive, die dazu beitragen soll, die Investitionslücke zu schließen. Sie fordern außerdem einen angemessen finanzierten Mechanismus für einen gerechten Übergang.

### 2. Bürger werden die Stützen der Konferenz zur Zukunft Europas

Die Abgeordneten führten eine Debatte mit Kommissarin *Šuica* zum Thema „Konferenz zur Zukunft Europas“. Anschließend nahm das Europäische Parlament (EP) eine Entschließung an, die eine Vision für die anstehende Konferenz (Start am 09.05.2020, also am 70. Jahrtag der Schuman-Erklärung; Dauer bis zum Sommer 2022) skizziert und folgende drei Kernpunkte beinhaltet: 1) Thematische Bürgerforen sollen Bürger aller Gesellschaftsgruppen aus ganz Europa einbeziehen. 2) Durch einen transparenten, inklusiven, partizipativen und ausgewogenen „Bottom-Up“-Ansatz sollen EU-Reformen angestoßen werden. 3) Vertragsänderungen sollen ermöglicht und ein dauerhafter Mechanismus für die Einbeziehung von Bürgern geschaffen werden.

### 3. Rechtsstaatlichkeit: Lage in Polen und Ungarn hat sich verschlechtert

Die Abgeordneten weisen in einer Entschließung darauf hin, dass die vom Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV durchgeführten Anhörungen weder regelmäßig noch strukturiert organisiert werden. Sie fordern





den Rat auf, konkrete Empfehlungen an die betreffenden Länder zu richten und Fristen für die Umsetzung dieser Empfehlungen anzugeben, um die Achtung der EU-Rechtsvorschriften zu garantieren. In dem Text wird die Kommission ferner aufgefordert, die verfügbaren Instrumente, v. a. beschleunigte Vertragsverletzungsverfahren und Anträge auf einstweilige Maßnahmen beim Gerichtshof, in vollem Umfang zu nutzen, um der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Polen und Ungarn zu begegnen.

#### 4. Schutz der Biodiversität weltweit: Abgeordnete fordern verbindliche Ziele

Das EP hat seine Position im Hinblick auf die bevorstehende 15. Vertragsstaatenkonferenz (COP 15) des Übereinkommens der UN über die biologische Vielfalt in Kunming, China, angenommen. Um den voranschreitenden Verlust der Artenvielfalt zu bremsen, muss die Konferenz die Ausarbeitung rechtsverbindlicher Ziele, eines detaillierten zeitlichen Ablaufs, eindeutiger Leistungsindikatoren, und von Mechanismen für Berichterstattung auf der Grundlage gemeinsamer Vorgaben „tatkräftig voranbringen“, so die Entschließung, vom EP verabschiedet wurde.

#### 5. Brexit: Abgeordnete sorgen sich um Bürgerrechte

Ebenfalls in einer Entschließung ziehen die Abgeordneten Bilanz über die Situation der Bürgerrechte im Rahmen des Brexit und legen fest, dass sie nur ihre Zustimmung zum Austrittsabkommen geben werden, wenn der adäquate Schutz „in Hinblick auf bisherige Erfahrungen und Zusicherungen“ gewährleistet wird. Das EP hat besondere Vorbehalte gegenüber dem Antragsverfahren im EU-UK Settlement Scheme, der neuen Aufenthaltsregelung der britischen Regierung für EU-Bürger, u. a. gegenüber dem Fehlen eines physischen Nachweises für erfolgreiche Kandidaten sowie der Zugänglichkeit.

#### 6. Zusammensetzung der Ausschüsse für die Zeit nach dem Brexit angenommen

Das EP hat die zahlenmäßige Zusammensetzung der zwanzig Ausschüsse und zwei Unterausschüsse für die Zeit nach dem Brexit festgelegt. Die Liste der Mitglieder wird nach der Bestätigung der neuen Zusammensetzung des EP endgültig festgelegt, auf der Grundlage der Neuverteilung der Sitze unter den Mitgliedstaaten.

#### 7. Geschlechterspezifisches Lohngefälle: Definition und Ursachen

In einer Debatte ging es um Wege zur Beseitigung des geschlechterspezifischen Lohngefälles. Die Kommission solle dem EP zufolge unverzüglich rechtsverbindliche Maßnahmen vorschlagen. Eine entsprechende Entschließung als Abschluss der Debatte wird während der Plenarsitzung Ende Januar (29.01.2020 - 30.01.2020) zur Abstimmung gestellt.



8. Ein einheitliches Ladegerät für alle Mobiltelefone

Der Elektronikschrott soll weniger und das Leben der Verbraucher leichter werden. Deshalb verlangen die Abgeordneten Ladegeräte, die für alle Mobiltelefone und andere tragbare Geräte passen. Nach der nun erfolgten Plenardebatte soll auf einer der nächsten Tagungen eine Entschließung zum Thema verabschiedet werden.

9. Debatte zu den wachsenden Spannungen im Nahen Osten

Die Abgeordneten diskutierten mit dem EU-Außenbeauftragten *Josep Borrell* über die Folgen der jüngsten Konfrontation zwischen den USA und dem Iran.

10. Jordaniens König *Abdullah II.* spricht vor EU-Abgeordneten

In seiner Rede vor den EU-Abgeordneten betonte der König von Jordanien die Bedeutung des Friedens im Nahen Osten. Er erwähnte nicht nur den israelisch-palästinensischen Konflikt, jüngste Spannungen zwischen dem Iran und den USA, die Syrien-Krise und die Lage in Libyen, sondern auch, wie wichtig es sei, jungen Menschen in dieser Region Möglichkeiten zu eröffnen und Hoffnung zu spenden.

Ausblick: Die nächste Plenarsitzung in Straßburg findet vom 10.02.2020 - 13.02.2020 statt.

Pressemitteilungen des EP (teilweise nur in englischer Sprache):

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room>



## STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

---

### KROATISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT – SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMI

Am 01.01.2020 hat Kroatien den halbjährlich wechselnden EU-Ratsvorsitz für die erste Jahreshälfte 2020 übernommen. Kroatien löst damit turnusgemäß die bisherige Präsidentschaft Finnlands ab. Zum 01.07.2020 wird Deutschland die Ratspräsidentschaft dann von Kroatien übernehmen. Es ist der erste Vorsitz des Landes seit der Aufnahme Kroatiens in die EU im Jahr 2013. Kroatien nennt in seinem Programm vier Schwerpunkte – „Ein Europa, das sich entwickelt“, „Ein Europa, das verbindet“, „Ein Europa, das schützt“ und „Ein Europa, das einflussreich ist“ (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

Kroatien wird sich für die Festlegung neuer strategischer Leitlinien im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht einsetzen, in denen die wichtigsten Aktivitäten für den kommenden Fünfjahreszeitraum festgelegt werden. Weitere Schwerpunkte die Umsetzung einer nachhaltigen und effizienten Migrationspolitik, den Schutz der Außengrenzen, die Interoperabilität der Informationssysteme und die Rückkehr zum normalen Funktionieren des Schengen-Raums. Ferner wird die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Union gegenüber terroristischen und hybriden Bedrohungen sowie ihre Widerstandsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit im Bereich des Katastrophenschutzes angestrebt.

Bei der Migrationspolitik will man eine Einigung über die Liste der sicheren Drittstaaten und der sicheren Herkunftsländer erzielen. Der Vorsitz will auf eine kohärentere Umsetzung wirtschaftlicher, entwicklungspolitischer und anderer Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern der Migranten hinarbeiten. Der Vorsitz wird auch auf die Entwicklung von Politiken hinarbeiten, die einen verbesserten Rahmen für eine sichere und legale Migration bieten.

Die kroatische Präsidentschaft wird auf die Einrichtung des EU-Wissensnetzwerkes für den Katastrophenschutz und eine stärkere Anerkennung der Rolle der EU bei der Rettung des Lebens ihrer Bürger hinarbeiten.

Die Präsidentschaft wird die Diskussionen über die soziale Dimension des Sports fördern.

Der Rat wird Schlussfolgerungen zum Thema Fähigkeiten und Kompetenzen von Trainern ausarbeiten, um die Ausbildung und die Freizeitaktivitäten im Sport mit den Qualitäts-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzstandards in Einklang zu bringen sowie eine Konferenz über die Rolle und den Einfluss der Medien im Sport veranstalten.



Prioritäten der kroatischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://eu2020.hr/Uploads/EUPDev/files/priorities-of-the-croatian-presidency.pdf>

Programm der kroatischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

[https://vlada.gov.hr/UserDocsImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web\\_FINAL\\_PROGRAMM\\_E\\_EN\\_FINAL.pdf](https://vlada.gov.hr/UserDocsImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web_FINAL_PROGRAMM_E_EN_FINAL.pdf)

## VERFASSUNG UND STAATSWERWALTUNG

### EUGH: BAYVGH MUSS VORAUSSETZUNGEN ZUR ZWANGSHAFT FÜR AMTSTRÄGER PRÜFEN

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.12.2019 in der Rechtssache C-752/18 Deutsche Umwelthilfe (Zwangshaft für Amtsträger) entschieden, dass um die Verantwortlichen des Freistaats Bayern dazu anzuhalten, in München Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität (wie ein Verkehrsverbot für bestimmte Dieselfahrzeuge) zu treffen, nur dann Zwangshaft gegen sie verhängt werden kann, wenn es dafür im nationalen Recht eine hinreichend zugängliche, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbare Rechtsgrundlage gibt und wenn die Zwangsmaßnahme verhältnismäßig ist. Es ist Sache des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Überdies dürfe auf die Verhängung von Zwangshaft, da mit ihr ein Freiheitsentzug verbunden ist, aufgrund der Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, nur zurückgegriffen werden, wenn es keine weniger einschneidende Maßnahme (wie z. B. mehrere hohe Geldbußen in kurzen Zeitabständen, die nicht letzten Endes dem Haushalt zufließen, aus dem sie stammen) gibt; auch dies hat das vorlegende Gericht zu prüfen. Nur für den Fall, dass die mit der Verhängung von Zwangshaft verbundene Einschränkung des Rechts auf Freiheit diesen Voraussetzungen genügt, würde das Unionsrecht den Rückgriff auf eine solche Maßnahme nicht nur gestatten, sondern gebieten.

Hintergrund:

Das Verwaltungsgericht München hat auf Antrag der Deutschen Umwelthilfe mehrfach Zwangsgelder gegenüber dem Freistaat Bayern angedroht und festgesetzt, weil dieser ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt München nicht umgesetzt habe. In einem vollstreckungsrechtlichen Beschwerdeverfahren vor dem BayVGH möchte die Deutsche Umwelthilfe erreichen, dass statt einer erneuten Zwangsgeldfestsetzung nunmehr Zwangshaft gegenüber den verantwortlichen staatlichen Amtsträgern angeordnet wird. Da das deutsche Recht die gerichtliche Verhängung von Zwangshaft gegenüber Amtsträgern nicht vorsehe, möchte der BayVGH vom EuGH wissen, ob sie unionsrechtlich möglich bzw. geboten ist. Der EuGH sollte klären, ob dies auch die hier beantragte Anordnung von Zwangshaft umfasst, wenn Zwangsgelder zuvor fruchtlos gewesen sind und auch künftig keinen Erfolg versprechen.



Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-752/18>

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190164de.pdf>

## TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

### RAT AKTUALISIERT EU-TERRORISTENLISTE

Am 13.01.2020 aktualisierte und verlängerte der Rat die Gültigkeitsdauer der europäischen Liste der Personen und Organisationen, die mit dem Terrorismus in Verbindung stehen und für die restriktive Maßnahmen gelten (EU-Terroristenliste). Die mindestens alle sechs Monate überarbeitete Liste enthält 15 Namen, darunter der iranische General *Qasem Soleimani* und 21 Organisationen, darunter die Hamas, der militärischen Flügel der Hisbollah und die PKK. Die Liste wurde erstmals nach der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Anschluss an die terroristischen Anschlägen vom 11.09.2001 erstellt. Die Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf der Liste unterliegen sowohl einem Einfrieren von Geldern und sonstigen Vermögenswerten als auch verstärkten Maßnahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

## DATENSCHUTZ

### DATENÜBERMITTLUNG IN DIE USA: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Am 19.12.2019 hat Generalanwalt *Henrik Saugmandsgaard Øe* seine Schlussanträge in der Rechtssache C-311/18 Data Protection Commissioner / Facebook Ireland Limited und *Maximilian Schrems* zu der Frage vorgelegt, ob die Standardvertrags- bzw. Standarddatenschutzklauseln („standard contractual clauses“, SCC) nach dem Beschluss 2010/87/EU der Kommission für die Übermittlung personenbezogener Daten von in der EU ansässigen Unternehmen an Auftragsverarbeiter in Drittländern gültig sind. Konkret geht es um die Zugriffsmöglichkeiten der US-Nachrichtendienste – durch die Programme „PRISM“ und „Upstream“ – auf in die USA übermittelte Daten von EU-Bürgern.

Der Generalanwalt ist der Ansicht, der Beschluss verstoße nicht gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die EU-Grundrechtecharta (Charta) und sei daher gültig. Er empfiehlt dem EuGH, nur über diesen Beschluss und nicht auch über den in den Vorlagefragen angesprochenen Beschluss 2016/1250/EU über den EU-US Datenschutzschild („Privacy Shield“) zu entscheiden. Soweit der EuGH über diesen entscheiden sollte, bestünden jedoch Zweifel an dessen Gültigkeit.



Seine Empfehlung zur Gültigkeit des Beschlusses 2010/87/EU begründet der Generalanwalt u. a. wie folgt:

- Das Unionsrecht sei auf die kommerzielle Datenübermittlung von einem in der EU ansässigen Unternehmen zu einem anderen Unternehmen in einem Drittland anwendbar. Die Datenübermittlung in ein Drittland ist als solche eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO. Die weitere Verarbeitung der Daten im Drittland, etwa auch zu Zwecken der nationalen Sicherheit, fällt dagegen nicht in den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO.
- Der Beschluss 2010/87/EU der Kommission verstoße nicht gegen die Rechte auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz der personenbezogenen Daten und einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 7, 8 und 47 der Charta.
- Der Zweck der SCC läge insbesondere darin, Mängel im Datenschutzniveau des Drittlandes auszugleichen. Die Wirksamkeit eines Beschlusses der Kommission, über die zum Ausgleich dieser Nachteile angemessenen Klauseln könne daher gerade nicht vom Datenschutzniveau in diesem Land abhängen, sondern nur von der Zuverlässigkeit des durch diese Klauseln erzielten Datenschutzes.
- Das in der EU ansässige Unternehmen als Exporteur der Daten, und subsidiär die zuständige Behörde, müssten daher für jede Datenübermittlung im Einzelfall feststellen, ob das Datenschutzniveau im Drittland durch Verwendung der SCC im Vertrag mit dem Importeur der Daten ausreichend sichergestellt ist oder ob die Übermittlung andernfalls ausgesetzt werden muss.
- Der Umstand, dass der Beschluss und die SCC für die Behörden des Drittlandes nicht bindend sei, mache diesen noch nicht ungültig. Die Gültigkeit hänge vielmehr entscheidend davon ab, ob es ausreichende Mechanismen gibt, um sicherstellen, dass Übertragungen auf der Grundlage der SCC ausgesetzt oder verboten werden, wenn diese Klauseln verletzt werden oder nicht eingehalten werden können. Dies sei durch die dem Exporteur und dem von der Datenverarbeitung betroffenen Bürger durch die SCC eingeräumten Rechte, sowie durch die Eingriffsbefugnisse der Datenschutzbehörden nach der DSGVO gewährleistet.
- Die von der Datenverarbeitung betroffenen Bürger hätten aufgrund der SCC eigene durchsetzbare Rechte und Rechtsbehelfe gegen den Ex- und den Importeur der Daten, einen Entschädigungsanspruch bei Verstößen und könnten sich zudem an die zuständige Behörde wenden.
- Wenn der Exporteur diesen Verpflichtungen nicht nachkomme, bestehe für die Behörde bei Ausübung ihrer Befugnisse kein Ermessen, sondern eine Verpflichtung, Beschwerden umfassend zu prüfen und die Datenübermittlung zu unterbinden. Das Risiko widersprüchlicher Einzelfallentscheidungen der nationalen Behörden sei in der DSGVO angelegt und stehe der Gültigkeit des Beschlusses ebenso wenig entgegen, wie die Tatsache, dass bereits erfolgte Datenübermittlungen nicht rückgängig gemacht oder die bereits übermittelten Daten gelöscht werden könnten. Dafür bestehe aber zum Ausgleich der Entschädigungsanspruch.



Zur Gültigkeit des Beschlusses 2016/1250/EU führt der Generalanwalt im Wesentlichen aus:

- Eine Entscheidung über diesen Beschluss sei verfrüht, insbesondere da die Frage der Gültigkeit entgegen der Annahme des vorlegenden Gerichts nicht entscheidungserheblich sei, da es gerade nicht erforderlich sei, das Recht des Drittstaates hinsichtlich des Datenschutzes zu untersuchen, um die Gültigkeit des Beschlusses 2010/87/EU festzustellen. Zudem sei aktuell schon eine Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-738/16 gegen den „Privacy Shield“ am Gericht der Europäischen Union (EuG) anhängig.
- Letztlich bestünden Zweifel an der Gültigkeit des Beschlusses aufgrund der unklaren Regelungen des US-amerikanischen Rechts für den Zugriff der US-Geheimdienste. Hätte ein Mitgliedstaat der EU vergleichbare Regelungen, würden diese wohl nicht den Voraussetzungen von Art. 7 und 8 der Charta, sowie Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention genügen, insbesondere da keine ausreichende gesetzliche Grundlage entsprechend Art. 52 der Charta bestehe, bei einer inhaltlichen Überwachung der Wesensgehalt von Art. 7 der Charta betroffen sein könnte und im Übrigen auch Zweifel an der Verhältnismäßigkeit bestünden.
- Zudem bestünden Zweifel an den Rechtsschutzmöglichkeiten von Individuen in den USA gegen die entsprechenden Überwachungsprogramme. Diese seien dem nach Art. 47 der Charta erforderlichen Rechtsschutz nicht im Wesentlichen gleichwertig. Auch die nach dem „Privacy Shield“ geschaffene Ombudsperson kompensiere die bestehenden Rechtsschutzdefizite nicht.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190165de.pdf>

Volltext der Schlussanträge (in englischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=221826&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5624826>

Durchführungsbeschluss 2016/1250/EU der Kommission zum EU-US-Datenschutzschild:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D1250&qid=1576787712375&from=EN>

Beschluss 2010/87/EU der Kommission zu den Standardvertragsklauseln:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0087&from=DE>

Vorlage des irischen High Court an den EuGH (in englischer Sprache):

<http://www.europe-v-facebook.org/sh2/ref.pdf>

EuGH-Urteil „Schrems I“ im Europabericht 18/15:

<https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2015/11/EB-18-15-zus.pdf>





## ASYL UND MIGRATION

### EUGH URTEILT ZUR AUFENTHALTSBEENDIGUNG EINES DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN WEGEN DES VERDACHTS EINER STRAFTAT

Mit Urteil vom 12.12.2019 in der Rechtssache C-380/18 *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid / E.P.* entschied der EuGH, dass die Ausweisung eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen grundsätzlich auch dann möglich ist, wenn dieser einer Straftat verdächtig ist und wenn dies verhältnismäßig und insbesondere zum Schutz der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Das Vorabentscheidungsverfahren betraf im Wesentlichen die Auslegung des Begriffs der öffentlichen Ordnung in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung 2016/399/EU (Schengener Grenzkodex) und die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit des Handelns der nationalen Behörden, die der EuGH in dieser Entscheidung konkretisiert hat.

Der Drittstaatsangehörige *E.P.* wurde während seines Aufenthalts in den Niederlanden einer Straftat verdächtig, weshalb er durch Bescheid der zuständigen Behörde aufgefordert wurde, die Europäische Union zu verlassen. Begründet wurde dies damit, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstelle und somit die nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e des Schengener Grenzkodex erforderliche Voraussetzungen für seinen Aufenthalt nicht mehr vorlägen.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass Art. 6 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex, der eigentlich nur die Einreise betrifft, auch für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts maßgeblich ist.

Zur Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e des Schengener Grenzkodex stellt der EuGH Folgendes fest:

- Nach der bisherigen Rechtsprechung stellen Unionsbürger, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, nur dann eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar, wenn ihr „individuelles Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft des betreffenden Mitgliedstaats berührt.“
- Nicht jegliche Verwendung des Begriffs der öffentlichen Ordnung durch den Unionsgesetzgeber ist zwingend und ausschließlich dahingehend zu verstehen, dass das individuelle Verhalten der jeweiligen Person maßgebend ist.
- Schon der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e des Schengener Grenzkodex knüpft nicht ausdrücklich an das Verhalten der betreffenden Person an.
- Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. d des Schengener Grenzkodex ist zudem Einreisevoraussetzung, dass ein Drittstaatsangehöriger nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist. Dies ist nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1987/2006/EG (SIS II) dann der Fall, wenn sie wegen einer Straftat verurteilt worden sind, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist oder der begründete Verdacht schwerer Straftaten, sofern dieser eine Gefahr für die





öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt. Eine unterschiedliche Auslegung in Art. 6 Abs. 1 Buchst. d und e des Begriffs der öffentlichen Ordnung wäre daher inkohärent.

- Für eine solche Auslegung spricht auch, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist eines der vom Schengener Grenzkodex verfolgten Ziele und der Unionsgesetzgeber die Absicht hatte, sämtliche Bedrohungen der öffentlichen Ordnung zu bekämpfen.
- Die mitgliedstaatlichen Behörden haben sowohl bei der Erteilung eines Visums, als auch bei der Entscheidung, ob von einer Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, aufgrund der Komplexität der Prüfung einen weiten Beurteilungsspielraum.

Für die Rechtsanwendung durch Behörden der Mitgliedstaaten stellt der EuGH Folgende Grundsätze auf:

- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss gewahrt werden, weshalb die Behörden insbesondere nicht über das hinausgehen dürfen, was zum Schutz der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.
- Eine Beendigung des Aufenthalts ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Straftat nach ihrer Art und der drohenden Strafe eine hinreichende Schwere aufweist, um die sofortige Beendigung des Aufenthalts zu rechtfertigen.
- Wenn keine Verurteilung ergangen ist, müssen „übereinstimmende, objektive und eindeutige Indizien vorliegen, die den Verdacht stützen, dass der Drittstaatsangehörige eine solche Straftat begangen hat.“

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=221510&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7381821>

Schengener Grenzkodex (Verordnung 2016/399/EU):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0399&from=DE>

## EUROSTAT VERÖFFENTLICHT STATISTIK ZU DEN ASYLERSTANTRÄGEN IM 3. QUARTAL 2019

Am 17.12.2019 veröffentlichte das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) die Zahlen zu den Erstanträgen auf Asyl in der EU für das dritte Quartal 2019.

Demnach seien die Zahlen zwischen Juli und September im Vergleich zum zweiten Quartal 2019 um 12 % angestiegen. Auf Deutschland entfiel EU-weit mehr als jeder fünfte Antrag, so gingen mit 22 % oder 37.300 die meisten Asylanträge in Deutschland ein.

Von den 166.400 Asylanträgen, die im dritten Quartal in Europa erstmals gestellt wurden, entfallen über die Hälfte (56 %) auf Deutschland, Frankreich (30.500) und Spanien (25.800).



Die meisten der Asylsuchenden stammen nach wie vor aus Syrien (20.900), außerdem Afghanistan (14.400) und Venezuela (9.600). Gemessen an der Bevölkerungsgröße wurden die meisten Anträge jedoch in Zypern verzeichnet. Dort kamen 3.305 Erstanträge auf eine Million Einwohner, gefolgt von Malta mit 2.691 und Griechenland mit 1.645. Am geringsten war der Wert in der Slowakei mit 12, darauf folgen Ungarn (15) und Polen (18). Zum Vergleich: Der EU-Durchschnitt liegt bei 324 Asylanträgen pro eine Million Einwohner, in Deutschland sind es 449.

Ende September stand noch die Bearbeitung von 874.700 Erstanträge auf Asyl aus, laut Eurostat 1 % weniger als noch im selben Zeitraum 2018. Der größte Anteil liegt mit 39 % bei deutschen Behörden, gefolgt von Spanien (14 %), Griechenland (10 %) und Frankreich (8 %).

Pressemitteilung von Eurostat (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/-/DDN-20191217-2?inheritRedirect=true&redirect=%2Feurostat%2Fde%2Fnews%2Fwhats-new>

Ausführliche Informationen zu den Zahlen (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum\\_quarterly\\_report#Main\\_trends\\_in\\_the\\_number\\_of\\_asylum\\_applicants](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum_quarterly_report#Main_trends_in_the_number_of_asylum_applicants)

## VISAPOLITIK

### VISUMERLEICHTERUNGSABKOMMEN DER EU MIT BELARUS UNTERZEICHNET

Die Kommission hat am 08.01.2020 die Unterzeichnung eines Visumerleichterungs- und eines Rückführungsabkommens der EU mit Weißrussland (Belarus) verkündet. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und Ratifizierung durch den Rat, sollen die Abkommen nach Ratifizierung auf belarussischer Seite voraussichtlich im Juni 2020 in Kraft treten.

Das Visumerleichterungsabkommen soll es belarussischen Bürgern erleichtern Kurzzeitvisa für die Einreise in die EU zu erhalten. Zudem wird die Visumgebühr auf 35 € festgeschrieben, die Bearbeitungsgebühr für einen Visumsantrag begrenzt und die Frist für die Entscheidung über den Visumsantrag verkürzt. Verschiedene Personengruppen, u. a. Journalisten, Studenten und Mitglieder offizieller Delegationen, können künftig Mehrfachvisa mit immer längerer Gültigkeitsdauer erhalten und müssen weniger Dokumente zum Nachweis ihres Reisezwecks vorlegen. Belarus hat zudem Maßnahmen ergriffen, um EU-Bürgern kurzfristige visumfreie Reisen zu erleichtern.

Das Rückübernahmeabkommen soll hauptsächlich, auf Grundlage der Gegenseitigkeit und im Einklang mit dem Völkerrecht, Verfahren für die sichere und geregelte Rückkehr von Personen schaffen, die sich illegal in der EU oder in Belarus aufhalten.



Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_6](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_6)

Liste und Volltext aller bestehenden Visumerleichterungsabkommen der EU:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/-/207828?openAccordionId=item-207856-0-panel>

## CYBERSICHERHEIT

### KOMMISSION GIBT DEN STARTSCHUSS FÜR ZWEI NEUE FÖRDERPROJEKTE

Am 15.01.2020 gab die Europäische Kommission den Startschuss für zwei Projekte zum Aufbau von Cybersicherheitskapazitäten und zur Stärkung der Zusammenarbeit bei Cyber-Bedrohungen und -Vorfällen in der EU. Dabei handelt es sich um öffentliche Aufträge im Rahmen der Telekommunikationssparte der Fazilität „Europa verbinden“ (Connecting Europe Facility - CEF).

Das erste Projekt betrifft die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Kooperationsmechanismus der zentralen Serviceplattform der europäischen Teams für die Reaktion auf Computersicherheitszwischenfälle (CSIRT) – MeliCERTes-Plattform. Polens nationales Computer Emergency Response Team (NASK/CERT.pl) wird die Arbeit des Konsortiums koordinieren, das von vier Partnern unterstützt wird: dem österreichischen Computer Emergency Response Team (nic.at/CERT.at), der estnischen Behörde für Informationssysteme (CERT.EE), dem Computer Incident Response Center Luxembourg (CIRCL) und Deloitte. Sie werden zusammenarbeiten, um die MeliCERTes-Plattform weiterzuentwickeln und zu pflegen. Der auf drei Jahre angelegte Auftrag wird von der EU mit 2 Mio. € gefördert. Es wird in enger Zusammenarbeit mit der EU-Agentur für Cybersicherheit (ENISA) durchgeführt.

Das zweite Projekt betrifft die Cybersicherheit in Europas Industriesektoren und Betreibern wesentlicher Dienste. Die EU fördert dieses mit 1,5 Mio. € über eine Laufzeit von drei Jahren. Das Projekt soll Betreiber wesentlicher Dienste (z. B. Gesundheit, Wasser, Verkehr, digitale Infrastruktur) in Europa im Bereich der Computer- und Netzsicherheit unterstützen. Beim Projekt arbeiten Gaggemini (Koordinator) und Intrasoft in einem Konsortium zusammen, das vom Spark Legal Network, der niederländischen Organisation für angewandte wissenschaftliche Forschung und den deutschen DFN-CERT Services GmbH unterstützt wird. Die Maßnahme umfasst die Entwicklung einer Strategie für die Gründung neuer ISACs (Zentren, die Informationen über Cyber-Bedrohungen bereitstellen und einen wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor über Ursachen, Vorfälle und Bedrohungen sowie den Austausch von Erfahrungen, Wissen und Analysen ermöglichen) in kritischen Sektoren, die Unterstützung ihrer Startphase durch technische und rechtliche Unterstützung und die Erleichterung der Gründung von ISACs auf europäischer Ebene – auch aufbauend auf bestehenden ISACs. Auch bei diesem Projekt wird die ENISA ein wichtiger Partner bei der Einrichtung von sektoralen ISAC auf europäischer Ebene sein.



Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/open-platform-and-tools-facilitate-collaboration-among-computer-security-incident-response>

Pressemitteilung der Vertretung der Kommission in Deutschland:

[https://ec.europa.eu/germany/news/millionenfoerderung-fuer-eu-cybersicherheitsprojekte\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/millionenfoerderung-fuer-eu-cybersicherheitsprojekte_de)



## STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

---

### KROATISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMB

Zum 01.01.2020 hat Kroatien den Vorsitz im Rat für die erste Jahreshälfte von Finnland übernommen. Die Prioritäten der kroatischen Ratspräsidentschaft stehen unter dem Motto „Ein starkes Europa in einer Welt voller Herausforderungen“ und konzentrieren sich auf vier Hauptbereiche: ein Europa, das sich entwickelt, ein Europa, das verbindet, ein Europa, das schützt und ein Europa, das einflussreich ist. Es ist Kroatiens erster Ratsvorsitz, seit das Land 2013 der EU beigetreten ist.

Kroatien möchte im Verkehrsbereich insbesondere einen einheitlichen europäischen Verkehrsraum und eine nachhaltige Schifffahrt fördern sowie die Digitalisierung des Transportsektors weiter vorantreiben. Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMB sind unter anderem:

- Stärkung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V): Nachdem das Europäische Parlament (EP) und der Rat ihre Standpunkte zur Verordnung über die Straffung von Maßnahmen zur Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) festgelegt haben, möchte der kroatische Ratsvorsitz die interinstitutionellen Verhandlungen wenn möglich abschließen (EB 22/19). Eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung des Ziels wird die Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) spielen, die EU-Mittel für Projekte zur Förderung nachhaltiger Mobilität und zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen in der EU bereitstellt. Als Leitveranstaltung finden die „TEN-T-Days“ vom 13.06.2020 - 15.06.2020 in Šibenik (Kroatien) statt.
- Verhandlungen zu den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr: Nachdem das EP und der Rat ihre Standpunkte zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr festgelegt haben, möchte der kroatische Ratsvorsitz die interinstitutionellen Verhandlungen wenn möglich abschließen (EB 22/19).
- Verwirklichung eines einheitlichen EU-Luftraums: Kroatien weist in seinem Programm auf die Umbrüche im Luftverkehr durch den zunehmenden Wettbewerb sowie neue Anforderungen an den Klimaschutz hin. Der kroatische Ratsvorsitz werde sich mit der Kommission bei der Verhandlung von Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten sowie künftigen Vorschlägen zur Reduzierung von kostenlosen Zertifikaten für Luftverkehrsunternehmen im Rahmen des europäischen „Green Deals“ beraten. Vom 29.03.2020 - 31.03.2020 soll ein Luftverkehrsgipfel in Dubrovnik (Kroatien) stattfinden.
- Förderung nachhaltiger Schifffahrt: Kroatien betont in seinem Programm die besondere Bedeutung des Schiffverkehrs bei der Bekämpfung des Klimawandels. Der kroatische Ratsvorsitz möchte deshalb mit den Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) weiter an der IMO-Strategie



zur Verringerung von Treibhausgasemissionen arbeiten. Zudem soll eine Debatte über die neue EU-Strategie für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Schifffahrt geführt werden. Ziel ist es, Schlussfolgerungen zu verabschieden.

- Weitere Behandlung der Wegekostenrichtlinie („Eurovignetten-Richtlinie“): Der Verkehrsrat konnte sich am 02.12.2019 auf keinen gemeinsamen Standpunkt zur „Eurovignetten-Richtlinie“ einigen (EB 22/19). Demgegenüber hatte das EP bereits am 04.07.2018 eine legislative EntschlieÙung hierzu gefasst. Der kroatische Vorsitz möchte die Überarbeitung der „Eurovignetten-Richtlinie“ im Rat weiter behandeln.

Der nächste informelle Verkehrsrat mit Schwerpunkt Seeverkehr findet voraussichtlich am 10./11.03.2020 in Opatija (Kroatien) statt. Am 04.06.2020 tagt der reguläre Verkehrsrat in Luxemburg. Am 01.07.2020 wird schließlich Deutschland den Vorsitz des Rats von Kroatien übernehmen.

Website der kroatischen EU-Ratspräsidentschaft:

<https://eu2020.hr/>

Programm der kroatischen EU-Ratspräsidentschaft:

[https://vlada.gov.hr/UserDocsImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web\\_FINAL\\_PROGRAMM\\_E\\_EN\\_FINAL.pdf](https://vlada.gov.hr/UserDocsImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web_FINAL_PROGRAMM_E_EN_FINAL.pdf)

## BAUEN UND WOHNEN

### EUGH-URTEIL: BEHERBERGUNGSVERMITTLER AIRBNB BENÖTIGT KEINEN GEWERBEAUSWEIS FÜR IMMOBILIENMAKLER

Am 19.12.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-390/18 AHTOP / Airbnb Ireland entschieden, dass der elektronische Vermittlungsdienst für Beherbergungsleistungen Airbnb als unabhängiger „Dienst der Informationsgesellschaft“ unter die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG fällt und damit keinen Gewerbeausweis für Immobilienmakler benötigt. Die Vereinigung für eine professionelle Beherbergung und einen professionellen Tourismus (AHTOP) hat Airbnb Ireland vorgeworfen, gegen französisches Recht verstoßen zu haben, da in Frankreich der Beruf des Immobilienmaklers einen Gewerbeausweis erfordere. Der EuGH wurde vom französischen Gericht um Klärung gebeten, ob die Vermittlung von Gastgebern und Gästen in Frankreich über eine von Irland aus betriebene elektronische Plattform unter die in der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG vorgesehene Freiheit des Dienstleistungsverkehrs falle. Mit ihrem Urteil folgten die Richter der Empfehlung von EuGH-Generalanwalt *Maciej Szpunar*, der in seinen Schlussanträgen vom 30.04.2019 die Ansicht vertrat, dass Airbnb einen Dienst der Informationsgesellschaft darstelle. Die Plattform sei nach Auffassung des Gerichts im Wesentlichen ein Instrument für die Präsentation und Vermittlung von Unterkünften. Daher könne der Service nicht als eine bloÙe Ergänzung einer Gesamtdienstleistung der Beherbergung angesehen werden. Zudem sei ein solcher Vermittlungsdienst nicht unverzichtbar, da Mieter und Vermieter verschiedene andere Kontaktmöglichkeiten hätten. Gleichzeitig gebe es keine Hinweise, dass Airbnb die Preise festlegen oder



deckeln würde. Ferner stellte das Gericht fest, dass Frankreich seiner Pflicht zur Unterrichtung der Kommission über die Anforderung des Besitzes eines Gewerbeausweises vor Inkrafttreten der Richtlinie 2000/31/EG nicht nachgekommen ist. Daher kann von Airbnb nicht verlangt werden, über einen Gewerbeausweis für Immobilienmakler zu verfügen.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190162de.pdf>

EuGH-Urteil in der Rechtssache C-390/18:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-390/18>

E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32000L0031&from=EN>

## GÜTERVERKEHR

### RAT UND PARLAMENT BESTÄTIGEN EINIGUNG ZUR VERORDNUNG ÜBER ELEKTRONISCHE FRACHTBEFÖRDERUNGSINFORMATIONEN

Am 18.12.2019 bestätigten Rat und Europäisches Parlament (EP) ihre Einigung zum Verordnungsvorschlag der Kommission aus dem dritten EU-Mobilitätspaket vom 17.05.2018 zur erleichterten Verwendung elektronischer Frachtbeförderungsinformationen (eFTI). Bereits am 27.11.2019 erzielten die Gesetzgeber eine vorläufige Einigung (EB 22/19). Um die Digitalisierung des Verkehrssektors zu fördern, können alle Verkehrsträger den nationalen Behörden Frachtbeförderungsinformationen in elektronischer Form übermitteln. Die Unternehmen werden jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, die Informationen auch in Papierform vorzulegen. Innerhalb von 30 Monaten nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften wird die Kommission technische Spezifikationen festlegen, mit denen die Interoperabilität der verschiedenen IT-Systeme in der EU und die einheitliche Anwendung der Regeln für die Informationsverarbeitung sichergestellt werden soll. Der vereinbarte Text muss abschließend noch förmlich zunächst vom Rat und dann vom EP angenommen werden. Die neue Verordnung wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Einige Bestimmungen gelten ab dem Inkrafttreten des Rechtsakts, andere erst vier Jahre später. Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung werden die Behörden verpflichtet sein, elektronisch bereitgestellte Informationen zu akzeptieren, sofern die Kommission bis dahin die einschlägigen technischen Spezifikationen festgelegt hat.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/18/eu-promotes-digitalisation-of-freight-transport-information-coreper-confirms-agreement-with-parliament/>





## VERKEHRSPOLITIK

### KOMMISSION VERÖFFENTLICHT POSITIONSPAPIER ZUR DEKARBONISIERUNG DES VERKEHRS

Am 13.12.2019 hat die Kommission ein Positionspapier der neuen Plattform für Schieneninfrastrukturmanager in Europa (PRIME) zur Dekarbonisierung des Verkehrs veröffentlicht. Im Mittelpunkt steht dabei der Beitrag von Schieneninfrastrukturmanagern bei der Erreichung der EU-Klimaziele. Das Papier schlägt einen stärkeren Fokus auf die Verbesserung der bestehenden Schieneninfrastruktur durch Digitalisierung und eine intensivere grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Abstimmung von Fahrplänen und beim Verkehrsmanagement vor. Zudem solle die Evaluierung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr Aufschluss zu möglichen Effizienzsteigerungen geben. Daneben sollen Infrastrukturmanager bei der Auftragsvergabe auf Nachhaltigkeitskriterien achten und im Sinne der Kreislaufwirtschaft entscheiden.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/transport/modes/rail/news/2019-12-13-prime\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/rail/news/2019-12-13-prime_en)

Positionspapier (in englischer Sprache):

[https://webgate.ec.europa.eu/multisite/primeinfrastructure/sites/primeinfrastructure/files/prime\\_ims\\_contributions\\_to\\_climate\\_mitigation\\_final.pdf](https://webgate.ec.europa.eu/multisite/primeinfrastructure/sites/primeinfrastructure/files/prime_ims_contributions_to_climate_mitigation_final.pdf)

### EUROBAROMETER-UMFRAGE ZU PASSAGIERRECHTEN IN DER EU

Am 13.01.2020 hat die Kommission die Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage veröffentlicht. Diese haben ergeben, dass die EU-Fahrgastrechte wenig bekannt sind. Nur 32 % der EU-Bürger wissen, dass es in der EU Passagierrechte für Flug-, Bahn-, Bus- und Schiffsreisende gibt. In Deutschland sind es immerhin 44 %.

Betrachtet man die Umfrageergebnisse getrennt nach den verschiedenen Verkehrsträgern, wissen in Deutschland 25 % der Befragten speziell von den Rechten für Flugreisende, 20 % von den Rechten für Bahnreisende, 6 % von den Rechten für Busreisende und 4 % von den Rechten für Schiffs- oder Fährreisende. In der Gruppe der Befragten, die in den letzten zwölf Monaten selbst mit Flugzeug, Bahn (Fernverkehr), Reisebus, Schiff oder Fähre unterwegs waren, sind es jeweils etwas mehr. Insgesamt wussten in dieser Gruppe 55 % der deutschen Reisenden von ihren Rechten.

EU-Verkehrskommissarin *Adina Vălean* schloss aus den Umfrageergebnissen, dass die Rechte der Reisenden noch besser bekannt gemacht werden müssten. Vor diesem Hintergrund sollten auch die interinstitutionellen Verhandlungen zur Überarbeitung der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr unter der kroatischen Ratspräsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2020 abgeschlossen werden (siehe weiteren Beitrag des StMUV in diesem EB).





Pressemitteilung der Europäischen Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_19\\_6814](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6814)

Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/surveyky/2200>

Hintergrundinformationen zu Passagierrechten in der EU:

[https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/passenger-rights/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/passenger-rights/index_de.htm)



## STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

### HAFTBEDINGUNGEN IM STRAFVOLLZUG IN DER EU

Am 11.12.2019 veröffentlichte die Europäische Grundrechteagentur (FRA) einen Bericht über die Haftbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten („Haftbedingungen im Strafvollzug in der Europäischen Union: Vorschriften und Realität“). In Ergänzung dieses Berichts wurde am selben Tag eine Online-Datenbank zu den Haftbedingungen im Strafvollzug in allen Mitgliedstaaten der EU bereitgestellt. Sowohl in dem Bericht als auch auf der online-Datenbank werden folgende Kernaspekte näher beleuchtet:

- Zellengröße
- Hygiene und sanitäre Bedingungen
- Aufenthalt außerhalb der Zelle
- Zugang zu medizinischer Versorgung
- Schutz vor Gewalt

Der Bericht stützt sich zum einen auf Berichte nationaler Beobachtungsgremien und zum anderen auf im Rahmen früherer Forschungsarbeiten geführter Gespräche. Im Ergebnis zeigt der Bericht, dass sich die Haftbedingungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten stark unterscheiden. Hauptproblem ist die Überfüllung der Zellen. Die Online-Datenbank enthält für jeden Mitgliedstaat Rechtsprechungsübersichten, Beobachtungsberichte, Untersuchungsergebnisse und nationale gesetzlichen Vorgaben.

Ziel des Berichts und der Datenbank ist es, Justizbehörden bei Entscheidungen über die Überstellung von Strafgefangenen in andere EU-Mitgliedstaaten zu unterstützen. Insbesondere muss im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl ermittelt werden, ob die Gefahr besteht, dass Häftlinge unmenschlich und erniedrigend behandelt und dadurch in ihren Grundrechten verletzt werden.

Pressemitteilung der FRA:

<https://fra.europa.eu/de/press-release/2019/haftbedingungen-im-strafvollzug-werden-die-rechte-der-haeftlinge-gewahrt>

Bericht (in englischer Sprache):

[https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2019-criminal-detention-conditions-in-the-eu\\_en.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2019-criminal-detention-conditions-in-the-eu_en.pdf)

Zugang zur Online-Datenbank (teilweise nur in englischer Sprache):

<https://fra.europa.eu/en/databases/criminal-detention/criminal-detention/home>.



## EUROJUST-VERORDNUNG IN KRAFT GETRETEN

Die Eurojust-Verordnung (EU) 2018/1727 von November 2018 ist am 12.12.2019 in Kraft getreten (EB 18/18). Aufgabe von Eurojust ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in der Europäischen Union. Die Verordnung stellt die Arbeit von Eurojust auf eine neue Grundlage. Sie gilt in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark. Das Vereinigte Königreich hat im März 2019, Irland im September 2019 seine Teilnahme („opt in“) erklärt. Die Verordnung enthält u. a. Regelungen zur Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) sowie eine Abgrenzung der Zuständigkeiten. Danach ist eine Zuständigkeit von Eurojust nach Aufnahme der Tätigkeit der EUSTa innerhalb deren Zuständigkeitsbereichs – nämlich bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union – grundsätzlich nicht gegeben. Ein Tätigwerden von Eurojust bei Ermittlungen in diesem Bereich kommt aber in Betracht, wenn auch Mitgliedstaaten betroffen sind, die an der EUSTa nicht teilnehmen. In jedem Fall ist eine enge Zusammenarbeit der beiden Agenturen vorgesehen. Weiterhin wird das anwendbare Datenschutzregime im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz angepasst. Nach den neuen Vorschriften übernimmt – wie bei anderen EU-Agenturen auch – der Europäische Datenschutzbeauftragte die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der geltenden EU-Datenschutzvorschriften durch Eurojust. Neu ist zudem, dass Europol ein mittelbarer Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem von Eurojust im Wege eines Treffer/Kein-Treffer-Verfahrens gewährt wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn insbesondere die Mitgliedstaaten, die Informationen zum Fallbearbeitungssystem zuliefern, den Zugriff durch Europol beschränken. Zudem soll die parlamentarische Kontrolle durch eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente bei der Bewertung der Tätigkeiten von Eurojust gestärkt werden.

Gesetzestext der Eurojust-Verordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1727>

Pressemitteilung von Eurojust (in englischer Sprache):

<http://eurojust.europa.eu/press/PressReleases/Pages/2019/2019-12-12.aspx#>

## KROATISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT – SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMJ

Am 01.01.2020 übernahm das jüngste Mitgliedsland der EU, Kroatien, erstmalig den Vorsitz im Rat (siehe hierzu Beitrag unter Politische Schwerpunkte in diesem EB). Aus dem Programm der rumänischen Ratspräsidentschaft sind für den Geschäftsbereich des StMJ insbesondere folgende Inhalte von Interesse:

EU als Wertegemeinschaft



Die kroatische Präsidentschaft betont, sich für die Stärkung der grundlegenden Werte und Prinzipien der EU einzusetzen. In diesem Zusammenhang werde sie dem Kampf gegen die Verbreitung von „fake news“, Intoleranz und Desinformation auf digitalen Plattformen besondere Aufmerksamkeit widmen. Zudem werden sie sich für Rechtsstaatlichkeit innerhalb der EU einsetzen. Sie verfolge dabei einen umfassenden und effizienten Ansatz zur Prävention, zum Schutz sowie zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der EU und wolle gleichzeitig den Dialog und die Einheit der Mitgliedstaaten stärken.

#### Strafrecht

Im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit liege einer der Schwerpunkte auf der Finalisierung der Trilogverhandlungen über das E-Evidence-Paket. Eine weitere Priorität sei es, die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft zu schaffen. Zudem werde man sich für die effiziente Umsetzung der bereits bestehenden Rechtsinstrumente der EU im Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einsetzen.

#### Zivilrecht

Im Bereich des Zivilrechts sei die Priorität der der kroatischen Ratspräsidentschaft der Abschluss des Trilogs hinsichtlich der Revision der EU-Zustellungsverordnung und der EU-Beweisaufnahmeverordnung. Zudem sollen die Arbeiten an dem Verordnungsvorschlag über das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwendende Recht vorangebracht werden.

#### Verbraucherschutzrecht

Im Bereich des Verbraucherschutzes wird die kroatische Präsidentschaft weiter an der Verbandsklagerichtlinie arbeiten.

#### Justiz im digitalen Zeitalter

Die kroatische Präsidentschaft will der Weiterentwicklung und Förderung der E-Justiz, der digitalen Plattformen und der modernen Technologien besondere Aufmerksamkeit widmen.

#### Beziehungen zu Drittstaaten

In diesem Bereich liege ein Schwerpunkt auf den Verhandlungen mit den USA über ein Abkommen bezüglich des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln. Zudem soll die gemeinsame Arbeit zur Bekämpfung des Terrorismus und schwerer internationaler organisierter Kriminalität intensiviert werden. Auch soll ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich des internationalen Privatrechts und innerhalb der Haager Konferenz und der Kommission zum Internationalen Handelsrecht (UNCITRAL) bei den Vereinten Nationen gefördert werden.



Website der kroatischen Präsidentschaft:

<https://eu2020.hr/>

Programm der kroatischen Präsidentschaft (in englischer Sprache):

[https://vlada.gov.hr/UserDocsImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web\\_FINAL\\_PROGRAMM\\_E\\_EN\\_FINAL.pdf](https://vlada.gov.hr/UserDocsImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web_FINAL_PROGRAMM_E_EN_FINAL.pdf)



## STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

---

### KROATISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMUK

Am 01.01.2020 hat Kroatien von Finnland die Präsidentschaft im Ministerrat der Europäischen Union übernommen. Kroatien ist das dritte Land der Trio-Präsidentschaft Rumänien, Finnland und Kroatien für den Zeitraum vom 01.01.2019 - 30.06.2020.

Das gemeinsame Achtzehnmonatsprogramm der Triopräsidentschaft umfasst unter dem strategischen Kapitel „A Union that empowers and protects all its citizens“ auch bildungspolitische Zielsetzungen. Demnach soll unter anderem in die Kompetenzentwicklung junger Menschen hinsichtlich Digitalisierung, Cyber Security und Künstliche Intelligenz sowie in die Ausweitung einer europäischen Dimension in der höheren Schulbildung investiert werden.

Unter dem übergreifenden Motto „A strong Europe in a world of changes“ wird sich die kroatische Ratspräsidentschaft im Bildungsbereich prioritär mit folgenden Themen auseinandersetzen: Aktuelle und kommende Herausforderungen für die Lehrkräfte für die Zukunft; die Rolle der Bildung im Europäischen Semester und dort die Sicherstellung informierter und evidenzbasierter Debatten zur Bildungspolitik und bei der Entwicklung länderspezifischer Empfehlungen mit Bezug zum Bildungsbereich; die Europäischen Hochschulnetzwerke als Teil des Europäischen Bildungsraums sowie die Gewährleistung einer ausgewogenen Mobilität des Wissens unter besonderer Berücksichtigung der sog. „brain circulation“. Darüber hinaus werden – abhängig vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bezugsdokumente durch die Kommission – die Gestaltung des Nachfolgers des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) und das Thema „Zukunft der beruflichen Bildung“ auf der Agenda stehen. Die kroatische Ratspräsidentschaft beabsichtigt schließlich, die Trilogverhandlungen zur neuen Erasmus+-Verordnung für den Zeitraum von 2021 - 2027 voranzutreiben.

Während der kroatischen Ratspräsidentschaft werden zwei Sitzungen des Bildungsministerrates stattfinden, nämlich am 20.02.2020 bzw. am 18.05.2020. Derzeit sind für den Bildungsministerrat am 20.02.2020 die Verabschiedung einer Resolution zur Rolle der Bildung im Europäischen Semester und eine Orientierungsdebatte der Bildungsministerinnen und -minister zu den Themen „Europäische Hochschulnetzwerke und brain circulation“ geplant. Für den Bildungsministerrat am 18.05.2020 sind die Verabschiedung von Schlussfolgerungen zum Thema „Europäische Lehrkräfte für die Zukunft“ sowie eine Orientierungsdebatte unter dem Titel „Die Zukunft der Arbeitswelt und die Rolle der Bildung“ geplant.



Prioritäten und Programm der kroatischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2020.hr/>





## STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

---

### KROATISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMWK

Am 01.01.2020 hat Kroatien von Finnland für ein halbes Jahr die Ratspräsidentschaft übernommen. Kroatien ist das dritte Land der Trio-Präsidentschaft Rumänien, Finnland, Kroatien für den Zeitraum vom 01.01.2019 - 30.06.2020.

Neben den übergreifenden Schwerpunkten will die kroatische Ratspräsidentschaft im Wissenschafts- und Forschungsbereich die wichtigen derzeit laufenden Legislativakte entscheidend voranbringen, allen voran Horizont Europa, bei dem die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP) und der Kommission weiter ganz oben auf der Agenda stehen. Aber auch die Strategische Innovations Agenda (SIA) zum European Institute of Innovation and Technology (EIT), zu der unter finnischer Ratspräsidentschaft noch keine Einigung erzielt werden konnte, soll weiterverhandelt werden. Außerdem will Kroatien bei der Euratom-Verordnung, die zuletzt am Widerspruch Österreichs und Luxemburgs gescheitert war, einen neuen Anlauf für einen Abschluss starten. Die Präsidentschaft will neben diesen wichtigen Dossiers auch Debatten zu künftigen Berufsfeldern, u. a. auch im Bereich Innovation und Forschung, sowie zum Thema „Brain circulation“ führen. Gemeint ist damit ein intelligentes und ausgewogenes Konzept für die Mobilität auch von Forschenden, das den Austausch von Personen und Wissen in allen Regionen Europas optimieren soll. Es soll damit auch bewusst ein positives Gegenstück zum negativ besetzten Begriff „Brain Drain“ gesetzt und die Chancen der Mobilität in den Mittelpunkt gestellt werden. Hier sieht die kroatische Präsidentschaft einen Schlüssel für künftige Investitionsstrategien im Bereich Forschung und Innovation. Eine große Bedeutung werden auch die Europäischen Hochschulnetzwerke haben, deren Rolle für den Europäischen Bildungsraum die Kroaten näher beleuchten wollen (siehe hierzu Beitrag des StMUK in diesem EB).

Im Kulturbereich liegt eine wichtige Priorität ebenfalls auf der zügigen Fortsetzung der Verhandlungen zum zentralen Legislativakt, den Trilogverhandlungen zum Programm Kreatives Europa 2021 - 2027. Daneben hat Kroatien den inhaltlichen Schwerpunkt auf den Schutz des Kulturerbes gelegt. Hier soll das Bewusstsein für die Gefahren, denen das Kulturerbe ausgesetzt ist, gestärkt werden, allen voran der Klimawandel, der sich immer mehr zu einer ernsten Bedrohung für wichtige Kulturerbestätten auch in Europa entwickelt. Aber auch andere Katastrophen setzen dem Kulturerbe verstärkt zu. Das spektakulärste Beispiel war letztes Jahr der Brand der Kathedrale Notre Dame in Paris. Die Präsidentschaft will gemeinsame Strategien für eine effektive Prävention sowie für den Schutz und den langfristigen Erhalt gefährdeter Kulturerbes diskutieren und anregen. Hierzu werden Ratschlussfolgerungen verhandelt, die vom Ministerrat verabschiedet werden sollen. Auch ein große



Expertenkonferenz wird Ende Februar in Dubrovnik zu diesem Thema stattfinden, deren Ergebnisse in die Ratschlussfolgerungen einfließen sollen.

Prioritäten und Programm der kroatischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://eu2020.hr/Home/Custom?code=Program>

## **RIJEKA UND GALWAY KULTURHAUPTSTÄDTE EUROPAS 2020**

Mit dem Jahreswechsel wechselte auch der Titel der Kulturhauptstadt Europas. Im Jahr 2020 tragen diesen Rijeka in Kroatien und Galway in Irland.

Mit der Hafenstadt Rijeka ist erstmals eine kroatische Stadt in dieser Rolle, was auch mit der Ratspräsidentschaft des Landes koinzidiert (siehe hierzu weiteren Beitrag vom StMWK in diesem EB). Dort hat man das Jahr unter das Motto „Port of Diversity“ gestellt, was sich u. a. an der großen Zahl von 250 Partnern aus 40 Ländern widerspiegelt. Das Kulturprogramm wird die ganze Region Westbalkan einbeziehen und sich schwerpunktmäßig mit den Themen Wasser, Arbeit und Migration auseinandersetzen.

Irland stellt mit der Universitätsstadt Galway zum dritten Mal die Kulturhauptstadt Europas (nach Dublin 1991 und Cork 2005). Sie gilt als Hochburg der traditionellen irischen Musik. Das Motto ist „Let the Magic in“, was den magischen Flair der lokalen Sprachen und Landschaft aufgreift. Auch auf das regenreiche Wetter in der Region wird angespielt und als eine Quelle von Kreativität dargestellt. Ein wichtiger Schwerpunkt wird schließlich die Literatur sein, wenn z. B. der Gilgamesch-Epos an Galways Stränden gelesen wird.

Das Programm startet in beiden Städten offiziell jeweils mit großen Zeremonien Anfang Februar.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_20\\_6889](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_6889)

Factsheet zu Kulturhauptstädten Europas (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/sites/creative-europe/files/ecoc-fact-sheet.pdf>

Webauftritt Rijekas (in englischer und kroatischer Sprache):

<https://rijeka2020.eu/>

Webauftritt Galways (in englischer und gälischer Sprache):

<https://galway2020.ie/>



## STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

---

### KROATISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMFH

Zu seiner am 01.01.2020 begonnenen Ratspräsidentschaft präsentierte Kroatien einzelne Prioritäten und das inhaltliche Programm (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB). Zusätzlich zu den vier Schlüsselementen seines Vorsitzes im Rat – „Ein Europa, das sich entwickelt“, „Ein Europa, das verbindet“, „Ein Europa, das schützt“ und „Ein Europa, das einflussreich ist“ – stellt sich Kroatien auf vier horizontale Schwerpunktthemen ein und betont ihre Bedeutung. Hierzu gehören u. a. der mehrjährige EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 - 2027 (MFR), die Eindämmung der negativen demographischen Trends sowie die Themen Konnektivität und Grünes Europa - „Green Deal“.

Zum MFR hat sich die Präsidentschaft eine ehrgeizige, ausgewogene und nachhaltige Einigung zum Ziel gesetzt. Sie möchte sich um ein Gleichgewicht zwischen der Finanzierung bestehender Politiken, wie Kohäsion und Gemeinsame Agrarpolitik, und neuer Herausforderungen bemühen. Die langfristigen Planungen müssten Haushaltsdisziplin, verbesserte Durchführung und Investitionsstabilität berücksichtigen sowie die reibungslose Finanzierung der EU-Entwicklungsprioritäten und den rechtzeitigen Umsetzungsbeginn neuer Programme ab 01.01.2021 gewährleisten.

Im Rahmen des Europäischen Semesters unterstütze Kroatien einen intensiven Dialog zwischen den EU-Institutionen und Mitgliedstaaten über ihre Wirtschafts-, Fiskal- und Sozialpolitiken, um die angemessene Einbeziehung aller relevanten Interessensträger zu fördern und die nationale Eigenverantwortung für Reformen zu stärken.

Im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion werde sich die Präsidentschaft auf die weitere Vertiefung der Bankenunion konzentrieren, mit dem Schwerpunkt eines widerstandsfähigeren und stabileren Bankensystems. Dies beinhaltet die Fortsetzung der Diskussionen über eine europäische Einlagensicherungssystem und der Arbeiten zur Risikoreduzierung bei notleidenden Krediten. Zudem strebt der Vorsitz insbesondere eine Einigung zum Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit an.

Kroatien möchte u. a. für ein stabiles EU-Finanzsystem auch die Kapitalmarktunion vorantreiben.

Aktiv werde die Präsidentschaft sich für die Anpassung der internationalen Steuerregeln an Globalisierung und Digitalisierung sowie für ein Steuersystem, das den Klimaschutz fördert und auf Transparenz, Effizienz und Nachhaltigkeit beruht, einsetzen. Sowohl im Bereich direkte als auch bei den indirekten Steuern möchte Kroatien die Beratungen über Prioritäten und weitere Schritte fortsetzen. Daneben wolle man auf die Verhinderung unfairer Steuerpraktiken, -betrug und -hinterziehung hinarbeiten.



Programm der kroatischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

[https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web\\_FINAL\\_PROGRAMM\\_E\\_EN\\_FINAL.pdf](https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web_FINAL_PROGRAMM_E_EN_FINAL.pdf)

## **KOMMISSION BERICHTET ZU NATIONALEN FISKAL- UND WIRTSCHAFTSPOLITIKEN IM ZEICHEN DES GREEN DEAL – EUROPÄISCHES SEMESTER**

Am 17.12.2019 veröffentlichte die Kommission ihr sog. Herbstpaket und leitete damit den neuen Jahreszyklus des Europäischen Semesters ein (siehe hierzu Beiträge des StMWi, StMAS und StMGP in diesem EB). Das Europäische Semester, in dem die EU-Staaten ihre Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitiken koordinieren, soll Konvergenz und Stabilität sicherstellen.

Laut Kommission soll das Europäische Semester nun im Zeichen des Green Deal stehen. Im Hauptdokument des Pakets, der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum, wolle die Kommission eine ehrgeizige, neue Wachstumsstrategie zur Förderung wettbewerbsfähiger Nachhaltigkeit vorstellen, um eine Wirtschaft aufzubauen, die im Dienste der Menschen und der Erde stehe.

Prioritär sind laut Kommission digitaler und ökologischer Wandel sowie die demografischen Herausforderungen. Wirtschaftswachstum dürfe kein Selbstzweck sein, sondern solle ökologische Nachhaltigkeit, Produktivitätssteigerungen, makroökonomische Stabilität und Gerechtigkeit zusammenführen. Erstmals integrierte die Kommission die UN-Nachhaltigkeitsziele ins Europäische Semester.

Auch die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebietes legt den Schwerpunkt verstärkt auf langfristige Herausforderungen wie Klima- und Technologiewandel sowie Demografie. Die Kommission ruft die Euroländer u. a. auf, die Produktivität zu verbessern, den Binnenmarkt weiter zu vertiefen und den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen, umweltfreundlichen und digitalen Wirtschaft zu unterstützen. Außerdem fordert sie dazu auf, härter an der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion zu arbeiten, speziell an Banken und Kapitalmarktunion. Dies solle auch die internationale Rolle des Euro stärken.

Die Steuersysteme seien zu modernisieren und Steuerhinterziehung sowie -umgehung zu bekämpfen. Man müsse gegen aggressive Steuerplanung und den Wettlauf nach unten in der Unternehmensbesteuerung angehen.

Der Warnmechanismusbericht zu makroökonomischen Ungleichgewichten schlägt eingehende Überprüfungen von 13 Mitgliedstaaten vor. U. a. betrifft dies erneut Deutschland und die Niederlande wegen hoher Leistungsbilanzüberschüsse, aber z. B. auch Frankreich und Italien.



Der Vorschlag für einen Gemeinsamen Beschäftigungsbericht analysiert die beschäftigungs- und sozialpolitischen Entwicklungen in der EU: 241,5 Mio. Menschen seien erwerbstätig, die Arbeitslosigkeit habe mit 6,3 % ein Rekordtief erreicht.

Der erstmalige Bericht über die Leistungsfähigkeit des Binnenmarkts unterstreicht die Bedeutung von Reformen. Der Bericht über die Durchführung des Reformunterstützungsprogramms zeigt Erfolge dabei auf, strukturelle Schwächen bei Reformen in den Mitgliedstaaten zu identifizieren und überwinden.

Übersichtsseite der Kommission zum Herbstpaket mit Links zu den einzelnen Dokumenten:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_19\\_6771](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_19_6771)

## **DIREKTORIUM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK UND EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF: NEUE MITGLIEDER UND BESTÄTIGUNG ALTER**

Am 01.01.2020 traten *Isabel Schnabel* (Deutschland) und *Fabio Panetta* (Italien) ihre Ämter im Direktorium der Europäischen Zentralbank (EZB) an. *Isabel Schnabel*, seit 2014 Mitglied im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung („Wirtschaftsweise“) und Professorin für Finanzmarktökonomie an der Universität Bonn, folgte auf *Sabine Lautenschläger*, die Ende Oktober zurückgetreten war (EB 17/19). *Fabio Panetta*, seit Mai 2019 Erster Stellvertretender Generaldirektor der Banca d'Italia, ersetzt *Benoît Cœuré*, dessen Mandat Ende 2019 auslief.

Mit dem Eintritt der neuen Mitglieder verteilte die EZB die Schlüsselressorts in ihrem Führungsgremium neu. *Isabel Schnabel* wird künftig für die Ressorts Marktgeschäfte („Market Operations“), Forschung und Statistik zuständig sein, ist also u. a. mit der Umsetzung der Geldpolitik der Euro-Währungshüter betraut. *Fabio Panetta* übernimmt die Leitung der Bereiche Internationale und Europäische Beziehungen sowie Finanzmarktinfrastruktur und Zahlungsverkehr. *Cœuré* wird künftig als Leiter des „Innovation Hub“ der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich tätig sein.

Alle EZB-Direktoren werden nach Anhörung des EZB-Rats und des Europäischen Parlaments (EP) von den EU Staats- und Regierungschefs für eine nicht verlängerbare Amtszeit von acht Jahren ernannt.

Bereits am 16.12.2019 bestätigte der Rat nach Billigung durch das EP (EB 21/19) *Klaus-Heiner Lehne* (Deutschland) für sechs weitere Jahre in seinem Amt als Präsident des Europäischen Rechnungshofs (ERH). Gleichzeitig wurden die ebenfalls sechsjährigen Mandate der ERH-Mitglieder Mitglieder *Alex Brenninkmeijer* (Niederlande) und *Nikolaos Milionis* (Griechenland) erneuert. Als neue Mitglieder des ERH nahmen am 01.01.2020 *Joëlle Elvinger* (Luxemburg) und *François-Roger Cazala* (Frankreich) ihre Amtsgeschäfte auf. Ihre Amtszeit läuft bis zum 31.12.2025 und ist verlängerbar.



Der ERH hat seinen Sitz in Luxemburg und unterstützt das EP bei der Überwachung der Ausführung des EU-Haushalts. Dabei geht es insbesondere um das jährliche Entlastungsverfahren.

EZB-Webseite zu ihrem Direktorium:

<https://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/decisions/eb/html/index.de.html>

ERH-Webseite zu seinen Mitgliedern:

<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/OrganizationChartList.aspx>

## EU-HAUSHALT

### EUROPÄISCHES PARLAMENT SETZT GROßE TEILE DER VERHANDLUNGEN MIT DEN MITGLIEDSTAATEN ÜBER DEN EU-HAUSHALT NACH 2020 AUS

Am 20.12.2019 vereinbarten die Fraktionsvorsitzenden im Europäischen Parlament (EP), große Teile der Verhandlungen mit dem Rat über den nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 - 2027 (MFR) einzufrieren. Dies ist die Reaktion des EP darauf, dass der Rat bei seiner Haltung zum MFR nach Meinung des EP keine Fortschritte erzielt habe. Das EP setzte dabei auch Gespräche über befristete oder teilweise Einigungen aus und stellte klar, dass „nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist“.

Laut EP-Präsident *David Sassoli* (Italien) würden die nationalen Regierungen der EU ständig neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten übertragen, vom Grenzmanagement bis zur Bekämpfung des Klimawandels. Die neue Kommission habe ein ehrgeiziges Programm vorgelegt, z. B. zum sog. Green Deal. Dies hätten EU-Bürger gefordert, aber man werde nicht liefern können, wenn es keinen ordnungsgemäß finanzierten EU-Haushalt gebe.

Das EP sei sehr enttäuscht über die mangelnde Dringlichkeit von Seiten der nationalen Regierungen. Die jüngsten Vorschläge des Rates würden weit hinter den Erwartungen der EP-Fraktionen zurückbleiben. Das EP ist laut *Sassoli* bereit, im Geiste eines konstruktiven Dialogs zu verhandeln – es könne aber kein Budget akzeptieren, das nicht in der Lage sei, die den EU-Bürgern gemachten Zusagen zu erfüllen. Man hoffe, bald echte Verhandlungen über den MFR aufnehmen zu können. Dazu müssten sich jedoch alle nationalen Regierungen ernsthaft mit einem ausreichenden EU-Haushalt befassen. *Sassoli* erklärte, das EP habe positive Signale von der kroatischen Ratspräsidentschaft und dem neuen Präsidenten des Europäischen Rates, *Charles Michel* (Belgien), erhalten.

Seit Anfang dieses Jahres liegen die MFR- Verhandlungen in der Hand von Präsident *Michel*. Er führt derzeit mit allen Mitgliedstaaten bilaterale Gespräche und wird – falls eine Einigung der Mitgliedstaaten über einen gemeinsamen MFR-Standpunkt möglich erscheint – eventuell für Februar einen Sondergipfel der EU-Staats- und Regierungschefs einberufen.



Pressemitteilung des EP zu den MFR-Verhandlungen vom 20.12.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.europarl.europa.eu/the-president/home/ep-newsroom/pageContent-area/newsroom/parliament-leaders-agree-to-freeze-large-parts-of-mff-negotiations-with-council.html>

## STEUER

### EUROPÄISCHES PARLAMENT FORDERT AKTIVE SCHRITTE DER EU FÜR STEUERGERECHTIGKEIT IN EINER DIGITALISIERTEN UND GLOBALISIERTEN WIRTSCHAFT

Vom 16.12.2019 - 19.12.2019 tagte in Straßburg das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) zum letzten Mal im vergangenen Jahr. Dabei verabschiedete das EP u. a. am 18.12. eine Entschließung, mit der es die Arbeiten zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unterstützen möchte. Danach soll sich die EU an den internationalen Bemühungen beteiligen, und ohne Einigung über die OECD bis Ende 2020 solle auf EU-Ebene gehandelt werden.

Dies entspricht der Position der neuen Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen*: Sie hat bereits angekündigt, eine Lösung auf EU-Ebene vorzuschlagen, sollte bis spätestens Ende 2020 keine internationale Einigung zustande gekommen sein.

In ihrer Resolution bedauern die Abgeordneten, dass die EU für die aktuellen internationalen Verhandlungen nicht über einen gemeinsamen Ansatz verfüge. Das EP fordert deshalb die Mitgliedstaaten sowie die Kommission auf, sich für die OECD-Verhandlungen auf eine einheitliche und ehrgeizige EU-Position zu einigen. Die EU solle international eine Position verteidigen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleiste, insbesondere durch gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmensarten. Die Abgeordneten fordern, dass Unternehmen dort, wo ihre eigentliche wirtschaftliche Tätigkeit und Wertschöpfung stattfindet, einen fairen Steueranteil zahlen, und dass die Steuereinnahmen gerecht auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Zu den durch die Digitalisierung der Wirtschaft verursachten steuerlichen Herausforderungen hatte die OECD im Oktober und November 2019 zwei öffentliche Konsultationen eingeleitet, um einen Konsens für das weitere internationale Vorgehen in diesem Bereich zu finden.

Die EU diskutierte bereits 2018 und 2019 zwei Kommissionsvorschläge für eine Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen sowie für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz. Die Mitgliedstaaten beschlossen diese jedoch nicht, sondern einigten sich darauf, einstweilen die Bemühungen der OECD für eine weltweite Lösung zu unterstützen – die insbesondere auch die USA als einen zentralen Standort digitaler Unternehmen mit einbeziehen sollen.





Entschließung des EP zu Steuergerechtigkeit in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft: BEPS 2.0 vom 18.12.2019:

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0102\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0102_DE.html)

## **EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT DREI VORSCHLÄGE ZUR VEREINFACHUNG DES MEHRWERTSTEUERSYSTEMS UND ZUR BEKÄMPFUNG VON MEHRWERTSTEUERBETRUG**

Vom 16.12.2019 - 19.12.2019 tagte in Straßburg zum letzten Mal vor dem Jahresende das Plenum des Europäischen Parlaments (EP). Dabei nahm es am 17.12. u. a. zwei Rechtsakte mit jeweils großer Mehrheit an, durch die die Mehrwertsteuereinnahmen der EU-Mitgliedstaaten um 7 Mrd. € steigen sollen: die Verordnung zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung und die Richtlinie über bestimmte Anforderungen für Zahlungsdienstleister. Bei beiden Gesetzen machte das EP Änderungsvorschläge gegenüber dem Kommissionsentwurf.

Die geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung der Mehrwertsteuerhinterziehung im elektronischen Geschäftsverkehr sollen dazu beitragen, die Verlustsumme von 137 Mrd. €, die in der EU jedes Jahr durch Mehrwertsteuerbetrug verloren gehen, zu senken. Sie sollen u. a. die Zahlungsdienstleister verpflichten, Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen im Zusammenhang mit elektronischem Handel zu führen. Außerdem soll ein neues zentrales elektronisches System für die Speicherung von Zahlungsinformationen geschaffen werden, damit die Betrugsbekämpfungsstellen in den Mitgliedstaaten diese Informationen besser verarbeiten können. Darüber hinaus soll die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und den Zahlungsdienstleistern stärker werden.

In seiner ersten Sitzungswoche in Straßburg im Jahr 2020 billigte das Plenum des EP am 15.01.2020 den Entwurf des Rates zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen. Das Ziel ist es, den Befolgungsaufwand für Kleinunternehmen zu verringern.

Nach dem Ratstext dürfen Warenlieferungen und Dienstleistungen durch kleine Unternehmen mit einem nationalen Jahresumsatz von nicht mehr als 85.000 € von der Mehrwertsteuer befreit werden. In bestimmtem Rahmen müssen die Mitgliedstaaten, die diese Steuerbefreiung für in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Kleinunternehmen zulassen, sie auch für Leistungen ausländischer EU-Unternehmen gewähren, wenn deren jährlicher EU-Umsatz 100.000 € nicht überschreitet.

Während die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hatte, dass diese neuen Regeln am 01.01.2022 in Kraft treten, soll die Richtlinie nach dem Ratstext nun bis zum 01.01.2025 umgesetzt werden.

Die nationalen Finanzminister der Mitgliedstaaten müssen im Rat die Rechtsakte noch billigen, damit sie beschlossen sind.





Angenommener Text zum Vorschlag für die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister vom 17.12.2019:

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0090\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0090_DE.html)

Angenommener Text zum Vorschlag für die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung vom 17.12.2019:

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0091\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0091_DE.html)

Angenommener Text zum Vorschlag hinsichtlich der Sonderregelung für Kleinunternehmen vom 15.01.2019:

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0004\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0004_DE.html)

Entwurf des Rates hinsichtlich der Sonderregelung für Kleinunternehmen vom 08.11.2019:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13952-2019-INIT/de/pdf>

## **EUGH: KEIN ERMÄßIGTER MEHRWERTSTEUERSATZ BEI DER VERMIETUNG VON BOOTSLIEGEPLÄTZEN**

Am 19.12.2019 urteilte der EuGH, dass auf die Vermietung von Bootsliegeplätzen nicht der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Vermietung von Campingplätzen anwendbar ist (Rechtssache C-715/18). Für die Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen sieht die Mehrwertsteuersystemrichtlinie den ermäßigten Mehrwertsteuersatz vor (Art. 98 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 12 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG, MwStSystRL).

Hintergrund ist ein Rechtsstreit der gemeinnützigen Segler-Vereinigung Cuxhaven e. V. mit dem Finanzamt Cuxhaven. Der Verein vermietete Bootsliegeplätze und bemaß dafür den ermäßigten deutschen Umsatzsteuersatz von 7 %. Denn er hielt die Vermietung der Bootsliegeplätze mit der „kurzfristigen Vermietung von Campingflächen“ vergleichbar, auf die der ermäßigte Steuersatz anwendbar ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 1 UStG). Das Finanzamt wandte dagegen den Regelsteuersatz an und wurde darin durch das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts bestätigt.

Der BFH war demgegenüber im Revisionsverfahren der Ansicht, das deutsche UStG könne so ausgelegt werden, dass auch Bootsliegeplätze unter den Begriff „Campingfläche“ fallen. Denn es sei nicht explizit von „Campingplätzen“ die Rede. Das UStG eröffne die Möglichkeit, auch andere Flächen – d. h. auch Wasserflächen – in Betracht zu ziehen. Die Einbeziehung der Vermietung von Bootsliegeplätzen in die Steuerermäßigung entspreche auch dem Gesetzeszweck: Die Regelung solle auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und „vergleichbaren Einrichtungen“ begünstigen. Laut BFH gebiete das deutsche Umsatzsteuerrecht also den ermäßigten Steuersatz.



Zugleich war der BFH unsicher bei der Auslegung des Unionsrechts: Die MwStSystRL nennt anders als das UStG nicht „Campingflächen“, sondern „Campingplätze“ und „Plätze für das Abstellen von Wohnwagen“. Daher legte der BFH die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH urteilte nun, dass das Unionsrecht keine steuerrechtliche Gleichstellung von Bootsliegeplatz- und Campingflächenvermietung zulässt. Zum einen erwähne der Gesetzestext die Vermietung von Bootsliegeplätzen nicht im Wortlaut. Zum anderen zähle Anhang III Nr. 12 der MwStSystRL verschiedene Beherbergungsleistungen auf – die umstrittene Vermietung von Bootsliegeplätzen an Segel- und Motorboote diene aber nicht der Beherbergung, sondern solle in erster Linie das sichere Festmachen der Boote am Liegeplatz ermöglichen. Sie erfüllt laut EuGH folglich andere Zwecke als die Vermietung von Campingplätzen und steht mit ihr nicht im Wettbewerb.

Volltext des EuGH-Urteils, Rechtssache C-715/18, vom 19.12.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=bootsliegepl%25C3%25A4tze&docid=221799&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=28302#ctx1>

Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 02.08.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=bootsliegepl%25C3%25A4tze&docid=220218&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=28302>

## WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

### EURO-GIPFEL AM 13.12.2019: EUROPÄISCHER STABILITÄTSMCHANISMUS, FÖRDERUNG VON KONVERGENZ UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, BANKENUNION

Am 13.12.2019 kamen die Staats- und Regierungschefs der EU-27 in Brüssel u. a. zum Euro-Gipfel zusammen. Anknüpfend an die Vorhaben aus dem letzten Euro-Gipfel Ende Juni und die Sitzung der Finanzminister der Euro-Länder vom 04.12.2019 standen auf der Tagesordnung insbesondere die Überarbeitung des Vertrags über den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), das sog. Eurozonen-Budget als EU-Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit („Budgetary Instrument for Convergence and Competitiveness“, BICC) und die Arbeiten zur Stärkung der Bankenunion.

Die Staats- und Regierungschefs begrüßten die Fortschritte zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, die die Finanzminister in der Euro-Gruppe bislang erreicht haben.

Die Euro-Gruppe wurde erneut und vorbehaltlich nationaler Gesetzgebungsverfahren beauftragt, das politisch grundsätzlich vereinbarte ESM-Reformpaket voranzubringen. Dabei geht es u. a. um die gemeinsame Letztsicherung („Backstop“) für die Bankenabwicklung durch den ESM in Höhe von 68 Mrd. €.



Außerdem soll die Euro-Gruppe einvernehmlich die Arbeiten an allen Aspekten zur weiteren Stärkung der Bankenunion fortsetzen. Diese Formulierung dürfte vor allem die bisher großen Differenzen hinsichtlich einer europäischen Einlagensicherung („European Deposit Insurance System“, EDIS) im Auge haben. Hierzu hatte sich Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) Anfang November erstmals kompromissbereiter gezeigt, aber auch spezifische Bedingungen aufgestellt – z. B. eine europäische Mindestbesteuerung und ein harmonisiertes Insolvenzrecht für Banken (EB 20/19).

Zum BICC fordern die Staats- und Regierungschefs die Euro-Gruppe auf, ihren Vorschlag zu den geeigneten Finanzierungslösungen zügig vorzulegen. Dies soll auf Basis des Eckpunktepapiers vom Oktober (EB 18/19) und unter Berücksichtigung der Ziele Konvergenz, d. h. wirtschaftliche Angleichung, und Wettbewerbsfähigkeit geschehen. Als Volumen hatten sich die Finanzminister einstweilen auf ca. 17 Mrd. € geeinigt.

Die Staats- und Regierungschefs möchten nun, dass das BICC im Rahmen des nächsten Mehrjährigen EU-Finanzrahmens für die Jahre 2021 - 2027 beschlossen wird. Daher werde der neue Präsident des Europäischen Rates, *Charles Michel* aus Belgien, das BICC in die MFR-Verhandlungen der Mitgliedstaaten aufnehmen.

Die Staats- und Regierungschefs weisen zudem darauf hin, dass Fortschritte in den o. g. Bereichen auch die internationale Rolle des Euro stärken würden. Dies sei dem globalen wirtschaftlichen und finanziellen Gewicht der EU angemessen.

Spätestens im Juni 2020 möchten die Staats- und Regierungschefs die Themen dieses Euro-Gipfels wieder behandeln.

Erklärung des Euro-Gipfels vom 13.12.2019:

[https://www.consilium.europa.eu/media/41830/20191213-euro-summit-statement-de.pdf?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Erk%  
c3%a4rung+des+Euro-Gipfels%2c+13.%c2%a0Dezember+2019](https://www.consilium.europa.eu/media/41830/20191213-euro-summit-statement-de.pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Erk%c3%a4rung+des+Euro-Gipfels%2c+13.%c2%a0Dezember+2019)

Wichtigste Ergebnisse des Euro-Gipfels vom 13.12.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/euro-summit/2019/12/13/>

Beratungsergebnisse der Euro-Gruppe vom 04.12.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eurogroup/2019/12/04/>

## **AKTUELLE STATISTIKEN DER BANKENAUF SICHT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK: ANTEIL DER NOTLEIDENDEN KREDITE WEITER GESUNKEN**

Am 15.01.2020 veröffentlichte die Bankenaufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) ihre Statistiken für das dritte Quartal 2019. Danach sank bei den bedeutenden – d. h. direkt der EZB-Aufsicht unterliegenden –



Kreditinstituten in der EU die Quote notleidender Kredite („Non-Performing Loans“, NPLs) weiter auf 3,41 % und damit auf den niedrigsten Stand seit der erstmaligen Veröffentlichung der Datenreihe im Jahr 2015.

Hierbei bestehen nach wie vor große regionale Unterschiede: Die niedrigste Durchschnittsquote entfiel laut EZB mit 0,91 % auf Luxemburg, die höchste Quote verzeichnete immer noch Griechenland mit 37,40 %. Deutschland, Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, die Niederlande und Österreich weisen neben Luxemburg ebenfalls unterdurchschnittliche NPL-Quoten auf. Demgegenüber ist ihr Anteil neben Griechenland auch in Italien, Portugal, Slowenien und Zypern überdurchschnittlich.

Im gesamten Bankensystem in der EU – also einschließlich der mittleren und kleineren Banken, die national beaufsichtigt werden – dürfte die Lage etwas weniger freundlich aussehen. Die Zahlen werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Die Kapitalquoten seien bei den bedeutenden EU-Banken im dritten Quartal 2019 leicht gestiegen. Die Gesamtkapitalquote habe sich auf 18,05 % erhöht; im zweiten Quartal 2019 waren es noch 18,00 % gewesen.

Die harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) lag bei 14,37 % und die Kernkapitalquote (Tier 1-Quote) bei 15,58 %. Auf Länderebene bewegten sich die durchschnittlichen CET1-Quoten laut EZB in einer Spanne von 11,92 % in Spanien bis 27,50 % in Estland.

Hingegen sei die Liquiditätsdeckungsquote (kurzfristige Liquiditätskennziffer LCR, „Liquidity Coverage Ratio“) auf 145,16 % zurückgegangen. Sie hatte im zweiten Quartal 2019 noch 146,85 % betragen. Hier bewegten sich die Durchschnittswerte zwischen 115,43 % in Griechenland und 366,79 % in Slowenien.

EZB-Mitteilung zur Veröffentlichung der Statistiken der Bankenaufsicht für das dritte Quartal 2019 vom 15.01.2020:

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/822386/2b1407171541d64e02a1a4e42fee85c8/mL/2020-01-15-statistik-bankenaufsicht-download.pdf>

EZB-Statistiken der Bankenaufsicht für das dritte Quartal 2019 vom 15.01.2020 (in englischer Sprache):

[https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.supervisorybankingstatistics\\_third\\_quarter\\_2019\\_202001~c18446b980.en.pdf](https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.supervisorybankingstatistics_third_quarter_2019_202001~c18446b980.en.pdf)

## **KONSULTATIONEN ZU KRYPTOWÄHRUNGEN UND CYBERSICHERHEIT IM FINANZSEKTOR EINGELEITET**

Am 19.12.2019 eröffnete die Kommission zwei Konsultationen im Finanzbereich: Zum einen geht es um einen künftigen EU-Rechtsrahmen für Kryptoanlagen, zum anderen um die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit



gegenüber Cyberangriffen bei Finanzdienstleistungen. Die Teilnahme an beiden Konsultationen ist bis zum 19.03.2020 möglich.

Mithilfe der Konsultationen möchte die Kommission Vorteile und Risiken von Kryptoanlagen – z. B. sog. Stablecoins – bestimmen, um den Binnenmarkt unter gleichen Wettbewerbsbedingungen für digitale Finanzdienstleistungen zu öffnen. Denn insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen könnten diese digitalen Instrumente neue Finanzierungswege und den EU-Bürgern neue Anlagemöglichkeiten eröffnen. Außerdem reagiert die Kommission auf Ratschläge europäischer Aufsichtsbehörden, die vor Cyberangriffen auf den Finanzsektor gewarnt und konkrete Vorschläge für ein einheitliches Regelwerk zur operativen Widerstandsfähigkeit der Finanz-IT angebracht haben.

Die beiden Befragungen stehen im Kontext von Kommissionserwägungen, das Regelwerk zu Finanzdienstleistungen innovationsfreundlicher zu gestalten und die IT-Ausfallsicherheit zu stärken. Die Kommission möchte die Rückmeldungen aus den Konsultationen in potenzielle künftige Initiativen einfließen lassen und plant eventuell noch weitere Befragungen.

Die Teilnahme steht in beiden Fällen allen EU-Bürgern offen, besonders werden aber Rückmeldungen von maßgeblichen Interessenträgern begrüßt. Dies betrifft etwa Finanzinstitute und -dienstleister, Unternehmensverbände, Verbraucherschützer, aber auch Behörden sowie Wissenschaft und Lehre. Organisationen und Unternehmen werden gebeten, sich für die Teilnahme an den Konsultationen im Transparenzregister der EU registrieren zu lassen.

Konsultation zu einem EU-Rechtsrahmen für Kryptoanlagen:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/crypto-assets-2019/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/crypto-assets-2019/public-consultation_de)

Konsultation zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen im Finanzsektor:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/financial-services-digital-resilience-2019/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/financial-services-digital-resilience-2019/public-consultation_de)

## **EUROPÄISCHE ZENTRALBANK BELÄSST ZINSEN AUF REKORDTIEF UND KÜNDIGT STRATEGIEÜBERPRÜFUNG AN**

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) entschied am 12.12.2019 in Frankfurt am Main, die Leitzinsen unverändert zu lassen. Nach dieser ersten geldpolitischen Sitzung unter *Christine Lagarde* als EZB-Präsidentin verkündete sie, die EZB werde auch unter ihrer Leitung noch für längere Zeit an der Tiefzinspolitik festhalten. Zwar sei sich die EZB der Nebeneffekte sehr wohl bewusst, wolle diese aber vorerst nicht ändern.

Danach bleibt der EZB-Zinssatz für Einlagen unverändert bei -0,50 %, für die Hauptrefinanzierung bei 0,00 % und für die Spitzenrefinanzierung bei 0,25 %. Der EZB-Rat geht davon aus, dass die Leitzinsen so lange auf



ihrem aktuellen oder niedrigerem Niveau bleiben, bis sich die Inflationsaussichten deutlich einem Niveau annähern, das hinreichend nahe, aber unter 2 % liegt. Außerdem müsse sich diese Annäherung in der Dynamik der zugrunde liegenden Inflation durchgängig widerspiegeln.

Wie bei der Sitzung des EZB-Rats im September (EB 16/19) beschlossen, wurden ab 01.11.2019 die Nettoankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten („Asset Purchase Programme“) im monatlichen Umfang von 20 Mrd. € wieder aufgenommen. Die Ankäufe sollen so lange fortgesetzt werden, wie es für die Verstärkung der Wirkung der Leitzinsen erforderlich sei. Sie sollen enden, kurz bevor die EZB mit einer Zinserhöhung beginne. Zusätzlich werden die Tilgungsbeiträge aus fälligen Wertpapieren, die im Rahmen des Programms erworben wurden, bei Fälligkeit reinvestiert.

*Lagarde* kündigte zugleich an, ab Januar 2020 die geldpolitische Strategie der EZB zu überprüfen. Man werde im Januar starten und noch vor Ende 2020 abschließen. Die EZB-Präsidentin betonte u. a., die Überprüfung sei dringend nötig, peile aber kein festgelegtes Ergebnis an. Es sei „ein bisschen überfällig“, man werde „jeden Stein umdrehen.“

Hintergrund dieser Entscheidungen sind folgende wirtschaftliche Entwicklungen: Das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Euroraum lag laut EZB auch im dritten Quartal 2019 bei 0,2 % und blieb damit unverändert. Die fortdauernde Schwäche des Welthandels mit anhaltenden globalen Unsicherheiten belastete weiter das verarbeitende Gewerbe im Eurogebiet und dämpfte das Investitionswachstum. Die aktuellen Daten und Umfrageergebnisse seien zwar insgesamt noch schwach, würden aber darauf hindeuten, dass sich bei der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums eine gewisse Stabilisierung einstelle. Das jährliche BIP werde daher 2019 um 1,2 %, 2020 um 1,1 % und 2021 sowie 2022 um jeweils 1,4 % wachsen. Gegenüber der EZB-Prognose vom September 2019 wurde der Ausblick für 2020 leicht nach unten korrigiert.

Die jährliche Inflation im Euroraum sei von 0,7 % im Oktober 2019 auf 1,0 % im November gestiegen. Dies sei vor allem den Preisen von Dienstleistungen und Nahrungsmitteln geschuldet.

Pressemitteilung der EZB vom 12.12.2019:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ecb.mp191212~06d84240ae.de.html>

Bemerkungen von Christine Lagarde und EZB-Vizepräsident Luis de Guindos zur Pressekonferenz am 12.12.2019:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pressconf/2019/html/ecb.is191212~c9e1a6ab3e.de.html>



## **ERHEBLICHE FINANZIELLE RISIKEN FÜR BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE LAUT ZWEIJÄHRLICHEM STRESSTEST DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE**

Am 17.12. 2019 veröffentlichte die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) ihre Ergebnisse des dritten Stresstests für betriebliche Altersvorsorgesysteme in Europa. Danach sind europäische Betriebsrentenpläne im Schnitt nicht ausreichend finanziell ausgestattet, um auch bei Stress an den Finanzmärkten ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Im Fall einer Krise würden laut EIOPA fast ein Viertel des Anlagevermögens in der Stichprobe vernichtet. Dies wären insgesamt ca. 270 Mrd. €. Insgesamt beteiligten sich 176 europäische Betriebsrentenpläne aus 19 Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes an der Untersuchung. Erstmals berücksichtigte die EIOPA bei diesem Stresstest auch die sog. ESG-Nachhaltigkeitsziele (Umwelt, soziale Faktoren, Unternehmensführung / „Environmental, Social, Governance“).

Nach den EIOPA-Ergebnissen führen die Marktrisiken im negativen Szenario zu einer erheblichen Reduzierung der Leistungen und Erhöhung der Unterstützung durch den finanziellen Träger. Denn bei Marktstress müssen die Fonds entweder entsprechende Mittel nachschießen oder die Auszahlungen an Rentner reduzieren. Die erweiterte Cashflow-Analyse zeige, dass der Zeitpunkt der erwarteten Auswirkungen in der EU während der ersten Jahre für die finanziellen Träger hoch wäre, während die Folgen von Leistungskürzungen sich für Jahrzehnte hinziehen würden, falls kurzfristige Wirkungen dann dauerhaft würden.

Bei der Analyse des derzeitigen Managements und der Berücksichtigung der ESG-Faktoren bei den Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) weisen die Investitionen in der Stichprobe laut EIOPA im Verhältnis zur EU-Wirtschaft auf einen hohen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck hin. Die Mehrheit der EbAV gebe an, ESG-Faktoren zu berücksichtigen. Allerdings würden weniger als 20 % der EbAV in der Stichprobe aktuell die Auswirkungen von ESG-Faktoren auf Rendite und Risiken bewerten. 30 % der Betriebsrentenpläne haben zumindest Prozesse zum Steuern von ESG-Risiken.

Die EIOPA hat angekündigt, das Anlageverhalten von EbAV speziell in einem Umfeld ultraniedriger und negativer Zinsen zu analysieren.

EIOPA-Webseite zum Stresstest 2019 (in englischer Sprache):

<https://eiopa.europa.eu/Pages/Financial-stability-and-crisis-prevention/Occupational-Pensions-StressTest-2019.aspx>





## STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

### WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

#### BEGINN DER KROATISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT ZUM 01.01.2020: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMWI

Am 01.01.2020 hat Kroatien den halbjährlich wechselnden EU-Ratsvorsitz für die erste Jahreshälfte 2020 übernommen. Es ist das erste Mal, dass Kroatien die Ratspräsidentschaft innehat. Kroatien löst damit turnusmäßig die bisherige Ratspräsidentschaft Finnlands ab. Im Anschluss wird ab 01.07.2020 Deutschland folgen. Die kroatische Ratspräsidentschaft steht unter dem Motto „Ein starkes Europa in einer Welt voller Herausforderungen“. Die Prioritäten liegen hierbei auf Themen wie nachhaltige Entwicklung, vernetzte Wirtschaft und Sicherheit sowie die globale Führungsrolle Europas (siehe hierzu Beitrag unter "politische Schwerpunkte" in diesem EB).

Für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegen die Schwerpunkte u. a. im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit, der Kohäsionspolitik, der Stärkung der Handelsinteressen, der Vollendung der Banken- Kapitalmarktunion und des Ausbaus neuer Technologien.

Der Binnenmarkt soll aus Sicht der kroatischen Ratspräsidentschaft weiter ausgebaut und die Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung weiter vorangetrieben werden. Hierzu plant der Ratsvorsitz die Finalisierung der Verhandlungen zum Binnenmarktprogramm. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen soll der Zugang zu den Märkten verbessert werden. Auf den Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung und der seitens der Kommission geplanten Industriestrategie liegt ein weiterer Fokus.

Auf die Behandlung der Vorschläge des Green Deals mit dem Übergang hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft soll ebenfalls ein Schwerpunkt gelegt werden. Im Bereich der Energiepolitik sollen die fünf Säulen der Energieunion weiter implementiert und Energie- bzw. Versorgungssicherheit unterstützt werden. Auch nachhaltige Formen des Tourismus sollen unterstützt werden.

Im Bereich der Handelspolitik liegt der Fokus auf der Reform der Welthandelsorganisation (WTO). Die Ratspräsidentschaft möchte zudem laufende Verhandlungen über geplante Freihandelsabkommen zum Abschluss bringen. Die gesetzlichen Regelungen zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sollen finalisiert werden.





Die kroatische Ratspräsidentschaft strebt einen nachhaltigen Kapitalmarkt und die Vollendung der Bankenunion an, hierzu sollen u. a. die Verhandlungen über ein Europäisches Einlagensystem sowie zu notleidenden Krediten fortgeführt werden.

Im Technologiebereich sollen die Vorteile der 5G-Technologie, aber auch die damit einhergehenden Risiken insbesondere im Bereich der Cybersicherheit weiterhin beleuchtet und hervorgehoben werden. Die Verhandlungen zur e-Privacy-Verordnung sollen fortgesetzt und Fortschritte bei Datenwirtschaft, künstlicher Intelligenz und Internet der Dinge erzielt werden.

Die Ratspräsidentschaft möchte eine ambitionierte Einigung in den Verhandlungen zum künftigen mehrjährigen Finanzrahmen erreichen. U. a. möchte sie die Verhandlungen zum Kohäsionspaket 2021 - 2027 zum Abschluss bringen. Zudem plant sie die Sichtbarkeit und Bedeutsamkeit der Kohäsionspolitik u. a. durch zahlreiche Veranstaltungen hervorzuheben. Auch die Verhandlungen zum Programm „Horizon Europe“ und zum Weltraumprogramm sollen Prioritäten darstellen.

Webseite der kroatischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://eu2020.hr/>

Prioritäten der kroatischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://eu2020.hr/Uploads/EUPDev/files/priorities-of-the-croatian-presidency.pdf>

Programm der kroatischen Ratspräsidentschaft:

[https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web\\_FINAL\\_PROGRAMM\\_E\\_EN\\_FINAL.pdf](https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web_FINAL_PROGRAMM_E_EN_FINAL.pdf)

## **KOMMISSION VERÖFFENTLICHT DEN INVESTITIONSPLAN FÜR EIN ZUKUNFTSFÄHIGES EUROPA UND DEN MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG**

Die Kommission hat am 14.01.2020 einen Verordnungsvorschlag für einen Mechanismus für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund) und einen Investitionsplan für ein nachhaltiges Europa (Sustainable Europe Investment Plan) veröffentlicht. Beides steht im Zusammenhang mit dem neuen europäischen Green Deal der Kommission, der im Dezember 2019 veröffentlicht wurde (EB 22/19). Ziel ist, dass Europa bis 2050 klimaneutral wird.

Der Investitionsplan stellt EU-Mittel bereit und schafft einen Rahmen, um durch öffentliche Investitionen privates Kapital für den Übergang zu einer klimaneutralen, grünen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu mobilisieren. Der Plan stützt sich hierbei auf drei Dimensionen:



- Finanzierung: Es sollen bis zu 1 Bio € innerhalb der nächsten zehn Jahre mobilisiert werden. Hierfür soll ein großes Budget der EU dazu beitragen, private Mittel zu mobilisieren. Die Europäische Investitionsbank wird hierbei eine große Rolle spielen.
- Schaffung der Voraussetzungen: Die EU möchte nachhaltige Finanzierungen in den Mittelpunkt des Finanzsystems stellen und Investoren hierfür Instrumente an die Hand geben. Öffentliche Investitionen sollen durch die Förderung umweltgerechterer Haushaltsplanungen und Beschaffungen erleichtert werden. Zudem sollen Möglichkeiten für eine vereinfachte Genehmigung staatlicher Beihilfen für besonders betroffene Regionen geschaffen werden.
- Praktische Unterstützung: Die Kommission wird Behörden und Projektträgern Unterstützung bei der Planung und Umsetzung nachhaltiger Projekte gewähren.

Der Mechanismus für einen gerechten Übergang soll die Mitgliedstaaten beim Übergang zur Klimaneutralität unterstützen. Hierbei soll auf die speziellen Bedürfnisse der Regionen eingegangen werden, da einige Regionen durch den Übergang stärker betroffen sind als andere. Er wird hierbei drei Hauptkomponenten beinhalten:

- Einen Fonds für einen gerechten Übergang: Der Fonds soll 7,5 Mrd. € beinhalten zusätzlich zum Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen. Die Mitgliedstaaten sollen hierbei gemeinsam mit der Kommission die am meisten betroffenen Regionen durch gebietsspezifische Pläne identifizieren. Zudem müssen sich die Mitgliedstaaten verpflichten, jeden Euro aus dem Fonds für einen gerechten Übergang durch Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF) zu ergänzen und zusätzliche nationale Mittel zur Verfügung zu stellen. Insgesamt sollen ca. 30 bis 50 Mrd. € zusammenkommen, was wiederum weitere Investitionen mobilisieren soll. Es sollen beispielsweise Arbeitnehmer Unterstützung bei der Verbesserung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen für neue Jobmodelle erhalten und kleine und mittlere Unternehmen, Startups und Gründerzentren dabei unterstützt werden, neue wirtschaftliche Geschäftsmodelle in den am meisten betroffenen Regionen zu entwickeln. Zudem sollen Investitionen in die Energiewende gefördert werden, beispielsweise im Bereich der Energieeffizienz.
- Eine spezielle Übergangsregelung im Rahmen von „InvestEU“: Ziel ist es, hierdurch private Investitionen in Höhe von bis zu 45 Mrd. € in nachhaltige Energie und Verkehr zu mobilisieren, die den betroffenen Regionen zugutekommen sollen.
- Eine durch den EU-Haushalt abgesicherte Darlehensfazilität bei der Europäischen Investitionsbank für den öffentlichen Sektor: Hierdurch sollen Investitionen in Höhe von 25 bis 30 Mrd. € mobilisiert werden. Die Mittel sollen dem öffentlichen Bereich in Form von Darlehen beispielsweise für Investitionen in



Fernwärmenetze und die Renovierung von Gebäuden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wird die Kommission im März 2020 einen entsprechenden Legislativvorschlag vorlegen.

Pressemitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_17](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_17)

Fragen und Antworten zu den neuen Maßnahmen (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda\\_20\\_24](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_20_24)

Mitteilung der Kommission zum Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860464/Commission%20Communication%20on%20the%20European%20Green%20Deal%20Investment%20Plan\\_DE.pdf.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860464/Commission%20Communication%20on%20the%20European%20Green%20Deal%20Investment%20Plan_DE.pdf.pdf)

Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860469/Proposal%20for%20a%20regulation%20establishing%20the%20Just%20Transition%20Fund%20and%20Annexes\\_DE.pdf.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860469/Proposal%20for%20a%20regulation%20establishing%20the%20Just%20Transition%20Fund%20and%20Annexes_DE.pdf.pdf)

Änderungen der Dachverordnung für die Fonds:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860468/Amendments%20to%20the%20Common%20Provisions%20Regulation%20and%20Annexes\\_DE.pdf.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860468/Amendments%20to%20the%20Common%20Provisions%20Regulation%20and%20Annexes_DE.pdf.pdf)

Factsheet: Investitionen in eine klimaneutrale Kreislaufwirtschaft:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860456/Investing%20in%20a%20Climate-Neutral%20and%20Circular%20Economy\\_DE.pdf.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860456/Investing%20in%20a%20Climate-Neutral%20and%20Circular%20Economy_DE.pdf.pdf)

Factsheet: Der Mechanismus für einen gerechten Übergang: Niemand darf zurückgelassen werden:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860446/just\\_transition\\_mechanism\\_de.pdf.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860446/just_transition_mechanism_de.pdf.pdf)

Factsheet: EU-geförderte Projekte für eine grünere Wirtschaft (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860384/EU\\_funded\\_projects\\_green\\_economy\\_en.pdf.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/860384/EU_funded_projects_green_economy_en.pdf.pdf)

## **KOMMISSION GIBT GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME ZUM FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG**

Die Kommission gibt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang. Der Vorschlag wurde seitens der Kommission am 14.01.2020 gemeinsam mit dem Investitionsplan für ein nachhaltiges Europa veröffentlicht (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Der Fonds zielt darauf ab, bestimmte Regionen beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 12.03.2020.

Link zur Konsultation:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2020-22\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2020-22_de)



## KOMMISSION BERICHTET ZU NATIONALEN FISKAL- UND WIRTSCHAFTSPOLITIKEN IM ZEICHEN DES GREEN DEAL – EUROPÄISCHES SEMESTER

Am 17.12.2019 hat die Kommission mit der Veröffentlichung des alljährlichen Herbstpakets den neuen Zyklus des Europäischen Semesters 2020 eingeleitet. Vorgestellt wurde hierbei u. a. die Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum, bei der Nachhaltigkeit und soziale Inklusion in den Mittelpunkt der EU-Wirtschaftspolitik gestellt werden und die damit im Einklang mit dem neuen „Green Deal“ der Kommission steht.

Das Herbstpaket umfasst darüber hinaus die Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets, den Warnmechanismus-Bericht zur Erkennung makroökonomischer Ungleichgewichte, den Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts, den Bericht über die Binnenmarktleistung, u. a. in den Bereichen Waren- und Dienstleistungsmärkte, Energie, Infrastruktur und Umwelt, öffentliches Auftragswesen, digitale Märkte und Kapitalmärkte sowie den zweiten jährlichen Bericht über die Durchführung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen 2018 (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_19\\_6770](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6770)

Fragen und Antworten der Kommission zum Herbstpaket:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_19\\_6771](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_19_6771)

Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum:

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european-semester-annual-sustainable-growth-strategy\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european-semester-annual-sustainable-growth-strategy_de.pdf)

Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets:

[https://ec.europa.eu/info/publications/2020-european-semester-euro-area-recommendation\\_de](https://ec.europa.eu/info/publications/2020-european-semester-euro-area-recommendation_de)

Warnmechanismus-Bericht zur Erkennung makroökonomischer Ungleichgewichte:

[https://ec.europa.eu/info/publications/2020-european-semester-alert-mechanism-report\\_de](https://ec.europa.eu/info/publications/2020-european-semester-alert-mechanism-report_de)

Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts:

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/2020-european-semester-joint-employment-report-annex\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/2020-european-semester-joint-employment-report-annex_de.pdf)

Bericht über die Binnenmarktleistung (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european-semester-single-market-performance-report\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european-semester-single-market-performance-report_en.pdf)

Zweiter jährlicher Bericht über die Durchführung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen 2018 (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/annual\\_monitoring\\_report\\_on\\_the\\_implementation\\_of\\_the\\_structural\\_reform\\_support\\_programme\\_2018.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/annual_monitoring_report_on_the_implementation_of_the_structural_reform_support_programme_2018.pdf)



## NACHHALTIGES FINANZWESEN: POLITISCHE EINIGUNG ZUR TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 18.12.2019 die kurz vorher zwischen finnischem Ratsvorsitz, EU-Parlament (EP) und Kommission erzielte Trilogeinigung über einen Verordnungsvorschlag zu einem einheitlichen Klassifizierungssystem für nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten (sog. Taxonomie-Verordnung) gebilligt. Diese Verordnung soll Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten durch die Festlegung von Kriterien, mit denen die Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt werden kann, erleichtern und ist Teil des von der Kommission im März 2018 veröffentlichten Aktionsplans „Nachhaltiges Finanzwesen“ (EB 06/18).

Um als nachhaltig eingestuft zu werden muss eine Tätigkeit demnach einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs in der Verordnung festgelegten Umweltzielen leisten, darf keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen sowie die Einhaltung sozialer Mindeststandards und spezifischer technischer Kriterien gewährleisten. Die sechs Umweltziele sind: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Als nicht ökologisch nachhaltig werden Investitionen in Kohle angesehen. Die konkrete Ausgestaltung der technischen Evaluierungskriterien für jedes einzelne Umweltziel soll durch die Kommission in Form nachgelagerter delegierter Rechtsakte erfolgen. Zur Unterstützung der Kommission wird eine „Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen“ bestehend aus verschiedenen Experten gegründet.

Die Taxonomie für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel soll bis Ende 2020 erstellt werden, damit sie ab Ende 2021 in vollem Umfang angewandt werden kann. Für die vier anderen Ziele soll sie bis Ende 2021 erstellt und ab Ende 2022 angewandt werden.

Nach der Erstellung aller Sprachfassungen und ggf. sprachlichen/technischen Überarbeitungen erfolgen die formalen Zustimmungen durch das EP und den Rat.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/18/sustainable-finance-eu-reaches-political-agreement-on-a-unified-eu-classification-system/>

Pressemitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_19\\_6793](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6793)

Wortlaut der Einigung (in englischer Sprache):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14970-2019-ADD-1/en/pdf>

Fragen und Antworten der Kommission zur Taxonomie (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA\\_19\\_6804](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_19_6804)



## **KAPITALMARKTUNION: RAT UND EUROPÄISCHES PARLAMENT ERZIELEN VORLÄUFIGE POLITISCHE EINIGUNG ZUR CROWDFUNDING-VERORDNUNG**

Der Rat und das Europäische Parlament (EP) haben am 19.12.2019 eine vorläufige politische Trilogieeinigung zur Crowdfunding-Verordnung erzielt. Diese ist Teil der Kapitalmarktunion. Durch die neue Verordnung soll es Crowdfunding-Plattformen erleichtert werden, ihre Dienste in der gesamten EU anzubieten. In ihr werden u. a. Aufsichts-, Informations- und Transparenzanforderungen festgelegt.

Crowdfunding ist eine neue alternative Finanzierungsform, die diejenigen, die für ein bestimmtes Projekt eine Finanzierung benötigen, mit Personen verbindet, die investieren möchten, typischerweise über das Internet. Dies bietet eine Alternative zu herkömmlichen Finanzierungsformen in Form von Bankkrediten insbesondere für Start-ups und andere kleine und mittlere Unternehmen in der Anfangsphase.

In einem nächsten Schritt muss der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) die vorläufige Trilogieeinigung bestätigen. Im Anschluss erfolgen nach der Erstellung aller Sprachfassungen und ggf. sprachlichen/technischen Überarbeitungen die formalen Zustimmungen durch das EP und den Rat.

Pressemitteilung des Rates:

[https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/19/capital-markets-union-presidency-and-parliament-reach-preliminary-agreement-on-rules-for-crowdfunding-platforms/?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Capital+markets+union:+Presidency+and+Parliament+reach+preliminary+agreement+on+rules+for+crowdfunding+platforms](https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/19/capital-markets-union-presidency-and-parliament-reach-preliminary-agreement-on-rules-for-crowdfunding-platforms/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Capital+markets+union:+Presidency+and+Parliament+reach+preliminary+agreement+on+rules+for+crowdfunding+platforms)

## **KONSULTATIONEN ZU KRYPTOWÄHRUNGEN UND CYBERSICHERHEIT IM FINANZSEKTOR EINGELEITET**

Die Kommission hat am 19.12.2019 zwei Konsultationen im Finanzsektor veröffentlicht. Zum einen geht es um einen künftigen EU-Rechtsrahmen für Kryptoanlagen, zum anderen um die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen bei Finanzdienstleistungen (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB). Die Teilnahme an beiden Konsultationen ist bis zum 19.03.2020 möglich.

Konsultation zu einem EU-Rechtsrahmen für Kryptoanlagen:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/crypto-assets-2019/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/crypto-assets-2019/public-consultation_de)

Konsultation zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen im Finanzsektor:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/financial-services-digital-resilience-2019/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/financial-services-digital-resilience-2019/public-consultation_de)



## **KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZU EU-LEITLINIEN FÜR BEIHILFEN IM EMISSIONSZERTIFIKATEHANDEL NACH 2021 („EHS-LEITLINIEN“)**

Die Kommission hat am 14.01.2020 eine öffentliche Konsultation zu den überarbeiteten EU-Leitlinien für Beihilfen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 („EHS-Leitlinien“) eingeleitet, um den Zielen des europäischen Green Deals nachzukommen. Die EHS-Leitlinien sollen verhindern, dass Unternehmen Produktionskapazitäten in Drittländer mit weniger strengen Anforderungen an Klimaschutzziele verlagern (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Die derzeit geltenden Leitlinien laufen Ende 2020 aus. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 10.03.2020.

Pressemitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_53](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_53)

Link zur Konsultation:

[https://ec.europa.eu/competition/consultations/2020\\_ets\\_stateaid\\_guidelines/index\\_en.html](https://ec.europa.eu/competition/consultations/2020_ets_stateaid_guidelines/index_en.html)

## **FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT GEMEINSAME ÜBERNAHME VON GUNDLACH AUTOMOTIVE CORPORATION HOLDING GMBH**

Die Kommission hat am 23.12.2019 die gemeinsame Übernahme der deutschen Gundlach Automotive Corporation Holding GmbH durch die niederländischen Unternehmen Pon Tyre Group und Gilde Fund V. genehmigt. Gundlach Automotive Corporation ist im Vertrieb von Reifen, Felgen, Reifendruckmonitorsystemen, Sensoren und Dienstleistungen in Verbindung mit Fahrzeugherstellern tätig. Die Pon Tyre Group ist in vier Bereichen tätig, dem Vertrieb von Reifen in der Automobilbranche, dem Pon Fahrrad, Gerätschaften und Energiesystemen sowie der industriellen Mobilität. Gilde Fund V ist ein Private Equity Unternehmen, das in mittelgroße Unternehmen investiert. Die Fusion wurde von der Kommission aus wettbewerbsrechtlicher Sicht als unproblematisch eingestuft, da die Überschneidungen der Unternehmen äußerst limitiert sind und eine Vielzahl an starken Konkurrenten auf dem Markt nach der Fusion verbleiben werden.

Auszug aus den Daily News der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX\\_20\\_6890](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX_20_6890)

Direkter Link zur Wettbewerbssache (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=2\\_M\\_9653](https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9653)





## **FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME VON SAS AUTOSYSTEMTECHNIK GMBH & CO. KG**

Die Kommission hat am 07.01.2020 die Genehmigung der Übernahme der deutschen SAS Autosystemtechnik GmbH & Co. KG (SAS) durch die deutsche Faurecia Automotive GmbH (Faurecia) bekannt gegeben. SAS spezialisiert sich auf die Zusammenstellung von Cockpit Modulen für Passagierfahrzeuge und kommerzielle Vehikel. Faurecia ist ein Subunternehmen der Faurecia S.A., einem französischen Automobilzulieferer, der in der Entwicklung, Herstellung und dem Angebot von Einzelteilen für Passagierfahrzeuge und kommerzielle Vehikel tätig ist. Die Fusion wurde durch die Kommission aus wettbewerbsrechtlicher Sicht als unproblematisch eingestuft.

Auszug aus den Daily News der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX\\_20\\_2](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX_20_2)

Direkter Link zur Wettbewerbssache (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=2\\_M\\_9629](https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9629)

## **AUßENWIRTSCHAFT**

### **VERSCHÄRFUNG DER REGELUNGEN FÜR INDUSTRIESUBVENTIONEN IM RAHMEN DER WTO: EINIGUNG ZWISCHEN EU, USA UND JAPAN**

Die EU, Japan und die USA haben sich am 14.01.2020 in einer gemeinsamen Erklärung auf eine Verschärfung der bisherigen Regeln für Industriesubventionen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geeinigt. Hierdurch soll wirksam gegen markt- und handelsverzerrende Subventionen in bestimmten Ländern vorgegangen werden. Demnach soll das WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen um neue Arten vorbehaltlos verbotener Subventionen ergänzt werden. Zudem kamen sie überein, dass die Beweislast bei besonders schädlichen Arten von Subventionen umgekehrt werden sollte. Konkret bedeute dies, dass das subventionierende WTO-Mitglied nachweisen muss, dass keine ernsthaften negativen Auswirkungen auf den Handel oder die Kapazitäten drohen. Auch die Bedeutung des Technologietransfers für den globalen Handel und die globalen Investitionen wurde hervorgehoben.

Pressemitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/germany/news/eu-usa-und-japan-einigen-sich-auf-verschaerfung-der-regeln-fuer-industriesubventionen\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/eu-usa-und-japan-einigen-sich-auf-verschaerfung-der-regeln-fuer-industriesubventionen_de)

Gemeinsame Erklärung Japans, der USA und der EU (in englischer Sprache):

[https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/january/tradoc\\_158567.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/january/tradoc_158567.pdf)





## **RAT VERLÄNGERT WIRTSCHAFTSSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND BIS 31.07.2020**

Am 19.12.2019 hat der Rat die Wirtschaftssanktionen gegen Russland um sechs Monate bis zum 31.07.2020 verlängert. Die Entscheidung war einstimmig und erfolgte im schriftlichen Verfahren. Zuvor hatten Frankreichs Präsident *Macron* und Bundeskanzlerin *Merkel* den Europäischen Rat am 12.12.2019 über den aktuellen Stand der unvollständigen Umsetzung der Minsker Vereinbarungen durch Russland unterrichtet. Die Sanktionen zielen auf den Finanz-, Energie- und Verteidigungssektor sowie auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck ab. Die Sanktionen wurden am 31.07.2014 als Reaktion auf die Aktivitäten Russlands in der Ukraine eingeführt. Sie werden durch nicht-wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen flankiert.

Pressemitteilung des Rates:

[https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/19/russia-eu-prolongs-economic-sanctions-by-six-months/?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Russland%3a+EU+verl%c3%a4ngert+Wirtschaftssanktionen+um+sechs+Monate](https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/19/russia-eu-prolongs-economic-sanctions-by-six-months/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Russland%3a+EU+verl%c3%a4ngert+Wirtschaftssanktionen+um+sechs+Monate)

## **KOMMISSION GIBT GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME ZUM VORSCHLAG ZUM SCHUTZ DER HANDELSINTERESSEN DER EU**

Die Kommission gibt seit 09.01.2020 die Gelegenheit, zu dem neuen Verordnungsvorschlag zur Änderung der Durchsetzungsverordnung über die Aussetzung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendungen und Durchsetzung internationaler Handelsregeln Stellung zu nehmen. Die Änderung erfolgt als Reaktion auf die Handlungsunfähigkeit des multilateralen Streitbeilegungssystem in der WTO (EB 22/19).

Ziel des Vorschlags ist der Schutz der Interessen der Union im Rahmen internationaler Handelsübereinkünfte in Situationen, in denen Drittländer rechtswidrige Maßnahmen treffen und gleichzeitig ein Streitbeilegungsverfahren blockieren. Der Anwendungsbereich der bisherigen Verordnung wird durch die Änderung erweitert, um Maßnahmen im Falle einer Blockade zu ermöglichen.

Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 05.03.2020.

Link zur Konsultation:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2019-623\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2019-623_de)

Verordnungsvorschlag:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/12110/publication/6229911/attachment/090166e5ca3e5366\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/12110/publication/6229911/attachment/090166e5ca3e5366_de)



## STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

---

### KROATISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMUV

Am 01.01.2020 hat Kroatien die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Das Programm von Kroatien steht unter dem Titel „Ein starkes Europa in einer Welt voller Herausforderungen“. Dabei setzt Kroatien – neben den Verhandlungen für den mehrjährigen Finanzrahmen der EU und den zukünftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich – folgende Schwerpunkte: ein Europa, das wächst, ein Europa, das verbindet, ein Europa, das schützt, und ein Europa, das Einfluss hat (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

Im Bereich Umweltschutz hat sich Kroatien zum Ziel gesetzt, die Themen „Europäischer Green Deal“, Schutz der biologischen Vielfalt sowie Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft voranzutreiben. Besondere Bedeutung wird der Vorbereitung der EU auf die Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens für die Biologische Vielfalt COP 15 in Kunming im Oktober 2020 beigemessen, auf der ein neuer globaler Rahmen für die Biodiversität nach 2020 verabschiedet werden soll. Die EU soll bei der COP 15 eine Führungsrolle übernehmen. Dazu sollen die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sowie die EU-Ziele für den globalen Aktionsrahmen erstellt werden. Im Bereich Klimaschutz will sich Kroatien auf die Fertigstellung der EU-Langfriststrategie 2050 und die Erreichung des 2030-Ziels von Paris durch die Mitgliedstaaten konzentrieren sowie die Themen Klimafinanzierung und „Fonds für einen gerechten Übergang“ vorantreiben.

Im Bereich Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierwohl plant Kroatien die Arbeiten zur Prävention, Kontrolle und Tilgung von Tierseuchen auf europäischer Ebene und die neue Strategie des Europäischen Green Deals „vom Hof auf den Tisch“ zu intensivieren. Im Bereich wirtschaftlicher Verbraucherschutz will Kroatien die Arbeiten an der Verbandsklage vorantreiben.

Link zum Präsidentschaftsprogramm (in englischer Sprache) :

[https://vlada.gov.hr/UserDocsImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web\\_FINAL\\_PROGRAMM\\_E\\_EN\\_FINAL.pdf](https://vlada.gov.hr/UserDocsImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web_FINAL_PROGRAMM_E_EN_FINAL.pdf)

## UMWELT UND NATURSCHUTZ

### EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RESOLUTION ZUM EUROPÄISCHEN GRÜNEN DEAL AN

Am 15.01.2020 hat das Europäische Parlament mit 482 Stimmen, bei 136 Gegenstimmen und 95 Enthaltungen eine Resolution zum europäischen Grünen Deal angenommen. In der Resolution wird das Vorhaben der EU, bis 2050 klimaneutral zu werden, begrüßt und der Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa, mit dem der europäische Grüne Deal finanziert werden soll, unterstützt und außerdem ein angemessen finanzierter Mechanismus für einen gerechten Übergang gefordert. Darüber hinaus fordert das Parlament ein ehrgeiziges



Klimagesetz mit einer Anhebung des Ziels, die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern (statt 40 %) sowie ein Zwischenziel für 2040 um sicherzustellen, dass die EU auf dem Weg zur Klimaneutralität im Jahr 2050 ist. Um Carbon-Leakage zu vermeiden wird ein mit den WTO-Regeln zu vereinbarendes CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem gefordert. Weiterhin wird betont, dass alle Gesetzgebungsbefugnisse benutzt werden sollen, um Vorschläge der Kommission zu überprüfen und zu ändern um sicherzustellen, dass sie alle Ziele des Grünen Deals unterstützen.

Link zur Resolution:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0005\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0005_DE.pdf)

## **KOMMISSION VERÖFFENTLICHT DEN INVESTITIONSPLAN FÜR EIN ZUKUNFTSFÄHIGES EUROPA UND DEN MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG**

Am 14.01.2020 hat die Kommission den Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa, der den Mechanismus für einen gerechten Übergang beinhaltet, veröffentlicht. Der Investitionsplan soll zur Finanzierung des europäischen Grünen Deals dienen, öffentliche Investitionen und private Mittel mobilisieren und im Ergebnis zu Investitionen in Höhe von mindestens 1 Bio. € in den nächsten zehn Jahren führen. Er besteht aus drei Finanzierungsquellen: 25 % des EU-Haushalts 2021 - 2027 für klima- und umweltbezogene Ziele, dies soll in zehn Jahren 503 Mrd. € ergeben, die entsprechende nationale Kofinanzierung 114 Mrd. €, InvestEU mit einer EU-Haushaltsgarantie soll 279 Mrd. € an privaten und öffentlichen Klima- und Umweltinvestitionen erbringen, der Fonds für einen gerechten Übergang (EU-Haushaltsmittel, Kofinanzierung der Mitgliedstaaten, InvestEU, Europäische Investitionsbank (EIB)) soll in zehn Jahren 143 Mrd. € ergeben sowie Einnahmen aus dem Innovationsfonds und dem Modernisierungsfonds des Emissionshandelssystems in Höhe von 25 Mrd. €. Der Investitionsplan steht allen Mitgliedstaaten zur Verfügung und kann sowohl kleine als auch große Projekte fördern.

Der Mechanismus für einen gerechten Übergang soll zur gezielten Unterstützung der am stärksten vom Übergang betroffenen Regionen dienen, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs abzufedern, und soll mindestens 100 Mrd. € im Zeitraum 2021 - 2027 mobilisieren. Auch er besteht aus drei Finanzierungsquellen: der Fonds für einen gerechten Übergang mit 7,5 Mrd. € aus EU-Mitteln (pro 1 € aus dem Fonds müssen sich die Mitgliedstaaten verpflichten, 1,5 - 3 € aus EFRE/ESF+ und nationaler Kofinanzierung zu ergänzen), InvestEU-Programm für einen gerechten Übergang, das 45 Mrd. € an Investitionen erzeugen soll, und eine öffentliche Darlehensfazilität der EIB auf der Grundlage einer EU-Haushaltsgarantie, die 25 - 30 Mrd. € an Investitionen erzeugen soll. Darüber hinaus wird von der Kommission eine Plattform für einen gerechten Übergang zur Beratung und Unterstützung für Mitgliedstaaten und Investoren eingerichtet werden. Der Mechanismus für einen gerechten Übergang steht den Regionen der Mitgliedstaaten, die vom Übergang besonders betroffen sind, zur Verfügung. Um am Mechanismus teil zu haben, müssen die Mitgliedstaaten für



den Zeitraum bis 2030 mit den am stärksten betroffenen Gebieten territoriale Pläne für einen gerechten Übergang und Vorgehensweisen ausarbeiten, wie die sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Herausforderungen bewältigt werden sollen (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB).

Links zum Investitionsplan und zum Mechanismus für einen gerechten Übergang :

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2020/DE/COM-2020-21-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2020/DE/COM-2020-22-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2020/DE/COM-2020-22-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2020/DE/COM-2020-23-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2020/DE/COM-2020-23-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

#### **KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZU EU-LEITLINIEN FÜR BEIHILFEN IM EMISSIONSZERTIFIKATEHANDEL NACH 2021 („EHS-LEITLINIEN“)**

Am 14.01.2020 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation gestartet zu den überarbeiteten EU-Leitlinien für Beihilfen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 („EHS-Leitlinien“). Die geltenden Leitlinien laufen am 31.12.2020 aus. Die Kommission hat die Leitlinien an die Ziele des europäischen Grünen Deals angepasst, wobei staatliche Unterstützung auf die Sektoren konzentriert werden soll, in denen die Gefahr einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen am größten ist. Im Rahmen des EHS entstehen der Wirtschaft direkte und indirekte Kosten. Für beide Kostenarten ist nach der EHS-Richtlinie der EU ein Ausgleich möglich. So können Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen kostenlose Emissionszertifikate zugeteilt werden, durch die ihre direkten Kosten sinken, und die Mitgliedstaaten können indirekte EHS-Kosten ausgleichen, sofern dies mit den EHS-Leitlinien im Einklang steht. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals werden die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten einen Ausgleich für indirekte Kosten gewähren dürfen, in den überarbeiteten EHS-Leitlinien geändert. Neu sind in dem Entwurf insbesondere folgende Elemente: Verringerung der Anzahl von Sektoren, die für einen Ausgleich in Betracht kommen, von vierzehn auf acht, um nur die Sektoren zu fördern, in denen das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen am größten ist, Senkung des Ausgleichssatzes von 85 % zu Beginn des laufenden EHS-Handelszeitraums (2013 - 2020) auf 75 % im neuen Zeitraum und Ausschluss eines Ausgleichs für Kosten von Unternehmen, die ineffiziente Technologien einsetzen, sowie Einführung der Auflage, dass die betreffenden Unternehmen Anstrengungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen unternehmen müssen. Alle einschlägigen Interessenträger sind aufgerufen, bis 10.03.2020 Stellungnahmen zu der vorgeschlagenen Überarbeitung der Leitlinien abzugeben.

Zur Konsultation (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/competition/consultations/2020\\_ets\\_stateaid\\_guidelines/index\\_en.html](https://ec.europa.eu/competition/consultations/2020_ets_stateaid_guidelines/index_en.html)



## **RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR BIODIVERSITÄT AN**

Am 19.12.2019 hat der Rat für Umwelt Schlussfolgerungen zur Vorbereitung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 (Übereinkommen über die biologische Vielfalt – CBD) angenommen. Darin fordert der Rat die Kommission auf, als Kernelement des europäischen Grünen Deals unverzüglich eine ehrgeizige, realistische und kohärente EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 zu entwickeln. Der Rat betont auch, wie wichtig es für die EU und ihre Mitgliedstaaten ist, nationale Strategien und Aktionspläne zugunsten der Artenvielfalt (NBSAPs) mit klaren Zeitrahmen zu entwickeln und anzunehmen, um den globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu verwirklichen. Der Rat betont, dass Subventionen, die schädlich für die biologische Vielfalt sind, eingestellt werden müssen, damit die Anstrengungen auf allen Ebenen intensiviert werden. Darüber hinaus fordert er die vollständige, wirksame und kohärente Einbeziehung der biologischen Vielfalt in alle Politikbereiche sowie in die Gestaltung und Umsetzung des neuen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der EU.

Zu den Schlussfolgerungen :

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15272-2019-INIT/de/pdf>

## **EUGH: BAYVGH MUSS VORAUSSETZUNGEN ZUR ZWANGSHAFT FÜR AMTSTRÄGER PRÜFEN**

Am 19.12.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C 752/18 Deutsche Umwelthilfe entschieden, dass, um die Verantwortlichen des Freistaats Bayern dazu anzuhalten, in München Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität (wie ein Verkehrsverbot für bestimmte Dieselfahrzeuge) zu treffen, nur dann Zwangshaft gegen sie verhängt werden kann, wenn es dafür im nationalen Recht eine hinreichend zugängliche, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbare Rechtsgrundlage gibt und die Zwangsmaßnahme verhältnismäßig ist. Es ist Sache des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus dürfe auf die Verhängung von Zwangshaft, da mit ihr ein Freiheitsentzug verbunden ist, aufgrund der Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, nur zurückgegriffen werden, wenn es keine weniger einschneidende Maßnahme (wie z. B. mehrere hohe Geldbußen in kurzen Zeitabständen, die nicht letzten Endes dem Haushalt zufließen, aus dem sie stammen) gibt; auch dies hat das vorlegende Gericht zu prüfen. Nur für den Fall, dass die mit der Verhängung von Zwangshaft verbundene Einschränkung des Rechts auf Freiheit diesen Voraussetzungen genügt, würde das Unionsrecht den Rückgriff auf eine solche Maßnahme nicht nur gestatten sondern gebieten (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB).

Zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-752/18>



## EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RESOLUTION ZUR EU-INITIATIVE FÜR BESTÄUBER AN

Am 18.12.2019 hat das Europäische Parlament (EP) eine Resolution angenommen, in der die EU-Initiative für Bestäuber begrüßt aber gleichzeitig betont wird, dass diese in ihrer jetzigen Form Bienen und andere Bestäuber nicht hinreichend vor einigen der vielen Ursachen für den Rückgang ihrer Bestände schützt, darunter Landnutzungsänderungen, der Verlust von Lebensräumen, intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Pflanzenschutzmittel, Umweltverschmutzung, der Klimawandel und invasive gebietsfremde Arten. Das EP fordert die Kommission auf, ein umfassendes Aktionsprogramm für Bestäuber umzusetzen sowie zu diesem Zweck ausreichende Mittel vorzusehen, und fordert, dass die Verringerung von Pestiziden in der Landwirtschaft zu einem grundlegenden Ziel der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden müsse und EU-weite verbindliche Reduktionsziele in die anstehende Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden aufgenommen werden müssen. Darüber hinaus fordert das EP, dass die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Erforschung der Ursachen des Bienenschwunds erhöht werden sollten.

Zur Resolution:

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0104\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0104_DE.html)

## VERBRAUCHERSCHUTZ

### EUROBAROMETER-UMFRAGE ZU PASSAGIERRECHTEN IN DER EU

Am 13.01.2020 hat die Kommission die Ergebnisse einer Eurobarometer-Umfrage zum Thema Passagierrechte in der EU veröffentlicht. Die Umfrage wurde vom 19.02.2019 - 04.03.2019 bei 27.973 EU-Bürgern durchgeführt. Laut Umfrage wissen 43 % der EU-Bürger, die in den letzten zwölf Monaten per Flugzeug, Bahn, Reisebus, Schiff oder Fähre unterwegs waren, dass es EU-Passagierrechte gibt. 40 % der Fluggäste, 29 % der Passagiere von Schiffen und Fähren, 26 % der Bahnreisenden und 26 % der Busreisenden fühlten sich vor ihrer Reise gut über ihre Rechte informiert. 37 % der Fluggäste, 26 % der Busreisenden, 24 % der Bahnreisenden und 18 % im Schiffs- oder Fährverkehr haben über Störungen offizielle Beschwerden eingereicht. Befragte, die auf Reisen Probleme hatten, aber keine offizielle Beschwerde einreichten (72 %), gaben als Hauptgrund dafür an, dass dies ihrer Meinung nach zu nichts führe, und an zweiter Stelle, dass der Betrag, um den es ging, zu gering war. 55 % der Befragten, die sich bei dem Verkehrsdienstleister über Störungen beschwert hatten, gaben an, dass sie mit der Behandlung ihrer Beschwerde zufrieden waren, aber nur 37 % der Befragten waren zufrieden mit der Art und Weise, in der das Verkehrsunternehmen sie über Beschwerdeverfahren informierte. 81 % derjenigen, die Unterstützung für einen Reisenden mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität beantragt hatten, waren nach eigenen Angaben mit der Reaktion des Verkehrsunternehmens zufrieden.



Zu den Ergebnissen der Umfrage (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/surveyky/2200>

## **NEUE REGELN FÜR DEN VERBRAUCHERSCHUTZ TRETEN IN KRAFT**

Am 07.01.2019 ist die Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, die die Kommission im Zuge der „Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher“ vorgeschlagen hatte, in Kraft getreten. Damit gelten neue Regeln für den Verbraucherschutz wie die Möglichkeit nationaler Verbraucherschutzbehörden, Sanktionen zu verhängen, wobei bei weitverbreiteten Verstößen, die zulasten von Verbrauchern in mehreren EU-Mitgliedstaaten gehen, die Höhe der Geldbuße in jedem Mitgliedstaat auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes des betreffenden Unternehmens festgelegt werden kann. Darüber hinaus sollen Doppelstandards bei der Qualität von Konsumgütern verhindert werden, indem die Vermarktung eines Produkts in mehreren Mitgliedstaaten als gleiches Produkt eine irreführende Praxis darstellt, wenn diese Produkte wesentliche ungerechtfertigte Unterschiede in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen aufweisen. Zukünftig werden auch die Verbraucherrechte im Internet gestärkt, so müssen Verbraucher beim Kauf einer Ware auf einem Online-Marktplatz klar darüber informiert werden, ob sie Waren oder Dienstleistungen von einem Unternehmer oder einer Privatperson erwerben, damit sie wissen, auf welchen Schutz sie im Falle von Problemen Anspruch haben. Bei der Suche im Internet muss Verbrauchern klar angezeigt werden, wenn ein Suchergebnis von einem Händler bezahlt wurde. Außerdem müssen Verbraucher über die wichtigsten Parameter für die Rangfolge der Ergebnisse informiert werden.

Zur Richtlinie :

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L2161>





## STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

---

### KROATISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMELF

Zum 01.01.2020 übernahm Kroatien den Vorsitz des Rates der EU von Finnland (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB). Zu den wichtigsten Themen des Präsidenschaftsprogramms „Ein starkes Europa in einer Welt voller Herausforderungen“ zählen der mehrjährige Finanzrahmen (MFR), die Erweiterungspolitik, die Konferenz zur Zukunft Europas sowie der Brexit. Die Schwerpunkte des Vorsitzes liegen in den vier Prioritäten: „Ein Europa das entwickelt“, „Ein Europa das verbindet“, „Ein Europa das schützt“ und „Ein einflussreiches Europa“.

Für den Geschäftsbereich des StMELF ist die weitere Arbeit an der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die nächste Programmperiode von zentraler Bedeutung. Hier will die Präsidenschaft besonderen Fokus auf Familienbetriebe, Junglandwirte, nachhaltiges Umweltmanagement und Bioökonomie legen. Mit der Förderung von Familienbetrieben soll sich eine gesonderte Ministerkonferenz befassen. In diesem Zusammenhang wird eine Einigung zum MFR 2021 - 2027 angestrebt. Ebenso wird sich die Präsidenschaft mit der von der Kommission angekündigten „Farm to Fork“-Strategie und der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, als Teil des „Europäischen Grünen Deals“, befassen. Ferner will sie die Beratungen zur neuen EU-Forststrategie für die Zeit nach 2020 fortsetzen. Im Bereich Fischerei strebt die Präsidenschaft wesentliche Fortschritte in den Beratungen zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds an. Zudem soll der Bereich Aquakultur verstärkt in den Fokus gestellt werden.

Programm der kroatischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

[https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web\\_FINAL\\_PROGRAMM\\_E\\_EN\\_FINAL.pdf](https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web_FINAL_PROGRAMM_E_EN_FINAL.pdf)

Internetauftritt der kroatischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://eu2020.hr/>

### RAT DISKUTIERT FORTSCHRITTSBERICHT ZUR GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK NACH 2020

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) diskutierte in seiner Sitzung vom 16.12.2019 - 17.12.2019 den von der finnischen Präsidenschaft vorgelegten Fortschrittsbericht zum Verhandlungsstand der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die Minister begrüßten den Bericht, der den aktuellen Diskussionsstand widerspiegeln, als gute Grundlage für die weiteren Verhandlungen unter kroatischer Präsidenschaft.





Mehrheitlich wurde jedoch auf weiteren Diskussionsbedarf beim neuen Umsetzungsmodell und der grünen Architektur hingewiesen, vor allem im Hinblick auf die Mitteilung zum „Europäischen Grünen Deal“ (EB 22/19). Die Ministerinnen und Minister wiesen zudem auf die Notwendigkeit eines starken GAP-Budgets hin, um ein höheres Ambitionsniveau bei Umwelt- und Klimazielen zu erreichen. Weitere Diskussionen wurden außerdem zu sektoralen Interventionen und zu gekoppelten Zahlungen für Notwendig erachtet.

Webaufzeichnung der öffentlichen Aussprache (in englischer Sprache):

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/bf77f0fd-39ef-4fc3-b8e2-d5bde5f8f4d8>

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2019/12/16-17/>

## **RAT VERABSCHIEDET SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU EU-MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER WÄLDER DER WELT**

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) nahm in seiner Sitzung vom 16.12.2019 - 17.12.2019 Schlussfolgerungen mit politischen Leitlinien für den Schutz und die Wiederherstellung der Wälder der Welt an. Darin begrüßen die Mitgliedstaaten die Mitteilung der Kommission (EB 15/19) zur Verstärkung der entsprechenden EU-Maßnahmen. Sie verpflichten sich zudem zu einer Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um Maßnahmen gegen Waldschädigung und Entwaldung zu fördern. Zur Verringerung des Flächen-Fußabdrucks der EU soll die Kommission eine Bewertung zusätzlicher nachfrageseitiger regulatorischer und nichtregulatorischer Maßnahmen vornehmen und entsprechende Vorschläge vorlegen. Ferner fordert der Rat eine Neuausrichtung der Finanzierung auf nachhaltige Landnutzungspraktiken sowie eine Stärkung von Forschung und Innovation auf diesem Gebiet.

Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz der Wälder der Welt:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15151-2019-INIT/de/pdf>

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2019/12/16-17/>

## **EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RESOLUTION ZUR EU-INITIATIVE FÜR BESTÄUBER AN**

Am 18.12.2019 hat das Europäische Parlament (EP) eine Resolution angenommen, in der die EU-Initiative für Bestäuber begrüßt, aber gleichzeitig für nicht ausreichend erachtet wird (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). So wird betont, dass in ihrer derzeitigen Form Bienen und andere Bestäuber nicht hinreichend vor negativen Einflüssen geschützt würden. Das EP fordert die Kommission daher auf, ein umfassendes Aktionsprogramm für Bestäuber umzusetzen sowie zu diesem Zweck ausreichende Mittel vorzusehen. Zudem



solle die Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in der Landwirtschaft zu einem grundlegenden Ziel der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden. Dazu sollten EU-weit verbindliche Reduktionsziele in die anstehende Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgenommen werden. Zur verstärkten Ursachenforschung des Bienenschwunds sollen zudem mehr Mittel bereitgestellt werden.

Resolution des EP:

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0104\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0104_DE.html)

## **MEHR BIENENSTÖCKE UND HONIG IN DER EU**

Nach dem Bericht der Kommission hat sich die Anzahl der Bienenstöcke in den letzten Jahren deutlich gesteigert und lag 2018 bei rund 17,6 Mio. Von ihnen wurde eine Honigmenge von 280.000 t produziert, was einer Steigerung von 16 % gegenüber 2014 entspricht. Damit ist die EU nach China (550.000 t) der zweitgrößte Honigerzeuger der Welt. Die Selbstversorgungsrate der EU mit Honig blieb unverändert bei 60 %. Von Seiten der EU werden die Mittel zur Förderung des Sektors von bisher 36 Mio. € jährlich auf 40 Mio. € pro Jahr im Zeitraum 2020 - 2022 erhöht. Diese werden den Mitgliedstaaten anteilig je nach Anzahl an Bienenstöcken zugewiesen. Für 2020 ist für Deutschland ein Mittelvolumen von rund 1,6 Mio. € vorgesehen.

Bericht der Kommission:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-635-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

## **KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR HERKUNFTSKENNZEICHNUNG VON FLEISCH**

Am 09.12.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung der Herkunftskennzeichnung für Fleisch gestartet. Ziel der Evaluierung ist eine Bewertung, inwieweit die bestehenden Regeln für die obligatorische Herkunftskennzeichnung wirksam, effizient, kohärent und relevant sind und einen EU-Mehrwert bringen. Die Ergebnisse sollen in den Bericht der Kommission zur Bewertung der obligatorischen Herkunftskennzeichnung einfließen, der für April 2020 angekündigt ist. In Form eines online verfügbaren Fragebogens (vorwiegend als „multiple choice“) werden zunächst Fragen zur Bekanntheit von Ursprungsangaben bei Fleisch sowie zu deren Nutzen gestellt. Neben Fragen zur Vereinbarkeit mit anderen Vorschriften besteht ferner auch die Möglichkeit, Freitext einzugeben und ein kurzes Dokument zum Fragebogen hochzuladen. Bis zum 02.03.2020 haben Verbraucher, Erzeuger, Verarbeiter, Handel und deren Verbände sowie Behörden und alle anderen Interessierten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern.



Konsultation zur Herkunftskennzeichnung von Fleisch:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-3112936/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-3112936/public-consultation_de)

## **ABSATZFÖRDERUNG VON AGRARPRODUKTEN: KOMMISSION RUFT ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN AUF**

Wie die Kommission bereits im November 2019 mitteilte (EB 21/19), stehen für die Absatzförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahr 2020 200,9 Mio. € aus dem EU-Haushalt zur Verfügung. Am 14.01.2020 rief die Kommission Erzeugerorganisationen und Berufsverbände dazu auf, ihre Vorschläge für einschlägige Werbekampagnen bis zum 15.04.2020 einzureichen. Mit 118 Mio. € soll der Absatz von Lebensmitteln in Drittstaaten gefördert werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Ländern China, Japan, Kanada, Korea, Mexiko und den USA. Bei Programmen innerhalb der EU liegt der Fokus auf der Information zu den verschiedenen EU-Qualitätsregelungen über geographische Angaben und Bio-Erzeugnisse. Um potentielle Bewerber zu informieren und Beispiele gelungener Kampagnen zu präsentieren, findet am 30.01.2020 in Brüssel ein Informationstag statt. Eine Anmeldung ist hierzu noch bis 26.01.2020 möglich.

Online-Portal zur Einreichung von Vorschlägen (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/chafea/agri/funding-opportunities/calls-for-proposals>

Programm und Anmeldung zum Informationstag (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/chafea/agri/en/news/registrations-open-info-day-calls-proposals-2020>

## **„EAMBROSIA“-DATENBANK FÜR GEOGRAFISCHE ANGABEN DER EU VOLLSTÄNDIG**

Die Kommission hat Ende 2019 in „eAmbrosia“, der neuen Datenbank für geographische Angaben der EU, den Produktbereich der geschützten Lebensmittel (bisher in Datenbank „Door“) integriert. Damit wurde die dritte und letzte Phase zur Erweiterung planmäßig umgesetzt (EB 07/19 und 16/19). Mit „eAmbrosia“ vereinfacht sich der Zugang zu Informationen bezüglich Status, Produktspezifikationen und zur Rechtsgrundlage geographischer Angaben. Die Datenbank beinhaltet bisher nur Informationen zu EU-Weinen und Spirituosen. Im April 2019 startete die Datenbank mit geschützten EU-Weinen. Insgesamt genießen EU-weit aktuell 3.313 Produkte den EU-Herkunftsschutz.

Datenbank „eAmbrosia“ (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/>



## NEUES ALLZEIT-HOCH BEI EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

Nach Mitteilung der Kommission stiegen die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im Oktober 2019 auf die höchsten jemals verzeichneten Werte. Mit 14,7 Mrd. € lagen die aktuellen Ausfuhrwerte um 12 % über den Exporten vom Oktober 2018. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte nach China (+ 655 Mio. €), in die Türkei (+ 108 Mio. €) sowie nach Russland (+ 96 Mio. €) erzielt. Am stärksten gesunken sind die Ausfuhren nach Hong Kong (- 45 Mio. €), Algerien (- 43 Mio. €) und nach Jordanien (- 35 Mio. €). Bei der Betrachtung der Warengruppen zeigten sich die höchsten Zuwächse bei Schweinefleisch (+ 375 Mio. €), Weizen (+ 171 Mio. €) und Schlachtnebenerzeugnissen (+ 85 Mio. €). Die Importe stiegen um 375 Mio. € (+ 3,6 %) auf rund 10,7 Mrd. €. Die größten Anstiege zeigten sich bei den Einfuhren aus der Ukraine (+ 95 Mio. €), aus Kanada (+ 68 Mio. €) und Argentinien (+ 58 Mio. €). Die Warengruppe mit dem höchsten Zuwachs an Importen waren Ölsaaten (+ 154 Mio. €).

Im letzten 12-Monats-Zeitraum (November 2018 - Oktober 2019) erreichten die Exporte einen Wert von 148,6 Mrd. €. Dies entspricht einem Anstieg um 8 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 3,4 % auf rund 119,7 Mrd. € gestiegen. Damit lag der Exportüberschuss bei 28,9 Mrd. €. Die größten Zuwachsraten verzeichneten Exporte nach China (+ 2,8 Mrd. €), in die USA (+ 2,2 Mrd. €) und nach Japan (+ 967 Mio. €). Die Exporte von Schweinefleisch (+ 1,4 Mrd. €), Spirituosen (+ 1,3 Mrd. €) und Weizen (+ 1,2 Mrd. €) konnten dabei besonders stark zulegen.

Bericht der Kommission für Oktober 2019 (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/trade/documents/monitoring-agri-food-trade\\_oct2019\\_en\\_1.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/trade/documents/monitoring-agri-food-trade_oct2019_en_1.pdf)



## STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

---

### ÜBERLEGUNGEN DER KOMMISSION ZUR ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN SOZIALPOLITIK

Die Kommission hat am 14.01.2020 ihre Überlegungen zur „Schaffung eines starken sozialen Europas für einen gerechten Übergang“ vorgelegt. In der Form einer Mitteilung legt die Kommission dar, wie die Sozialpolitik aus ihrer Sicht dazu beitragen soll, um die gegenwärtigen Herausforderungen, beispielsweise beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft, bei der Digitalisierung und demografischen Entwicklungen zu bewältigen. Ausgangspunkt ist aus Sicht der Kommission die Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR). Die Kommission hat damit eine Debatte angestoßen, deren Ergebnis ein Aktionsplan zur Umsetzung der ESSR sein soll, mit dessen Vorlage Anfang des Jahres 2021 zu rechnen ist.

In der Mitteilung stellt die Kommission die von ihr für die kommenden Monate geplanten Maßnahmen vor und verbindet diese mit einem konkreten Zeitplan:

- Noch im 1. Quartal 2020 will die Kommission eine neue europäische Gleichstellungsstrategie vorschlagen, um bei der Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles voranzukommen, namentlich, um Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und die Zahl der Frauen in Führungspositionen zu erhöhen.
- Bereits in der vergangenen Woche hatte die Kommission einen Fahrplan zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in der EU veröffentlicht mit dem Ziel, Ende des Jahres 2020 eine legislative Maßnahme zur Verbesserung der Transparenz bei der Entlohnung von Männern und Frauen vorzuschlagen (siehe hierzu weiteren Beitrag in diesem EB).
- Um den Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit zu forcieren, wird die Kommission im 2. Quartal 2020 ihre Vorschläge zur Stärkung der Jugendgarantie vorlegen, die bereits jetzt jährlich 3,5 Mio. junge Menschen unterstütze.
- Nachhaltiges Wachstum der Plattformwirtschaft erfordere bessere Arbeitsbedingungen der dort Beschäftigten. Im 2. Halbjahr 2020 will die Kommission daher einen Gipfel zur Plattformarbeit veranstalten.
- Die Kommission will eine europäische Arbeitslosenrückversicherung einführen, um den Druck auf die öffentlichen Finanzen bei externen Schocks zu verringern, so die Begründung der Kommission.



- Anfang 2021 will die Kommission eine sogenannte Kindergarantie vorschlagen und beabsichtigt ebenfalls, im Jahre 2021 einen Aktionsplan für die Sozialwirtschaft auf den Weg zu bringen, um soziale Investitionen und soziale Innovationen zu fördern.
- Ebenfalls im Jahre 2021 soll eine erneuerte Strategie für Menschen mit Behinderungen vorgelegt werden, die auf den Ergebnissen der laufenden Bewertung der Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020 aufbauen wird.

Pressemitteilung der Kommission mit weiteren Dokumenten:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_18](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_18)

## **START DER SOZIALPARTNERKONSULTATION FÜR EINEN EU-MINDESTLOHNRAHMEN**

Parallel zu den am 14.01.2020 veröffentlichten Überlegungen zur Zukunft der europäischen Sozialpolitik (siehe hierzu vorherigen Beitrag in diesem EB) startete die Kommission ebenfalls am 14.01.2020 die erste Phase der Sozialpartnerkonsultation zu ihrer Initiative für einen Mindestlohnrahmen für die EU. Damit will die Kommission in Erfahrung bringen, ob die Sozialpartner der Ansicht sind, dass ein Tätigwerden auf EU-Ebene erforderlich ist, und wenn ja, ob die Sozialpartner selbst hierüber verhandeln wollen. Klar ist jedenfalls, so die ausdrückliche Aussage von Seiten der Kommission, dass es keinen Einheitsmindestlohn für alle geben werde.

Gemäß Art. 154 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) muss die Kommission vor der Vorlage von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu möglichen Ausrichtungen der Maßnahmen konsultieren. Die Kommission muss die von den Sozialpartnern geäußerten Ansichten sodann prüfen. Kommt die Kommission nach Prüfung dieser Stellungnahmen zu dem Schluss, dass auf EU-Ebene Handlungsbedarf besteht, wird sie gemäß Art. 154 Abs. 3 AEUV eine zweite Phase der Anhörung der Sozialpartner zum Inhalt ihres möglichen Vorschlags einleiten.

Dokument über die Einleitung des Konsultationsverfahrens:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/fs\\_20\\_51](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/fs_20_51)

## **EU-KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DES GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN LOHNGEFÄLLES IN DER EU**

Die Kommission hat einen Fahrplan zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in der EU veröffentlicht mit dem Ziel, bis Ende des Jahres 2020 eine legislative Maßnahme zur Verbesserung der Transparenz bei der Entlohnung von Männern und Frauen vorzuschlagen.



Es bestehe eine „Informationsasymmetrie“ zwischen Bewerberinnen und Bewerbern bzw. Beschäftigten einerseits und Arbeitgebern andererseits. Dies verschaffe den Arbeitgebern einen Verhandlungsvorteil im Hinblick auf die Festlegung der Vergütung. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Wert ihrer Arbeit aber nicht kennen, könnten sie auch nicht erfolgreich über ihre Löhne verhandeln, so die Kommission. Dieses Informationsdefizit sei auch ein Grund für die geschlechtsspezifische Lohndiskriminierung in der EU mit der Folge, dass Frauen im Durchschnitt 16 % weniger verdienen als Männer.

Mit dem von der Kommission ins Auge gefassten Richtlinienvorschlag sollen daher verbindliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lohntransparenz eingeführt, die Entgeltsysteme damit transparenter gemacht sowie Durchsetzungsmechanismen gestärkt werden. Die genauen Vorgaben sollen jedoch erst nach einem öffentlichen Konsultationsverfahren festgelegt werden.

Als Rechtsgrundlage für ein Eingreifen der EU nennt die Kommission Art. 157 Abs. 3 AEUV, der die Grundlage für alle verbindlichen Maßnahmen darstellt, die die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen gewährleisten soll. Es käme daher das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit Mehrheitsentscheidung zur Anwendung.

Zu der Roadmap selbst besteht Gelegenheit zum Feedback vom 06.01.2020 - 03.02.2020, gefolgt von einer öffentlichen Konsultation, die die Kommission noch für das erste Quartal 2020 ankündigt. Mit dem Richtlinienvorschlag selbst sei dann für das vierte Quartal 2020 zu rechnen.

Weitere Informationen:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2020-33490\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2020-33490_de)

## **KROATISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMAS**

Seit dem 01.01.2020 hat Kroatien erstmals den Vorsitz im Rat übernommen. Die bis zum 30.06.2020 dauernde Präsidentschaft des jüngsten EU-Mitgliedslandes steht unter dem Motto „Ein stärkeres Europa in einer Welt voller Herausforderungen“ (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

Zu den arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Schwerpunkten gehören u. a. folgende Themen:

- Kompetenzentwicklung für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation: Zu diesen Themen will Kroatien Ratschlussfolgerungen vorlegen. Unterthemen, auf die man sich konzentrieren wolle, seien u. a. die Herausforderungen des Fachkräftemangels, der Zugang zum lebenslangen Lernen, die Förderung von Kompetenzen sowie die Weiterbildung und die Beschäftigungsfähigkeit von arbeitslosen Menschen.





- Wohlergehen am Arbeitsplatz mit den Unterthemen Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und bessere Karrierechancen.
- Maßnahmen zur Verhinderung negativer demografischer Trends.
- Die Gleichstellung von Frauen und Männern mit dem Ziel, Frauen in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt zu stärken.

Im Jugendbereich will der kroatische Vorsitz u. a. die Chancen für junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten stärken. Es müsse dafür gesorgt werden, dass junge Menschen auch außerhalb der großen Städte Zukunftschancen hätten und dort bleiben könnten.

Die Tagungen der Arbeits- und Sozialminister sind für den 19.03.2020 in Brüssel und den 11.06.2020 in Luxemburg geplant. Die Jugendministerinnen und -minister werden sich am 18.05.2020 treffen. Ein informeller EPSCO soll am 27./28.04.2020 in Zagreb stattfinden.

Seite der kroatischen Präsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://eu2020.hr/Home/News>

Programm des kroatischen Vorsitizes (in englischer Sprache):

[https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web\\_FINAL\\_PROGRAMM\\_E\\_EN\\_FINAL.pdf](https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web_FINAL_PROGRAMM_E_EN_FINAL.pdf)

## **KOMMISSION BERICHTET ZU NATIONALEN FISKAL- UND WIRTSCHAFTSPOLITIKEN IM ZEICHEN DES GREEN DEAL – EUROPÄISCHES SEMESTER**

Am 17.12.2019 hat die Kommission mit der Veröffentlichung des alljährlichen Herbstpakets den neuen Zyklus des Europäischen Semesters 2020 eingeleitet. Es umfasst neben der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum u. a. auch den gemeinsamen Beschäftigungsbericht. Das Europäische Semester, in dem die Mitgliedstaaten ihre Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitiken koordinieren, soll Konvergenz und Stabilität in der EU sicherstellen (siehe hierzu auch Beitrag des StMFH in diesem EB).

Im Entwurf des Beschäftigungsberichts werden die Beschäftigungssituation und die soziale Lage in Europa analysiert. Die Beschäftigung nehme weiter zu, allerdings langsamer als in den vergangenen Jahren. Die Beschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen werde sich aktuellen Prognosen zufolge im Jahr 2020 dem Europa-2020-Ziel von 75 % zwar annähern, jedoch knapp darunter bleiben. In der EU sind dem Bericht zufolge 241,5 Mio. Menschen erwerbstätig. Die Arbeitslosigkeit habe mit 6,3 % ein Rekordtief erreicht. Herausforderungen seien jedoch weiterhin das Geschlechter- und Lohngefälle in der EU. Bestimmte Gruppen, insbesondere Kinder und Menschen mit Behinderungen, seien weiterhin von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Die Jugendarbeitslosigkeit gebe zudem in einigen Mitgliedstaaten Anlass zu ernster Besorgnis.



Im Rahmen des gemeinsamen Beschäftigungsberichts wird auch die Leistung der Mitgliedstaaten in Bezug auf das im Zusammenhang mit der europäischen Säule sozialer Rechte eingeführte sozialpolitische Scoreboard erfasst, das seit der Ausgabe 2018 Verwendung findet. Das Scoreboard flankiert die im November 2017 proklamierte Säule und dient nach Aussage der Kommission dazu, deren Umsetzung zu überwachen, indem es Trends und Fortschritte in allen EU-Mitgliedstaaten verfolgt und in das Europäische Semester einfließen lässt. Die Leistungen der Länder werden nach einer mit dem Rat vereinbarten Methodik mithilfe von 14 Leitindikatoren bewertet, wobei das Spektrum von „kritische Lage“ bis zu „beste Leistung“ reicht, unter anderem für die Bereiche Bildung und (digitale) Kompetenzen, Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt, Einkommensverteilung, soziale Ausgrenzung, Jugendarbeitslosigkeit, Armutsbekämpfung und frühkindliche Betreuung. Diese Einstufung wird auch die Grundlage der detaillierteren Analyse der Lage der Mitgliedstaaten in den Länderberichten bilden, die Anfang des Jahres 2020 veröffentlicht werden. Im gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2020 wird das sozialpolitische Scoreboard erstmals um eine regionale Dimension ergänzt.

Pressemitteilung der Kommission sowie weitere Dokumenten:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_19\\_6770](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6770)

Vorschlag für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht:

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european-semester-joint-employment-report\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european-semester-joint-employment-report_de.pdf)

## **ARBEITSLOSENQUOTE IM NOVEMBER 2019 IM EURORAUM BEI 7,5 % UND IN DER EU28 BEI 6,3 %**

Wie die europäische Statistikbehörde Eurostat am 09.01.2020 mitteilte, lag die Arbeitslosenquote im Euroraum im November 2019 bei 7,5 % und blieb damit unverändert im Vergleich zum Oktober 2019. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote der Meldung zufolge im November 2019 bei 6,3 % und blieb damit ebenfalls unverändert im Vergleich zum Vormonat.

Nach Schätzungen von Eurostat waren im November 2019 in der Eurozone 12,32 Mio. und in der gesamten EU 15,58 Mio. Menschen arbeitslos.

Gemäß den veröffentlichten Zahlen haben die Tschechische Republik (2,2 %) und Deutschland (3,1 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (16,8 % im September 2019) und Spanien (14,1 %) waren die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet fiel die Arbeitslosenquote im November 2019 in 20 Mitgliedstaaten. Die stärksten Rückgänge wurden in Griechenland (von 18,8 % auf 16,8 % zwischen September 2018 und September 2019) und Bulgarien (von 4,8 % auf 3, %) registriert.



Die Jugendarbeitslosigkeit lag im November 2019 in der gesamten EU bei 14,3 % im Vergleich zu 14,8 % im November 2018. Im Euroraum sank diese von 16,3 % auf 15,6 %. Unter den Mitgliedstaaten haben Tschechien (5,2 %), Deutschland (5,9 %) und Bulgarien (7,0 %) die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren verzeichnen nach wie vor Griechenland (32,5 % im dritten Quartal 2019), Spanien (32,1 %) und Italien (28,6 %).

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10159288/3-09012020-AP-DE.pdf/0e80297a-3585-922f-e35a-da8f215416db>



## STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

---

### KROATISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMG

Am 01.01.2020 hat Kroatien die Präsidentschaft im Rat übernommen (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB). Im Gesundheitsbereich möchte Kroatien den Fokus auf die Themen Organspende und -transplantation sowie lebenslange Gesundheitsversorgung legen. Zudem beabsichtigt Kroatien, die Beratungen zum Verordnungsvorschlag über die Bewertung von Gesundheitstechnologien fortzuführen. Wichtige Termine während der kroatischen Präsidentschaft werden insbesondere eine hochrangige Konferenz zu Organspende und -transplantation am 16.03.2020 in Zagreb, ein informelles Gesundheitsministertreffen am 29./30.04.2020 in Zagreb und der Gesundheitsministerrat am 12.06.2020 in Luxemburg sein.

Kroatien bildet gemeinsam mit Finnland und Rumänien ein Präsidentschaftstrio mit einem gemeinsamen 18-Monats-Programm. In diesem Programm wird im Hinblick auf das Gesundheitswesen ausgeführt, es seien weitere Anstrengungen erforderlich, um allen Bürgern der EU den Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, Patientensicherheit und -mobilität sicherzustellen sowie die Möglichkeiten zu nutzen, die sich durch neue Technologien in der Medizin eröffnen. Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich durch das demografische Defizit und die Alterung der Bevölkerung stellen, sei erneuertes Engagement erforderlich. Auch könne die Zusammenarbeit auf EU-Ebene auf dem Gebiet der Transplantation und Organspende gestärkt werden.

Präsidentschaftsprogramm Kroatiens (in englischer Sprache):

[https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web\\_FINAL\\_PROGRAMM\\_E\\_EN\\_FINAL.pdf](https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web_FINAL_PROGRAMM_E_EN_FINAL.pdf)

Gemeinsames 18-Monats-Programm des Präsidentschaftstrios Rumänien, Finnland und Kroatien:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14518-2018-INIT/de/pdf>

Webseite der kroatischen Präsidentschaft (in kroatischer und englischer Sprache):

<https://eu2020.hr/>

### EUGH URTEIL ZUM VORKAUFSRECHT BEI DER ÜBERTRAGUNG EINER KOMMUNALEN APOTHEKE

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.12.2019 (Rechtssache C-465/18) entschieden, dass Art. 49 AEUV einer nationalen Regelung entgegensteht, die den bei einer kommunalen Apotheke beschäftigten Apothekern bei



Übertragung dieser Apotheke im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ein uneingeschränktes Vorkaufsrecht gewährt.

Das Ausgangsverfahren betrifft die Entscheidung einer italienischen Gemeinde, die Inhaberschaft an einer kommunalen Apotheke an einen bei dieser Apotheke beschäftigten Apotheker nach der Ausübung seines im nationalen Recht vorgesehenen Vorkaufsrechts zu übertragen. Aus Sicht des EuGH stellt das im italienischen Recht für solche Fälle vorgesehene uneingeschränkte Vorkaufsrecht eine Beschränkung der durch Art. 49 AEUV gewährleisteten Niederlassungsfreiheit dar. Die italienische Bestimmung gewähre jedem bei einer kommunalen Apotheke beschäftigten Apotheker einen Vorteil und hindere Apotheker aus anderen Mitgliedstaaten möglicherweise daran, eine Betriebsstätte in Italien zu erwerben. Diese Beschränkung sei nicht gerechtfertigt. Soweit die Regelung auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit abziele, sei sie nicht zur Verwirklichung dieses Ziels geeignet, und gehe jedenfalls über das hinaus, was zum Erreichen dieses Ziels erforderlich sei.

Urteil des EuGH vom 19.12.2019 (Rechtssache C-465/18):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=221806&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=8953678>

## **EUGH URTEILT ZUR EUROPÄISCHEN BÜRGERINITIATIVE "EINER VON UNS"**

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.12.2019 (Rechtssache C-418/18 P) das Rechtsmittel der Organisatoren der Europäischen Bürgerinitiative „Einer von uns“ gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 23.04.2018 zurückgewiesen, mit dem dieses die Entscheidung der Kommission vom 28.05.2014 bestätigt hatte, im Rahmen der genannten Bürgerinitiative keinen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.

Im zugrundeliegenden Verfahren ist der EuGH mit der Europäischen Bürgerinitiative „Einer von uns“ befasst. Mit ihr soll erreicht werden, dass die EU die Finanzierung von Tätigkeiten verbietet und unterbindet, die mit der Zerstörung menschlicher Embryonen (insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklungszusammenarbeit und öffentliche Gesundheit) verbunden sind, einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Nach ihrer Registrierung im Jahr 2012 hatte die Initiative die erforderliche Zahl von einer Million Unterschriften gesammelt, bevor sie Anfang 2014 offiziell der Kommission vorgelegt worden war. Am 28.05.2014 hatte die Kommission mitgeteilt, dass sie nicht tätig werden wolle. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage der Initiatoren der Bürgerinitiative wurde vom EuG mit Urteil vom 23.04.2018 abgelehnt (EB 08/18). In der Rechtsmittelinstanz hatten die Organisatoren der Bürgerinitiative beim EuGH beantragt, das Urteil des EuG aufzuheben und die Mitteilung der Kommission für nichtig zu erklären.



Urteil des EuGH vom 19.12.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=221805&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=8955074>

Urteil des EuG vom 23.04.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-561/14>

## **EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT PRÜFUNGSKOMPENDIUM ZUM THEMENBEREICH "ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT"**

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat am 19.12.2019 ein Prüfungskompendium zum Themenbereich „Öffentliche Gesundheit“ vorgelegt. Das in drei Teile gegliederte Kompendium bietet erstens einen Überblick über den Bereich öffentliche Gesundheit in der EU, zweitens eine Zusammenfassung der Ergebnisse ausgewählter Prüfungen in 23 Mitgliedstaaten zu Aspekten wie Prävention, Zugang zu und Qualität von Gesundheitsdienstleistungen, Einsatz neuer Technologien und finanzielle Tragfähigkeit öffentlicher Gesundheitsdienstleistungen, sowie drittens weitere Informationen zu einzelnen Prüfungen.

Das Kompendium enthält u. a. einen Beitrag zu einer Prüfung des deutschen Bundesrechnungshofs, der sich im Prüfungszeitraum 2014 - 2016 mit den Kosten und Verfahrensabläufen bei der Genehmigung, Durchführung und Abrechnung kieferorthopädischer Behandlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung befasste. Der Bundesrechnungshof hatte in seiner Bewertung empfohlen, die kieferorthopädische Versorgungslage, Behandlungsnotwendigkeiten und -ziele sowie Qualitätsindikatoren und -kontrollen zu erfassen und auszuwerten. Der Bundesrechnungshof hatte zudem dem Bundesministerium für Gesundheit empfohlen, Evaluierungen anzustoßen und, soweit notwendig, auf gesetzliche Änderungen hinzuwirken.

Zum Kompendium:

[https://www.eca.europa.eu/sites/cc/Lists/CCDocuments/Compendium%20public%20health/CC\\_AUDIT\\_COMPENDIUM\\_PUBLIC\\_HEALTH\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/sites/cc/Lists/CCDocuments/Compendium%20public%20health/CC_AUDIT_COMPENDIUM_PUBLIC_HEALTH_DE.pdf)

## **TRILOG-EINIGUNG ZUR NEUFASSUNG DER TRINKWASSERRICHTLINIE**

In den Trilog-Verhandlungen zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie wurde in der fünften Trilog-Sitzung am 18.12.2019 eine vorläufige Einigung erzielt. Die Trilog-Einigung muss im nächsten Schritt von Rat und Europäischem Parlament (EP) bestätigt werden.

Die Kommission hatte am 01.02.2018 einen Vorschlag zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie vorgelegt. Der Vorschlag sieht u. a. die Aktualisierung der Parameterwerte für die Trinkwasserqualität, die Einfügung von Regelungen über den Zugang aller Bürger zu Trinkwasser und neue Verbraucherinformationspflichten vor. Der



Rat hatte seine Position zu dem Richtlinienvorschlag am 05.03.2019 in einer allgemeinen Ausrichtung festgelegt (EB 05/19). Das EP hatte seine inhaltliche Position zu dem Richtlinienvorschlag bereits am 23.10.2018 festgelegt (EB 17/18) und vor der Europawahl die erste Lesung zu dem Richtlinienvorschlag abgeschlossen (EB 07/19).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_19\\_6830](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_19_6830)

Bericht des EP zur Novellierung der Trinkwasserrichtlinie:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0320+0+DOC+PDF+V0//DE>

Text der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 05.03.2019:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6876-2019-REV-1/de/pdf>

## **KOMMISSION BERICHTET ZU NATIONALEN FISKAL- UND WIRTSCHAFTSPOLITIKEN IM ZEICHEN DES GREEN DEAL – EUROPÄISCHES SEMESTER**

Die Kommission hat am 17.12.2019 im Rahmen des Europäischen Semesters das sogenannte „Herbstpaket“ vorgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB). Das Europäische Semester ist ein sich jährlich wiederholender Zyklus zur Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Eurozone. Das Herbstpaket enthält u. a. den Vorschlag für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates, der einen Überblick über die wichtigsten beschäftigungs- und sozialpolitischen Entwicklungen in der EU sowie über die in den Mitgliedstaaten unternommenen Reformmaßnahmen vermitteln soll.

Dem gemeinsamen Beschäftigungsbericht zufolge bestehen unter anderem innerhalb der EU erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Anteils der Bevölkerung, der über eine unzureichende ärztliche Versorgung verfügt, mit den höchsten Werten in Griechenland, Lettland und Estland. Unterschiede gebe es unter anderem auch hinsichtlich der Finanzierungsquellen des Gesundheitswesens: Beispielsweise sei der Anteil von Selbstzahlungen als Finanzierungsquelle mit über 30 % in Bulgarien, Griechenland, Zypern, Lettland und Litauen besonders hoch. Der Bedarf an Langzeitpflege erhöhe sich mit der Alterung der EU-Bevölkerung zunehmend. Es sei zu erwarten, dass die öffentlichen Ausgaben der EU für die Langzeitpflege bis 2070 voraussichtlich auf 2,7 % des Bruttoinlandsprodukts ansteigen, wobei auch hier zwischen Mitgliedstaaten deutliche Unterschiede bestünden.

Mehrere Mitgliedstaaten hätten zwischenzeitlich umfassende Pakete zur Reform des Gesundheitswesens eingeführt, wobei der Bericht näher auf Reformen in Frankreich, Griechenland, Lettland und Zypern eingeht. Die Mitgliedstaaten seien zudem bestrebt, sowohl die Prävention zu stärken als auch eine effiziente, kostengünstige Versorgung zu fördern, ohne dabei die Qualität, die Zugänglichkeit und die Bedingungen für





eine unabhängige Lebensführung zu beeinträchtigen. Im Bereich der Langzeitpflege seien einige Mitgliedstaaten bestrebt, den Pool von Pflegepersonen zu erhöhen und die Situation informeller Pflegekräfte zu verbessern. Insoweit wird in dem Bericht näher auf Reformen in Tschechien, Kroatien, Malta und Rumänien eingegangen.

Vorschlag für den gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2020 (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/publications/2020-european-semester-joint-employment-report\\_de](https://ec.europa.eu/info/publications/2020-european-semester-joint-employment-report_de)

Zusammenfassende Pressemitteilung der Kommission mit weiterführenden Links:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_19\\_6770](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6770)

## **KOMMISSION: VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DES EINHEITSÜBEREINKOMMENS ÜBER SUCHTSTOFFE UND DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER PSYCHOTROPE STOFFE**

Die Kommission hat am 13.12.2019 zwei Vorschläge für eine einheitliche Positionierung der EU-Mitgliedstaaten bei der 63. Tagung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen vorgelegt, die vom 02.03.2020 - 06.03.2020 in Wien stattfinden wird. Bei der Tagung soll die Suchtstoffkommission über verschiedene Änderungen in den Anhängen des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe entscheiden.

Ein Kommissionsvorschlag betrifft die Aufnahme von zwölf neuen psychoaktiven Substanzen in die Anhänge der genannten Übereinkommen. Die Kommission folgt in ihrem Beschlussvorschlag der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), wonach internationale Kontrollmaßnahmen für die Substanzen Crotonylfentanyl, Valeryl-fentanyl, DOC, AB-FUBINACA, 5F-AMB-PINACA, 5F-MDMB-PICA, 4-F-MDMB-BINACA, 4-CMC, N-Ethylhexedron, Alpha-PHP, Flualprazolam und Etizolam gerechtfertigt seien und diese Substanzen deshalb in verschiedene Anhänge der genannten Übereinkommen aufgenommen werden sollen.

Der zweite Vorschlag der Kommission betrifft die künftige Regelung von Cannabis und cannabis-haltigen Stoffen in den genannten Übereinkommen, insbesondere von Cannabis und Cannabis-harz, Dronabinol, Tetrahydrocannabinol, Extrakten, Tinkturen und bestimmten Zubereitungen. Gemäß dem Vorschlag der Kommission sollen die EU-Mitgliedstaaten nur einen Teil der Empfehlungen der WHO unterstützen, die nicht zu einer wesentlichen Änderung der Kontrolle der genannten Stoffe führen würden. Verschiedenen Empfehlungen der WHO mangle es an Klarheit in Bezug auf ihre rechtlichen und praktischen Auswirkungen und ihre Folgen, was neue Kontrollmaßnahmen oder deren Fehlen betreffe. Im Vorschlag der Kommission wird den EU-Mitgliedstaaten daher nahegelegt, gegen die betroffenen Empfehlungen zu stimmen. Alternativ soll über diese Empfehlungen nicht abgestimmt und die WHO um eine weitere Bewertung ersucht werden.



Die Suchtstoffkommission ist das zentrale drogenpolitische Gremium der Vereinten Nationen und besteht aus 53 Vertragsstaaten der Vereinten Nationen. Die Suchtstoffkommission ändert ausgehend von Empfehlungen der WHO regelmäßig die Liste der Stoffe in den Anhängen des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe. Das Einheits-Übereinkommen von 1961 zielt darauf ab, den Drogenmissbrauch durch abgestimmte Maßnahmen auf internationaler Ebene zu bekämpfen. Das Abkommen zielt u. a. darauf ab, den Besitz, die Verwendung, die Verteilung, die Ausfuhr, die Einfuhr, den Handel mit und die Herstellung von Drogen ausschließlich auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken. Mit dem Übereinkommen von 1971 wurden internationale Kontrollmaßnahmen für eine Reihe synthetischer Drogen eingeführt. Die EU ist keine Vertragspartei der betreffenden Übereinkommen. Sie hat Beobachterstatus in der Suchtstoffkommission, in der im März 2020 13 EU-Mitgliedstaaten stimmberechtigte Mitglieder sein werden.

Vorschlag der Kommission zur EU-Position zu neuen psychoaktiven Substanzen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576589351069&uri=COM%3A2019%3A631%3AFIN>

Vorschlag der Kommission zur EU-Position zu Cannabis und cannabishaltigen Produkten:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576589351069&uri=COM:2019:624:FIN>

Weiterführende Informationen zur Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen (in englischer Sprache):

<https://www.unodc.org/unodc/en/commissions/CND/index.html>

## **EUG URTEILT ZUR EINTRAGUNG EINES CANNABIS-SYMBOLS ALS UNIONSMARKE**

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat mit Urteil vom 12.12.2019 (Rechtssache T-683/18) eine Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) bestätigt, wonach ein bestimmtes Bildzeichen, das Cannabis-Blätter darstellt, nicht als Unionsmarke für Lebensmittel, Getränke und Dienstleistungen zur Verpflegung von Gästen eingetragen werden kann.

Zur Begründung seines Urteils führt das EuG an, das verfahrensgegenständliche Zeichen verstoße gegen die öffentliche Ordnung. Derzeit werde zwar die Frage der Legalisierung von Cannabis zu Therapie- und sogar Erholungszwecken in vielen Mitgliedstaaten diskutiert, jedoch seien sein Konsum und seine Verwendung oberhalb eines bestimmten Tetrahydrocannabinolgehalts in den meisten Mitgliedstaaten noch rechtswidrig. Das Zeichen könne von den relevanten Verkehrskreisen als ein Hinweis aufgefasst werden, dass die von der Markenmeldung erfassten Lebensmittel und Getränke sowie entsprechenden Dienstleistungen Rauschgiftsubstanzen enthalten, die in mehreren Mitgliedstaaten verboten seien. Das Zeichen rege implizit, aber zwangsläufig zum Kauf solcher Waren und Dienstleistungen an oder banalisiere zumindest deren Konsum.

Urteil des EuG vom 12.12.2019 (Rechtssache T-683/18):

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-683/18>



Pressemitteilung des EuG:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190157de.pdf>



## STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

---

### KROATISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMD

Am 01.01.2020 hat Kroatien die Präsidentschaft im Rat der EU übernommen (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

Für den Digitalbereich verspricht die Ratspräsidentschaft die Fortsetzung der Arbeit an den bestehenden umstrittenen Dossiers zur Einrichtung eines neuen Europäischen Kompetenzzentrums und eines Netzes von Nationalen Koordinationszentren für Cybersicherheit sowie der eprivacy-Verordnung. Im Cybersicherheitsbereich werde zudem die Arbeit an der Umsetzung sowohl der Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union als auch des Cybersecurity Acts fortgeführt.

Während der Präsidentschaft wolle man zudem dem Kampf gegen Desinformation auf digitalen Plattformen besondere Aufmerksamkeit widmen.

Kroatien werde Diskussionen über ethische, rechtliche und soziale Aspekte Künstlicher Intelligenz anstoßen, das Thema werde auf einer Digitalkonferenz in Zagreb behandelt. Diese soll am 28./29.05.2020 stattfinden.

Die kroatische Ratspräsidentschaft werde außerdem an allen Maßnahmen weiterarbeiten, die die schnelle Bereitstellung von 5G Netzen ermöglichen, und Maßnahmen zur Cybersicherheit der 5G Netze sicherstellen.

Initiativen im Bereich Blockchain werde man gerne entgegennehmen und vorantreiben. Die Präsidentschaft wolle zudem an Dokumenten zu künstlicher Intelligenz, dem Internet der Dinge und der Datenwirtschaft weiterarbeiten ebenso wie an der Gesetzgebung, die zur Reduktion der „digital gap“, zur Entwicklung digitaler Fähigkeiten und der Inklusion von Frauen im Digitalsektor beitrage.

Bei allen Vorgängen werde man den nötigen Übergang zur Klimaneutralität berücksichtigen.

Programm der kroatischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

[https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web\\_FINAL\\_PROGRAMM\\_E\\_EN\\_FINAL.pdf](https://vlada.gov.hr/UserDocImages/Vijesti/2019/12%20prosinac/31%20prosinca/web_FINAL_PROGRAMM_E_EN_FINAL.pdf)



## **ONLINE-EINKAUF: NEUE REGELN FÜR DEN VERBRAUCHERSCHUTZ TRETEN IN KRAFT**

Am 07.01.2019 ist die Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union in Kraft getreten. Damit werden zukünftig auch Verbraucherrechte im Internet gestärkt. Beim Kauf einer Ware auf einem Online-Marktplatz muss klar darüber informiert werden, ob der Vertragspartner ein Unternehmer oder eine Privatperson ist. Bei der Suche im Internet muss offengelegt werden, wenn ein Suchergebnis von einem Händler bezahlt wurde. Außerdem muss über die wichtigsten Parameter für die Rangfolge der Suchergebnisse informiert werden. Frist für die Umsetzung in nationales Recht ist zwei Jahre (siehe hierzu auch den Beitrag des StMUV in diesem EB).

## **DATENÜBERMITTLUNG IN DIE USA: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS**

Im Fall Data Protection Commissioner ./ Facebook Ireland Ltd. u.a. – C-311/18 beschäftigt sich der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren mit der Frage, ob der Beschluss der Kommission mit dem Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern festgelegt werden, gültig ist. Hintergrund ist der Streit zwischen Datenschützern und der irischen Datenschutzkommission, ob die Übermittlung personenbezogener Daten durch Facebook Ireland an Facebook USA aufgrund der Zugriffsrechte US-amerikanischer Sicherheitsbehörden gegen die Grundrechte verstößt. In seinen am 19.12.2019 vorgetragenen Schlussanträgen empfiehlt der Generalanwalt dem EuGH zu entscheiden, dass der Beschluss der Kommission zu Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern, gültig ist (siehe hierzu auch Beitrag des StMI in diesem EB).

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190165de.pdf>

Volltext des Schlussantrags (in englischer und französischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-311/18>

## **PLATTFORMWIRTSCHAFT: AIRBNB BENÖTIGT KEINEN GEWERBEAUSWEIS FÜR IMMOBILIENMAKLER**

Der EuGH hat am 19.12.2019 im Vorabentscheidungsverfahren C-390/18 Airbnb Ireland entschieden, dass der Online-Vermittlungsdienst für Beherbergungsleistungen Airbnb als unabhängiger „Dienst der Informationsgesellschaft“ unter die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG fällt und damit keinen Gewerbeausweis für Immobilienmakler benötigt. Eine nationale Beschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft müsse zwingend vorab der Kommission zur Prüfung mitgeteilt werden. Auch wenn die französische Regelung im entschiedenen Fall älter ist als die E-Commerce-Richtlinie, könne sie Airbnb nicht



entgegengehalten werden, da die Kommission dennoch hätte unterrichtet werden müssen (siehe hierzu auch Beitrag des StMB in diesem EB).

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190162de.pdf>

Urteil im Volltext:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-390/18>

## **KONSULTATIONEN ZU KRYPTOWÄHRUNGEN UND CYBERSICHERHEIT IM FINANZSEKTOR EINGELEITET**

Am 19.12.2019 hat die Kommission Konsultationen zur Regulierung von Kryptowährungen und zur Widerstandsfähigkeit gegen Cyberattacken im Finanzsektor eingeleitet, auf die bis zum Ablauf des 12.03.2020 geantwortet werden kann. Die Konsultationen stehen im Kontext von Erwägungen der Kommission, das Regelwerk zu Finanzdienstleistungen innovationsfreundlicher zu gestalten und die digitale Ausfallsicherheit zu stärken (siehe hierzu auch Beitrag des StMFH in diesem EB).

Konsultation zur Cybersicherheit im Finanzsektor (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/financial-services-digital-resilience-2019/public-consultation\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/financial-services-digital-resilience-2019/public-consultation_en)

Konsultation zur Regulierung von Kryptowährungen (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/crypto-assets-2019/public-consultation\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/crypto-assets-2019/public-consultation_en)